

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 02.06.2022

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 26. Sitzung der Stadtvertretung am Montag, 13.06.2022, 18:30 Uhr,
in die Aula der Lauenburgischen Gelehrtenschule, Bahnhofsallee 22, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden bzw. den zuständigen Vertreter, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zu den Niederschriften vom 21.03.2022 und 27.04.2022 | |
| Punkt 4 | Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse vom 21.03.2022 | |
| Punkt 5 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse | SR/BerVoSr/388/2022 |
| Punkt 6 | Bericht der Verwaltung | SR/BerVoSr/387/2022 |
| Punkt 7 | Bericht über die Annahme/Vermittlung von Zuwendungen (Spenden) | SR/BerVoSr/386/2022 |
| Punkt 8 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 9 | Ersatzwahl für die 3. ehrenamtliche Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters | SR/BeVoSr/627/2022 |
| Punkt 10 | Ernennung und Vereidigung der 3. ehrenamtlichen Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters | |
| Punkt 11 | Aufhebung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.03.2022 zur Unterstützung der Flüchtlingsunterbringung in der Partnerstadt Sopot (PL) | SR/BeVoSr/629/2022/1 |
| Punkt 12 | Versicherungsschutz der Freiwilligen Feuerwehr - bestehend bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK) | SR/BeVoSr/637/2022/2 |
| Punkt 13 | Hauptsatzung; hier: V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 | SR/BeVoSr/636/2022/1 |
| Punkt 14 | Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2021 | SR/BeVoSr/660/2022 |
| Punkt 15 | Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg/ Amt Lauenburgische Seen; hier: Erhöhung der städtischen Eigenmittel | SR/BeVoSr/657/2022 |

Punkt 16	Angelegenheiten der Diakonie, hier: coronabedingte Zusatzfinanzierung	SR/BeVoSr/634/2022
Punkt 17	Personalangelegenheiten; hier: Stundenaufstockung für die Stelle der Stadtjugendpflege	SR/BeVoSr/635/2022/2
Punkt 18	I. Nachtragshaushaltsplan 2022; hier: Personalangelegenheiten	SR/BeVoSr/661/2022
Punkt 19	I. Nachtragshaushaltsplan 2022; hier: I. Nachtragsstellenplan 2022	SR/BeVoSr/639/2022/2
Punkt 20	I. Nachtragshaushaltsplan 2022; hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Satzungsbeschluss	SR/BeVoSr/642/2022/2
Punkt 21	I. Nachtragshaushaltsplan 2022; hier: Investitionsprogramm 2021 bis 2025	SR/BeVoSr/641/2022
Punkt 22	Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen - Pillauer Weg	SR/BeVoSr/638/2022
Punkt 23	1. Ergänzung zum Städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 81 "östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße"	SR/BeVoSr/646/2022
Punkt 24	Einfriedungssatzung	SR/BeVoSr/647/2022/1
Punkt 25	Anträge	
Punkt 25.1	Antrag der SPD-Fraktion; hier: Umbesetzung von Ausschüssen	SR/AN/058/2022
Punkt 26	Anfragen und Mitteilungen	

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

Punkt 27	Beitritt zur Bezügekasse der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK)	SR/BeVoSr/664/2022
Punkt 28	Umbau und Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg, Vergabe von Bauleistungen, hier: Tischlerarbeiten (Innentüren)	SR/BeVoSr/656/2022
Punkt 29	Erneuerung der Serverhardware; hier: Vergabe von IT-Dienstleistungen	SR/BeVoSr/663/2022
Punkt 30	Gründung einer städtischen Immobiliengesellschaft	SR/BeVoSr/659/2022

Ottfried Feußner
Stadtpräsident

Ö 5

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 03.06.2022

SR/BerVoSr/388/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 1

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 03.06.2022

Koop, Axel am 03.06.2022

Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse



lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
1	21.03.2022	16	Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2022	Nach Beschluss der Stadtvertretung am 21.03.2022 kann der Plan seitens der Feuerwehr eigenverantwortlich und nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ausgeführt werden.	Abschlussbericht	3
2	21.03.2022	17	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)	Die Gebührensatzung wurde zwischenzeitlich ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	3
3	21.03.2022	18	Mitgliedschaft der Stadt Ratzeburg im Trägerverein für das Grenzhuis Schlagsdorf	Die Mitgliedschaft wurde zwischenzeitlich begründet und der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von 250 € an den Trägerverein "Politische Memoriale e. V. Mecklenburg Vorpommern" entrichtet (HHSt. 020.6610 - Mitgliedsbeiträge).	Abschlussbericht	4
4	21.03.2022	19	I. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg vom 30.03.2021	Die Änderungssatzung wurde am 22.03.2022 vom Ersten Stadtrat ausgefertigt und am 30.03.2022 amtlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.	Abschlussbericht	4
5	21.03.2022	20	Angelegenheiten der Volkshochschule	Die bislang seitens der Stadt Ratzeburg als öffentliche Einrichtung geführte Volkshochschule Ratzeburg wurde beschlussgemäß vom neuen Träger, dem Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e. V.“, zum Stichtag 28.03.2022 übernommen. Grundlage für den Trägerschaftswechsel und die weitere Zusammenarbeit ist die seitens der Stadtvertretung am 21.03.2022 beschlossene Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung. Dem Verein wurde bereits anteilig für das Jahr 2022 ein finanzieller Zuschuss in Höhe von 26.250 € (HHSt. 350.7088) gewährt. Die zweckgebundenen Einnahmen sowie sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Unterabschnitt 350 wurden zwischenzeitlich abgerechnet.	Abschlussbericht	4

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Ifd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
6	21.03.2022	21 22	Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung des B-Plan Nr. 3.33 "Ruderclub" 1. Änderung B-Plan Nr. 3.33 "Ruderclub" nach § 13a BauGB - abschließender Beschluss	Die B-Planänderung wurde zwischenzeitlich in Kraft gesetzt. Der städtebauliche Vertrag wurde abgeschlossen.	Abschlussbericht	6
7	21.03.2022	23	Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 83 "Ehemalige Kreissparkasse - östlich Am Markt/ Domstraße, nördlich Langenbrücker Straße, westlich Brauerstraße"	Der städtebauliche Vertrag kann nach erfolgter Zustimmung abgeschlossen werden.	Abschlussbericht	6
8	21.03.2022	24	Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus - nördlich Röpersberg, westlich Waldesruher Weg"	Der städtebauliche Vertrag kann nach erfolgter Zustimmung abgeschlossen werden.	Abschlussbericht	6

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Ifd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
9	21.03.2022	25	1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung	<p>In der 24. Sitzung der Stadtvertretung am 21.03.2022 wurde an die Verwaltung folgender Auftrag erteilt: Es sei zu prüfen, ob in Ergänzung zu § 12 - Ordnungswidrigkeiten - nicht auch ein § 13 - Datenerhebung - in die Ortsgestaltungssatzung aufzunehmen ist.</p> <p>Seitens der Verwaltung wird die Klärung datenschutzrechtlicher Fragen nicht direkt in Verbindung mit der Ortsgestaltungssatzung gesehen. Der Anwendungsfall der Ortsgestaltungssatzung tritt zum einen im Baugenehmigungsverfahren auf – hier tritt der Kreis Herzogtum Lauenburg als Genehmigungsbehörde an den Antragsteller. Ebenso verhält es sich bei Beschwerden/ Anzeigen von Anwohnern etc. gegenüber der Bauaufsicht (Kreis Herzogtum Lauenburg), wenn es sich z.B. um die Nicht-Einhaltung der Ortsgestaltungssatzung handelt. Der Austausch i.V.m. der Satzung erfolgt hierbei lediglich zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Kreis Herzogtum Lauenburg. Sofern Auskünfte gewünscht werden, erfolgt keine Weitergabe von Daten Dritter.</p> <p>Aus diesen Gründen wird keine Notwendigkeit gesehen, in der Ortsgestaltungssatzung die Datenerhebung zu regeln. Das reguläre Handeln der Stadtverwaltung erfolgt grundsätzlich unter Einhaltung des Landesdatenschutzgesetzes (siehe z.B. § 3 f., § 5, § 23 LDSG SH) in Verbindung mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Darüber hinaus wird der Umgang mit Daten in Ausschusssitzungen u.a. durch die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (siehe z.B. § 21 GO SH), die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg (siehe z.B. § 9 Abs. 4 HS) und die Geschäftsordnung der Stadtvertretung (siehe z.B. Abschnitt IX § 30 GO SV) geregelt. Ergänzend wurden stichprobenartig mehrere Ortsgestaltungssatzungen anderer Städte und Gemeinden geprüft (max. seit 10 Jahren in Kraft) und der Verzicht auf Inhalte zur Datenerhebung bestätigt.</p> <p>Die amtliche Bekanntmachung der Beschlussfassung zur 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt erfolgt am 13.04.2022 im Ratzeburger Markt und auf der städtischen Homepage, sodass die Satzung seit dem 14.04.2022 rechtskräftig ist. Die Änderung wurde dem Innenministerium und dem Kreis Herzogtum Lauenburg entsprechend angezeigt</p>	Abschlussbericht	4
10	21.03.2022	26	Erneuerung der Aufzugsanlage im Rathaus - Außerplanmäßige Ausgabe	<p>Durch Zustimmung zur außerplanmäßigen Ausgaben war eine Auftragserteilung möglich. Die Korrektur des Haushaltsansatzes erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2022.</p>	Abschlussbericht	6

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
11	21.03.2022	27	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der RZ-WB	Der Jahresabschluss 2020 wurde zwischenzeitlich amtlich bekanntgemacht und öffentlich ausgelegt.	Abschlussbericht	8
12	21.03.2022	28	Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren der Stadt Ratzeburg	Die Stadtverordnung wurde am 23.03.2022 amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	8
13	21.03.2022	29/30	Wirtschaftsplan der RZ-WB 2022	Der Wirtschaftsplan 2022 wurde der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vorgelegt. Die Zusammenstellung nach § 12 EigVO wurde zwischenzeitlich amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	8
14	21.03.2022	31.2	Unterstützung der Flüchtlingsunterbringung in der Partnerstadt Sopot (PL)	Siehe gesonderte Erläuterungen in der separaten Beschlussvorlage zur heutigen Sitzung (Aufhebungsbeschluss)	Abschlussbericht	1
15	21.03.2022	N33	Kindertagesstätten; hier: Entwicklungsprognose für den Kita-Bedarf	Der Auftrag wurde durch den Fachbereich 4 entsprechend ausgelöst.	Abschlussbericht	4
15	21.03.2022	N35	Anmietung einer Immobilie zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung	Die Immobilie wurde beschlussgemäß seitens des Fachdienstes Liegenschaften und Bauverwaltung angemietet. Die Kosten werden seitens des Kreises Herzogtum Lauenburg erstattet.	Abschlussbericht	6

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 1

Bericht der Verwaltung

Zusammenfassung: Die Stadtvertretung nimmt den schriftlichen Bericht zur Kenntnis.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 03.06.2022

Koop, Axel am 02.06.2022

Sachverhalt:

Fachbereich Zentrale Steuerung und Finanzen (FB 1)

Durchführung von betrieblichen Maßnahmen zur Wertschätzung der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Ratzeburg

Der Hauptausschuss hat in seiner vergangenen Sitzung am 30.05.2022 beschlossen, zur Stärkung und Förderung der (Betriebs-)Gemeinschaft innerhalb der kompletten Stadtverwaltung, einen finanziellen Zuschuss in Höhe von insgesamt 2.000 € für die Durchführung von Maßnahmen zur Wertschätzung der Mitarbeitenden der Stadt Ratzeburg bereitzustellen. Die benötigten Haushaltsmittel werden künftig im Rahmen des jährlichen Aufstellungsverfahrens zum Haushaltsplan beantragt.

Für das Haushaltsjahr 2022 ist für die Umsetzung des diesjährigen Betriebsausfluges nach Flensburg/Glücksburg durch die Betriebsgemeinschaft sowie für die Durchführung einer After-Work-Party - unter Einbeziehung des Ehrenamtes - werden Haushaltsmittel in Höhe von je 1.000 € zur Verfügung gestellt.

Fachdienst Finanzen (FD 2)

Regionalisiertes Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2022

➤ *Auswirkungen auf die Stadt Ratzeburg*

Vom 10. bis 12. Mai 2022 hat die 162. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ stattgefunden. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2022 bis 2026. Nun hat die Landesregierung das regionalisierte Ergebnis der Steuerschätzung bekanntgegeben. Insgesamt ist die Schätzung positiv ausgefallen. Nachstehend finden Sie die für Ratzeburg relevanten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2022:

Mai-Steuerschätzung 2022		
Änderungen im 2. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2022		
HH-Stelle	Bezeichnung	Veränderung
900.0100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	232.200
900.0120	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	26.900
900.0615	Zuweisung zum Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen	0
Gesamtveränderung im 2. Nachtragshaushalt 2022		259.100
Änderungen im Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2023		
HH-Stelle	Bezeichnung	Veränderung
900.0100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	317.100
900.0120	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	31.400
900.0615	Zuweisung zum Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen	0
Gesamtveränderung im Haushaltsentwurf 2022		348.500
Gesamtverbesserung 2022 und 2023		607.600

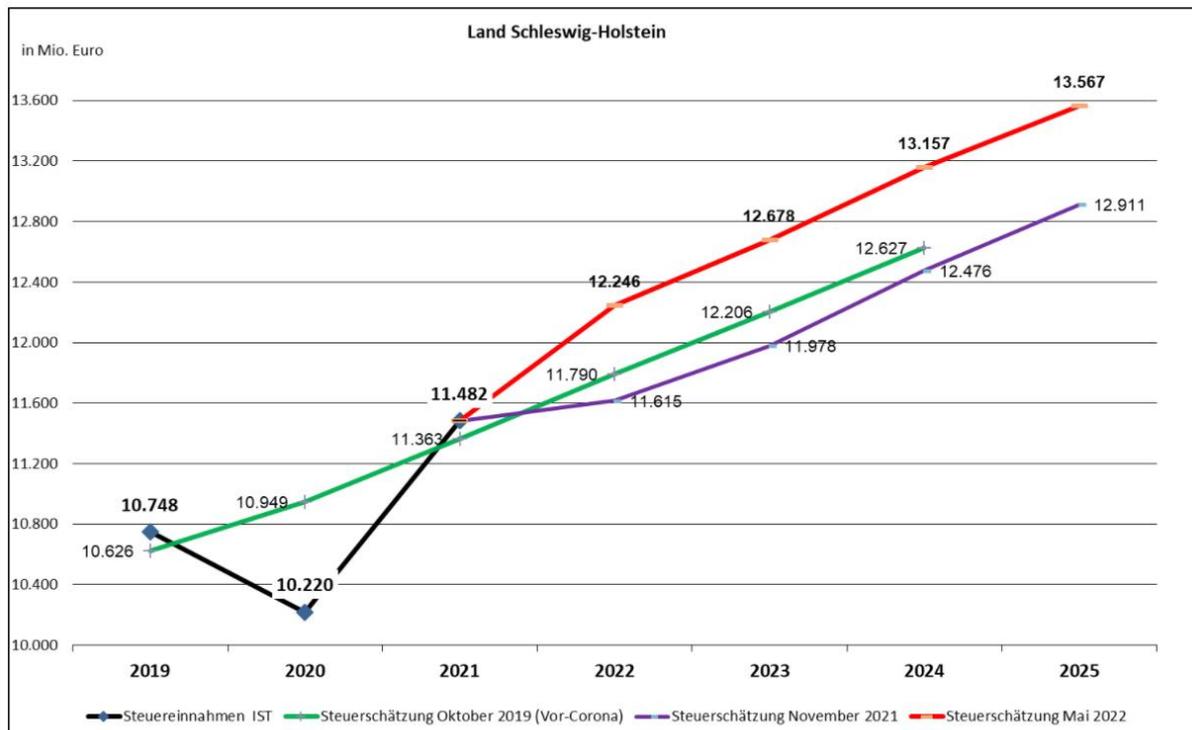
Damit ergibt es sich für den geplanten II. Nachtragshaushalt 2022 eine Verbesserung in Höhe von 259.100 €. Dieser Betrag entlastet durch Anpassung der Ausgleichszuführung vom Vermögenshaushalt aus Mitteln der allgemeinen Rücklage aus den Haushalt 2022 in selbiger Höhe.

Im I. Nachtragshaushalt war eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts in Höhe von 703.600 € geplant.

Nun wird der Haushaltsausgleich im Rahmen eines zweiten Nachtragshaushaltes durch eine Ausgleichszuführung vom Vermögenshaushalt aus Mitteln der allgemeinen Rücklage in Höhe von 444.500 € (703.600 € - 259.100 €) sichergestellt.

➤ *Auswirkungen für das Land Schleswig-Holstein*

Nach der Regionalisierung der Schätzergebnisse werden sich die Einnahmen aus dem Steueraufkommen und den Bundesergänzungszuweisungen sowie den Kfz-Steuer-Ersatzleistungen des Bundes in Schleswig-Holstein bis 2025 voraussichtlich wie folgt entwickeln:



Laut der Prognose der Steuerschätzung im Mai 2022 steigen die Steuereinnahmen des Landes im Vergleich zur Schätzung aus November 2021 an.

Für das Jahr 2022 wird ein Aufkommen von rd. 12,2 Mrd. Euro erwartet. Es steigt damit gegenüber dem Ist 2021 um rd. 478 Mio. Euro. Gegenüber dem Haushalt 2021 ist dies ein Zuwachs der Einnahmen um rd. 764 Mio. Euro.

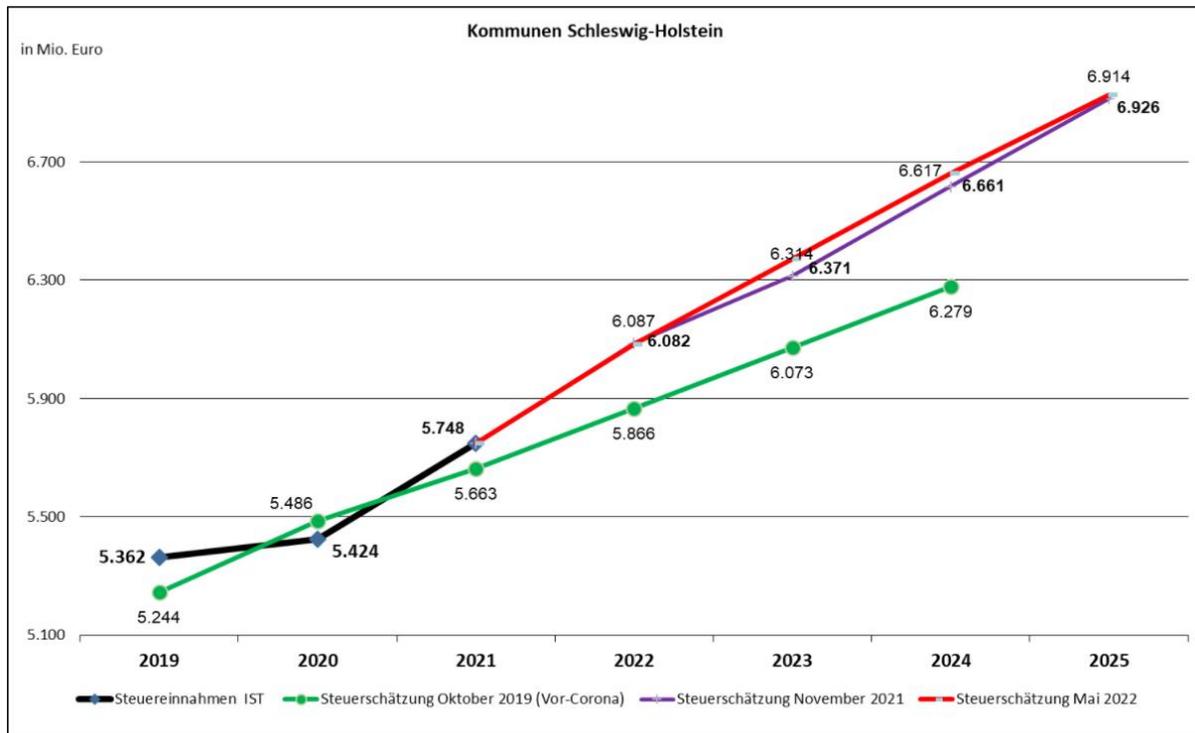
Im Jahr 2023 werden Einnahmen in Höhe von rd. 12,7 Mrd. Euro erwartet. Gegenüber den Eckwerten für den Haushalt 2023 (Basis November-Schätzung 2021) bedeutet dies einen Zunahme um rd. 700 Mio. Euro.

Im Vergleich zu den Eckwerten für die Finanzplanung (Basis November-Schätzung 2021) soll das Aufkommen dann in den Jahren 2024 um rd. 681 Mio. Euro, 2025 um rd. 656 Mio. Euro und 2026 um rd. 659 Mio. Euro höher liegen.

Das Einnahmeniveau wird dann im Jahr 2026 bei rd. 14,0 Mrd. Euro liegen.

➤ *Auswirkungen auf die Kommunen in Schleswig-Holstein*

Die Einnahmen der Kommunen werden sich für den Zeitraum bis zum Jahr 2026 voraussichtlich wie folgt entwickeln:



Für das Jahr 2022 wird ein Gesamtaufkommen von rd. 6,1 Mrd. Euro erwartet.

Es steigt damit gegenüber dem Ist 2021 um rd. 334 Mio. Euro. Gegenüber den Ergebnissen der November-Schätzung ist dies ein leichter Rückgang um rd. 5 Mio. Euro. Im weiteren Verlauf sollen sich die erwarteten Einnahmen gegenüber der November-Schätzung weiter um rd. 57 Mio. Euro in 2023, rd. 44 Mio. Euro in 2024, rd. 12 Mio. Euro in 2025 und rd. 5 Mio. Euro in 2026 erhöhen. Das Einnahmenniveau wird dann im Jahr 2026 bei rd. 7,2 Mrd. Euro liegen.

Für die originären Steuereinnahmen der Kommunen wird im Jahr 2022 ein Aufkommen von rd. 3,9 Mrd. Euro geschätzt. Gegenüber dem Ist 2021 soll es damit um rd. 68 Mio. Euro steigen. Im Vergleich zur November-Schätzung ist dies ein Rückgang um rd. 133 Mio. Euro.

Jeweils gegenüber der November-Schätzung wird dann ein Rückgang in 2023 von rd. 79 Mio. Euro, in 2024 rd. 88 Mio. Euro, in 2025 rd. 116 Mio. Euro und in 2026 rd. 123 Mio. Euro erwartet.

Anlagen

Darstellung der regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2022 (Kommunen Schleswig-Holstein) sowie Berechnung der finanziellen Auswirkungen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer sowie Umsatzsteuer

Mitgezeichnet haben:

Herr Said Ramez Payenda, Fachdienst Finanzen

Ergebnis der
Steuerschätzung Mai 2022
(Kommunen Schleswig-Holstein)

	2020	2021	2022			2023			2024			2025			2026		
	IST	IST	StSch Nov 2021	StSch Mai 2022	Abwei- chung												
	in Mio. Euro (gerundet)																
Grundsteuer A	23	23	23	23	0	23	23	0	23	23	0	23	23	0	23	23	0
Grundsteuer B	459	473	481	479	-2	489	485	-4	496	491	-5	504	496	-8	511	502	-9
Gewerbesteuer (netto)	1.442	1.612	1.786	1.586	-200	1.841	1.668	-173	1.960	1.781	-179	2.080	1.882	-198	2.151	1.947	-204
Gemeindeanteile an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und am Zinsabschlag	1.407	1.416	1.449	1.501	52	1.529	1.600	71	1.620	1.687	67	1.705	1.766	61	1.797	1.857	60
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	244	253	213	219	6	219	226	7	223	231	8	227	235	8	231	239	8
Sonstige Gemeindesteuern	56	81	107	118	11	109	129	20	110	131	21	112	133	21	113	135	22
Summe Steuereinnahmen	3.631	3.858	4.059	3.926	-133	4.210	4.131	-79	4.432	4.344	-88	4.651	4.535	-116	4.826	4.703	-123
Kommunaler Finanzausgleich *)	1.793	1.890	2.028	2.156	128	2.104	2.240	136	2.185	2.317	132	2.263	2.391	128	2.347	2.475	128
Gesamteinnahmen Steuern + KFA	5.424	5.748	6.087	6.082	-5	6.314	6.371	57	6.617	6.661	44	6.914	6.926	12	7.173	7.178	5

*) Die Ist-Zahlen 2020 und 2021 des KFA entsprechen den tatsächlich gebuchten KFA-Ausgaben.

Kurzübersicht über die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2022 (im Vergleich zur November-Steuerschätzung 2021)

	2021			2022			2023		
	bisher	neu	Abweichung	bisher	neu	Abweichung	bisher	neu	Abweichung
900.0100 Gemeindeanteil an der EKSt.									
Kommunen Schleswig-Holstein in €	1.337.000.000	1.424.000.000	87.000.000	1.449.000.000	1.501.000.000	52.000.000	1.529.000.000	1.600.000.000	71.000.000
Anteil Stadt Ratzeburg in €	5.970.200	6.358.700	388.500	6.470.300	6.702.500	232.200	6.827.500	7.144.600	317.100
900.0120 Gemeindeanteil an der USt.									
Kommunen Schleswig-Holstein in €	233.000.000	247.000.000	14.000.000	213.000.000	219.000.000	6.000.000	219.000.000	226.000.000	7.000.000
Anteil Stadt Ratzeburg in €	1.043.300	1.106.000	62.700	953.700	980.600	26.900	980.600	1.012.000	31.400
Gesamtveränderung Stadt Ratzeburg			451.200			259.100			348.500

	2024			2025			2026		
	bisher	neu	Abweichung	bisher	neu	Abweichung	bisher	neu	Abweichung
900.0100 Gemeindeanteil an der EKSt.									
Kommunen Schleswig-Holstein in €	1.620.000.000	1.687.000.000	67.000.000	1.705.000.000	1.766.000.000	61.000.000	1.797.000.000	1.857.000.000	60.000.000
Anteil Stadt Ratzeburg in €	7.233.900	7.533.100	299.200	7.613.500	7.885.800	272.300	8.024.300	8.292.200	267.900
900.0120 Gemeindeanteil an der USt.									
Kommunen Schleswig-Holstein in €	223.000.000	231.000.000	8.000.000	227.000.000	235.000.000	8.000.000	231.000.000	239.000.000	8.000.000
Anteil Stadt Ratzeburg in €	998.500	1.034.300	35.800	1.016.400	1.052.300	35.900	1.034.300	1.070.200	35.900
Gesamtveränderung Stadt Ratzeburg			335.000			308.200			303.800

Im Auftrag

gez.
 Payenda

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Payenda, Said Ramez

FB/Az: 20 02 36/1

Bericht über die Annahme/Vermittlung von Zuwendungen (Spenden)

Zusammenfassung:

Gemäß § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ist der Stadtvertretung jährlich ein Bericht über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen, vorzulegen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2022

Koop, Axel am 01.06.2022

Sachverhalt:

Nach § 76 Abs. 4 GO obliegt die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet grundsätzlich die Gemeindevertretung. Als Delegationsmöglichkeit kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Annahme/Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 8 der Hauptsatzung wurde die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden bis zu einem Wert von 10.000,00 € auf den Bürgermeister übertragen. Nunmehr ist der Stadtvertretung ein Bericht über die seit der letzten Berichterstattung bis zum Ende des Jahres 2021 angenommenen oder vermittelten Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen, zuzuleiten (siehe Anlage).

Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Datum	Name des Spenders	Spendenart	Verwendungszweck	Betrag
03.02.2021	Raiffeisenbank Ratzeburg eG	Sachzuwendung	Zeitschriftenabo	164,30 €
03.02.2021	Dopp, Karin	Sachzuwendung	Zeitschriftenabo	69,60 €
11.03.2021	Bruhn-Wagener, Hans-Joachim	Sachzuwendung	Zeitschriftenabo	144,00 €
18.06.2021	Suhr, Stephan	Geldzuwendung	Parcoursanlage	50,00 €
18.06.2021	Raiffeisenbank Ratzeburg eG	Geldzuwendung	Parcoursanlage	1.000,00 €
22.06.2021	Koch, Stephan	Geldzuwendung	Parcoursanlage	20,00 €
22.06.2021	Thones	Geldzuwendung	Parcoursanlage	10,00 €
22.06.2021	Schmidt, Oliver Leander	Geldzuwendung	Parcoursanlage	20,00 €
22.06.2021	Gätsch, Angelika	Geldzuwendung	Parcoursanlage	10,00 €
29.06.2021	Schumacher & Böttcher	Geldzuwendung	Parcoursanlage	50,00 €
01.07.2021	Coca Cola European Partners	Geldzuwendung	Parcoursanlage	2.500,00 €
06.09.2021	Schipplick + Winkler Printmedien GmbH	Geldzuwendung	Tauchergruppe Freiwillige Feuerwehr	5.000,00 €
14.07.2021	Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG	Geldzuwendung	Parcoursanlage	2.000,00 €
14.07.2021	diverse Einzahler	Geldzuwendung	Parcoursanlage	1.800,00 €
10.11.2021	diverse Eltern städt. Kindergarten	Geldzuwendung	Kindergarten	289,60 €
				13.127,50 €

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Ersatzwahl für die 3. ehrenamtliche Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Zielsetzung: Ersatzwahl für die dritte ehrenamtliche Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters nach § 62 Abs. 3 Gemeindeordnung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt als 3. stellvertretenden Bürgermeister **Herrn Hagen Winkler.**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 01.06.2022

Koop, Axel am 01.06.2022

Sachverhalt:

Nach § 62 Abs. 1 GO hat die Stadtvertretung bis zu drei Stellvertretende des Bürgermeisters zu wählen. Gemäß § 62 Abs. 3 GO wählt die Stadtvertretung die Stellvertretenden aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit. Als Wahlverfahren gilt zwingend das gebundene Vorschlagerecht nach § 33 Abs. 2 GO.

In der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung am 11.06.2018 wurde Herr Ratsherr Otto Rothe zum dritten Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters gewählt. Ratsherr Otto Rothe hat seinen Rücktritt als Mitglieder der Stadtvertretung erklärt und ist zum 31.12.2021 von seinem Ehrenamt als dritter Stellvertreter des Bürgermeisters ausgeschieden.

Somit ist die freigewordene Wahlstelle der dritten Stellvertretung des Bürgermeisters durch Ersatzwahl neu zu besetzen.

Wenn während der Wahlzeit eine oder mehreren Wahlstellen frei werden, wählt die Stadtvertretung die Stellvertretenden oder die weiteren Stellvertretenden aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit nach § 33 Abs. 2 GO (gebundene Vorschlagsrecht).

Im gebundenen Vorschlagsrecht erhalten die Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sie aus der Teilung ihrer Sitzzahlen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben Vorschlagsrechte (Verfahren Sainte-Lague/Schepers). Bei der Wahl nach gebundenem Vorschlagsrecht können daher nur die Fraktionen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Höchstzahlen Vorschläge einreichen.

Ermittlung des Zugriffsrechts für die 3. Stellvertretung des Bürgermeisters

Fraktionen	CDU	SPD	FRW	BfR	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
					
Sitze	10	6	6	2	5

0,5	20,00	12,00	12,00	4,00	10,00
1,5	6,67	4,00	4,00	1,33	3,33
2,5	4,00	2,40	2,40	0,80	2,00
3,5	2,86	1,71	1,71	0,57	1,43
4,5	2,22	1,33	1,33	0,44	1,11

1. Höchstzahl (20): CDU-Fraktion = Wahlstelle besetzt (Erster Stadtrat).
2. Höchstzahl (12): SPD-Fraktion (Wahlstelle besetzt) und FRW-Fraktion (unbesetzt)

Da die Position des ersten stellvertretenden Bürgermeisters und die Position des zweiten Vertreters des Bürgermeisters durch CDU-Fraktion (Ratsherr Martin Bruns) und SPD-Fraktion (Ratsherrin Bärbel Kersten) besetzt sind, steht der FRW-Fraktion mit der nächsten Höchstzahl das Vorschlagsrecht für die freigewordene Wahlstelle der dritten Stellvertretung des Bürgermeisters zu.

Die FRW-Fraktion hat bereits mit dem beigefügten Antrag (Eingang am 11.03.2022) Ratsherrn Hagen Winkler als dritten stellvertretenden Bürgermeister zur Wahl vorgeschlagen.

Laut § 62 Abs. 3 GO gilt für die Ersatzwahl § 39 Abs. 1 GO entsprechend. D.h. gewählt ist gem. § 33 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 1 GO, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Es sind also Gegenstimmen und Enthaltungen möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt; es gibt keinen Losentscheid. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§ 40 Abs. 2 GO).

Hinweis:

Die Regelungen des § 57 e Abs. 2 bis 4 GO gelten entsprechend (Verbot der Personalunion mit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers oder deren bzw. dessen Stellvertretenden, Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten, bestimmte Verwandtschaftsverbote, kein Behinderungsverbot zwischen den Stellvertretenden).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung einer mtl. Entschädigung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der städtischen Satzung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 26.10.2021 in Höhe von 2,5% der Aufwandsentschädigung des Stadtpräsidenten (= 13 €/Monat).

Anlagenverzeichnis:

Antrag/Vorschlag der FRW-Fraktion vom 11.03.2022

An den Stadtpräsidenten
O. Feußner
1. Stadtrat Bruns zur Kenntnis

11.03.2022

Antrag auf Umbesetzung städtischer Gremien

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher Feußner,
zur kommenden Sitzung der Stadtvertretung am 21.03.2022 beantragt die FRW die
Umbesetzung folgender Gremien:

3. stellvertretender Bürgermeister

Für Ratsherr Jürgen Hentschel - Neu Ratsherr Hagen Winkler

Ich bitte um Aufnahme in die Tagesordnung.

Für die Fraktion der FRW

Jürgen Hentschel
Fraktionsvorsitzender

Ö 11

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 30.05.2022

SR/BeVoSr/629/2022/1

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Aufhebung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.03.2022 zur Unterstützung der Flüchtlingsunterbringung in der Partnerstadt Sopot (PL)

Zielsetzung: Aufhebung eines Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.03.2022 zur Einhaltung kommunalverfassungsrechtlicher Vorgaben

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt,

den Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2022 zur Unterstützung der Flüchtlingsunterbringung in der Partnerstadt Sopot (PL) aufzuheben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 30.05.2022

Koop, Axel am 27.05.2022

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 21.03.2022 beschlossen, zweckgebunden für die Finanzierung der von der Partnerstadt Sopot angeforderten Hilfsmittel für die dortige Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen einen finanziellen Beitrag in Höhe von 2.000 € zu leisten und diesen aus dem städtischen Haushaltsplan bereitzustellen. Hierzu wird auf die Ausführungen in der [Ursprungsvorlage](#) verwiesen.

Dieser Beschluss verstößt jedoch gegen die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz und Art. 46 Abs. 1 Landesverfassung normierte kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Diese räumt den Gemeinden lediglich das Recht ein, im Rahmen der

Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Humanitäre Hilfsmaßnahmen sowie materielle Entwicklungshilfe in Drittländern sind grundsätzlich dem Bund vorbehalten.

Genauere Vorgaben für kommunale Entwicklungsarbeit sowie die Voraussetzungen für Auslandsbeziehungen hat die ständige Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder bereits in seinen Sitzungen im Oktober 1985 und November 1987 näher definiert. In diesem Zusammenhang wird auf den beigefügten Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 30.04.2010 verwiesen.

Die dort genannten Ausnahmetatbestände werden nach Auskunft der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg und in Abstimmung mit der obersten Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein nicht erfüllt. Der Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2022 darf daher nicht ausgeführt werden und sollte nunmehr per Beschluss aufgehoben werden.

Anlagenverzeichnis:

Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 30. April 2010 (Spenden durch kommunale Körperschaften)

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte

Städte mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und
Einwohner

Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden

nachrichtlich:

Städteverband Schleswig-Holstein
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 311 - 160.110.4-2/
Meine Nachricht vom: /

Angelika Behlig
angelika.behlig@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3115
Telefax: 0431 988-6143115

30. April 2010

Spenden durch kommunale Körperschaften

In der Vergangenheit sind wiederholt Fragen aufgetaucht, die im Zusammenhang mit der Unterstützung von Katastrophenopfern überwiegend in Entwicklungsländern stehen. Auf kommunaler Ebene wurden zum Teil Überlegungen angestellt, sich an humanitären Hilfsaktionen durch finanzielle Zuwendungen aus kommunalen Haushalten zu beteiligen. In diesem Zusammenhang möchte ich folgende Hinweise geben:

Die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art 46 Abs. 1 LV normierte kommunale Selbstverwaltungsgarantie räumt den Gemeinden das Recht ein, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit gilt dies für Gemeindeverbände entsprechend (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 46 Abs. 2 LV). Zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zählen nur diejenigen Interessen und Bedürfnisse, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (vgl. BVerfG 79, 127). Humanitäre Leistungen zur Milderung bzw. Beseitigung der Folgen von Katastrophen in Drittländern unterfallen dieser Definition grundsätzlich nicht. Als Form materieller Entwicklungshilfe fallen derartige Aktivitäten in den Bereich der auswärtigen Beziehungen und sind damit grundsätzlich dem Bund vorbehalten (vgl. Art. 32 Abs. 1 GG).

Kommunale Entwicklungshilfearbeit ist damit nur in eingeschränktem Maße zulässig. Der Arbeitskreis III (kommunale Angelegenheiten) der ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder hat bereits in seinen Sitzungen im Oktober 1985 und November 1987 die Voraussetzungen für Auslandsbeziehungen näher definiert. Grundvoraussetzung einer zulässigen kommunalen Zusammenarbeit ist danach, dass sie auf lokaler Ebe-

ne geschieht, mithin Gemeinden oder vergleichbare Institutionen im Ausland zum Partner hat und sich auf Gegenstände bezieht, die nach deutschem Rechtsverständnis Angelegenheiten der Gemeinden sind. Als Gegenstände eines kommunalen Engagements im Ausland kommen danach der Aufbau und die Pflege von Städtepartnerschaften sowie Verwaltungshilfe in Betracht. Demgegenüber ist es der Gemeinde grundsätzlich verwehrt, sich allgemein mit kommunalen Finanz- und Sachmitteln an humanitären Hilfsaktionen zu beteiligen. Selbst im Rahmen bestehender Partnerschaften ist eine solche Unterstützung nur unter besonderen Umständen und nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde zulässig. Dieser Maßstab gilt unverändert.

Spenden aus kommunalen Haushalten zur Unterstützung von humanitären Hilfsmaßnahmen sind damit kommunalverfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig. Sollten entsprechende Beschlüsse gefasst werden, wären diese zu beanstanden.

Rein vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass kommunalverfassungsrechtlich unzulässigen Spenden auch eine strafrechtliche Relevanz zukommen kann. Ggf. könnte durch ein solches Handeln der Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) erfüllt sein. Da die Spende für ein Hilfsprojekt keine kommunale Aufgabe darstellt, würde mit der Anweisung eines Geldbetrages die Grenze des „rechtlichen Dürfens“ durch die handelnde Person überschritten werden und folglich die eingeräumte Befugnis über fremdes Vermögen (nämlich das der Gemeinde) zu verfügen, missbraucht werden.

Keine Bedenken bestehen gegen jedwede sonstige Unterstützung der Initiative Privater zugunsten der Opfer von Katastrophen, z.B. durch Spendenaufrufe, die Förderung privater Sammlungen oder in Gestalt von Spenden aus dem Privatvermögen kommunaler Mandatsträger.

Die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, die Gemeinden und Ämter ihres Aufsichtsbereichs zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maik Petersen

Ö 12

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 03.06.2022

SR/BeVoSr/637/2022/2

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Langer, Sebastian

FB/Aktenzeichen: 3-328-12

Versicherungsschutz der Freiwilligen Feuerwehr - bestehend bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK)

Zielsetzung:

Beschlussfassung über den Versicherungsschutz für Feuerwehreinsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg im Bereich First Responder, Wasserrettung und Tauchdienst.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

- a) Die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg ist ausdrücklich befugt und beauftragt, zur Gefahrenabwehr und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Schutz von Leib und Leben, Einsätze auch durch Inanspruchnahme der Fachgruppe First Responder sowie der Fachgruppe Tauchdienst an Land und auf sowie unter Wasser, insbesondere nach dem Brandschutzgesetz für Schleswig-Holstein, aber auch darüber hinaus, abzarbeiten (§ 6 Absatz 4 Brandschutzgesetz -BrSchG).

Durch den Beschluss werden keine weiteren Aufgaben übertragen, sondern er dient lediglich der Sicherstellung des Versicherungsschutzes.

(Änderungen der Vorlage durch Beschluss des Finanzausschusses)

Oder

- b) Die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg ist *ausdrücklich vorübergehend bis zu einer endgültigen Festlegung* befugt *und beauftragt*, zur Gefahrenabwehr und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Schutz von Leib und Leben, Einsätze auch durch Inanspruchnahme der Fachgruppe First Responder sowie der Fachgruppe Tauchdienst an Land und auf sowie unter Wasser, insbesondere nach dem Brandschutzgesetz für Schleswig-Holstein, aber auch darüber hinaus, abzarbeiten (§ 6 Absatz 4 Brandschutzgesetz - BrSchG).

Hinweis: Durch den Beschluss werden keine weiteren Aufgaben übertragen, sondern er dient lediglich der **unmittelbaren** Sicherstellung des Versicherungsschutzes.

(Änderungen des Beschlusses des Finanzausschusses durch Beschluss des Hauptausschusses)

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 03.06.2022

Langer, Sebastian am 02.06.2022

Sachverhalt:

Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 definiert in § 6 die Aufgaben der Feuerwehren.

Im vierten Absatz (4) wird ausgeführt, dass außerhalb des Anwendungsbereiches des Brandschutzgesetzes durch Entscheidung der Gemeindevertretung zusätzliche freiwillige Aufgaben auf die Feuerwehren übertragen werden können.

Mit Schreiben des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein vom 03. Dezember 2020, welches gemeinsam mit der Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK) verfasst wurde, brachte dieser aus aktuellem Anlass zum Ausdruck, dass derzeit die Erforderlichkeit, insbesondere zum Schutz der ehrenamtlichen Einsatzkräfte, gesehen wird, einen aktuellen Beschluss der Gemeindevertretung zu § 6 BrSchG herbeizuführen.

Die Integrierte Leitstelle Süd (IRLS) alarmiert die Feuerwehr regelmäßig zu Einsätzen, bei denen die Fachgruppe First Responder tätig werden muss. Weiterhin gibt es wiederkehrend Alarmierungen im Bereich der Wasserrettung und für die Fachgruppe Tauchdienst.

Im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Wasserrettung und der First Responder Tätigkeit liegt teilweise kein hundertprozentiger Versicherungsschutz vor bzw. es kann hier eine Grauzone geben, wo ein Versicherungsschutz unter derzeitigen rechtlichen Umständen nicht in Gänze gesichert ist.

Alle Einsatzkräfte - insbesondere die ehrenamtlichen - sollten keine Sekunde zögern müssen, den Alarmierungen zu folgen und zur Einsatzstelle auszurücken, weil nicht sichergestellt ist, dass im Falle eines evtl. Körperschadens eine Leistung vom Versicherer (HFUK) im Anschluss auch erfolgt.

Seitens des Finanzausschusses (Sitzung vom 17.05.2022) bestand die Befürchtung, durch den Beschluss eine Aufgabenübertragung der oben beschriebenen Aufgaben auf die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg auf Dauer und unveränderlich durchzuführen und damit Kosten für Investitionen, Fortbildungen etc. zu erzeugen.

Eine formelle Übertragung der Aufgaben, die bereits wahrgenommen werden, durch die Stadtvertretung ist jedoch notwendig, um einen Versicherungsschutz für die Kameradinnen und Kameraden sicherzustellen. Denn nur dann ist der Versicherungsschutz seitens der HFUK gegeben.

Dies ist rein formal zu betrachten und hat keinen Einfluss auf die bisherige und künftige Wahrnehmung der Aufgaben. Zudem bleibt die Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Wasserrettung (Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz) und die daraus resultierende Verordnung abzuwarten. Hier soll geregelt sein, wer im Land Schleswig-Holstein künftig die Aufgabe der Wasserrettung wahrnehmen wird.

Mit diesem Beschluss (des Finanzausschusses vom 17.05.2022) soll lediglich festgestellt werden, dass die derzeit tatsächlich von der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg wahrgenommenen freiwilligen Aufgaben (First Responder, Wasserrettung einschließlich Tauchdienst) mit Kenntnis der Stadtvertretung nach Alarmierung durch die integrierte Leitstelle Süd wahrgenommen werden. Keinesfalls ersetzt diese Entscheidung eine grundsätzliche noch zu einem späteren Zeitpunkt an anderer Stelle zu führende Diskussion über Bestehen oder Aufheben der freiwilligen Aufgaben dar.

Dieser Beschluss dient lediglich dazu, dass die Kameradinnen und Kameraden, welche die oben genannten Aufgaben im Dienst derzeit tatsächlich wahrnehmen, ebenfalls, wie die Kameraden im Brandbekämpfungseinsatz, bei der HFUK unfallversichert sind.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.05.2022 den Wortlaut, wie unter b) farblich hervorgehoben, geändert. Dies soll noch einmal deutlich machen, dass der Beschluss lediglich dem Versicherungsschutz der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg im Einsatz, welche die genannten Aufgaben tatsächlich übernehmen, dient und eben nicht eine dauerhafte Aufgabenübertragung der freiwilligen Aufgaben First Responder und Wasserrettung auf die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg darstellt.

(Die farblichen Darstellungen im Beschlussvorschlag dienen der Transparenz und Übersichtlichkeit der Änderungen.)

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ausgaben: Keine zusätzlichen Kosten

Einnahmen: Nicht bezifferbar, da abrechnungsfähige kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg in keiner Weise planbar sind.

Anlagenverzeichnis:

- Auszug des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) - hier § 6 - in der aktuell gültigen Fassung

- Schreiben des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein und der Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK) vom 03. Dezember 2020

mitgezeichnet haben:

Amtliche Abkürzung:	BrSchG	Quelle:	
Fassung vom:	15.12.2014	Gliederungs-Nr:	2131-2
Gültig ab:	01.01.2015		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren
(Brandschutzgesetz - BrSchG)
Vom 10. Februar 1996**

**§ 6
Aufgaben der Feuerwehren**

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen haben die Feuerwehren in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.
- (2) Die Feuerwehren haben bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.
- (3) Zur Übernahme der Aufgaben nach Absatz 1 bedarf die Feuerwehr der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde. Die Anerkennung setzt eine ausreichende personelle und sächliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sowie die persönliche und fachliche Eignung der Wehrführung voraus. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.
- (4) Außerhalb des Anwendungsbereichs des Brandschutzgesetzes können durch Entscheidung der Gemeindevertretung zusätzliche freiwillige Aufgaben auf die Feuerwehren übertragen werden.

AZ: 37.00.00 ze-ma

Kiel, 19. Februar 2021

Rundschreiben Nr. 041/2021

Versicherungsschutz der Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in der Wasserrettung

Mit dem als **Anlage** diesem Rundschreiben beigefügten gemeinsamen Schreiben von Kommunalen Landesverbänden, HFUK Nord, Landesfeuerwehrverband SH und Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) werden ergänzende Hinweise zum Versicherungsschutz der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Einsatz der Wasserrettung gegeben.

Die Geschäftsstelle bittet um Beachtung und Information der Freiwilligen Feuerwehren.

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE
MIT DEM LANDESFEUERWEHRVERBAND, DER HFUK NORD
UND DEM MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME,
INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG



Ansprechpartner

Evelyn Dallal (SHLKT)
Claudia Zempel (StV SH)
Daniel Kiewitz (SHGT)
Christian Heinz (HFUK)
Volker Arp (LFV)
Matthias Hamann (MILIG)

E-Mail

evelyn.dallal@sh-landkreistag.de
claudia.zempel@staedteverband-sh.de
daniel.kiewitz@shgt.de
heinz@hfuk-nord.de
v.arp@lfv-sh.de
matthias.hamann@im.landsh.de

Aktenzeichen
11757/2021

Datum: 18. Februar 2021

Wasserrettung und Versicherungsschutz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren: Ergänzende Hinweise

Mit gemeinsamem Schreiben vom 3. Dezember 2020 hatte die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK) zusammen mit dem Landesfeuerwehrverband (LFV) zum Versicherungsschutz der Feuerwehren im Bereich der Wasserrettung informiert. Zu den genannten erforderlichen Beschlüssen der Gemeindevertretungen für den Fall, dass die Feuerwehren mit der Aufgabe der Wasserrettung betraut werden, geben die Kommunalen Landesverbände gemeinsam mit der HFUK Nord, dem Landesfeuerwehrverband und dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILIG) weitere folgende Hinweise:

Die entsprechenden Beschlüsse zur Einrichtung / Beauftragung einer gesonderten Wasserrettungseinheit sind grundsätzlich nicht erforderlich zur Abwicklung von **gewöhnlichen Einsätzen in Gewässern**, die dem allgemeinen Einsatz der Feuerwehr an und auf Gewässern im Sinne einer Hilfeleistung zuzuordnen sind. Hierzu zählen z.B. folgende Tätigkeiten:

- Tierrettung und –bergung
- Bergung von Gegenständen
- Aufbau von Wasserversorgungen
- Eisrettung
- Ölschadensbekämpfung
- Ggf. Brandbekämpfung

Auch die Rettung oder Bergung von Menschen kann im Einzelfall im Rahmen dieser gewöhnlichen Einsätze an und auf Gewässern erforderlich sein. Durch die zuständige Leit-

stelle wird im Regelfall (insbesondere im Binnenland) die örtlich zuständige Feuerwehr alarmiert, auch wenn diese keine Wasserrettungseinheit vorhält. Wird die örtlich zuständige Feuerwehr tätig, um z.B. erste Maßnahmen zu ergreifen, bevor eine Wasserrettungseinheit eintrifft, besteht für die Feuerwehrangehörigen grundsätzlich Versicherungsschutz.

Zur Bewältigung dieser genannten Einsatzlagen muss die Feuerwehr technisch und personell über eine Grundausstattung verfügen, wie z.B. über ein geeignetes (Schlauch-) Boot oder Schwimmwesten als persönliche Schutzausrüstung. Zudem müssen die Feuerwehrangehörigen entsprechend ausgebildet und unterwiesen sein.

Die Feuerwehr kann mit der durch ihren jeweiligen Träger zur Verfügung gestellten Ausrüstung, dazu zählen insbesondere auch Boote, im Rahmen einer erweiterten Technischen Hilfeleistung tätig werden. Feuerwehren, die durch die Leitstelle zu solchen Einsätzen alarmiert werden, sind zunächst auch verpflichtet zu solchen Einsätzen auszurücken. Der Einsatzleiter muss dann an der Einsatzstelle gegebenenfalls entscheiden, ob und in welcher Weise eine Hilfeleistung mit der zur Verfügung stehenden Ausrüstung und auch in Abhängigkeit von der Ausbildung und Qualifikation seiner Einsatzkräfte, möglich und verantwortbar ist. Soweit die Einsatzlage eine Alarmierung einer anerkannten und örtlich zuständigen Wasserrettungseinheit erfordert, kann die Feuerwehr bis zu deren Eintreffen erweiterte Technische Hilfe leisten. Auch Feuerwehren soll es auf freiwilliger Basis und auf Grundlage der bestehenden Strukturen möglich sein, als Wasserrettungseinheit anerkannt zu werden. Die Voraussetzungen werden derzeit vom MILIG erarbeitet.

Die Beauftragung oder Einrichtung einer **gesonderten Wasserrettungseinheit** (sei es durch die Feuerwehr oder durch eine Hilfsorganisation) kann vor dem Hintergrund einer effektiven Gefahrenabwehr vor allem dann angezeigt sein, wenn **einerseits** im Gemeindegebiet größere Gewässerflächen vorhanden sind, die typischerweise von Badenden, Ruderern, Seglern usw. genutzt werden **und andererseits** regelmäßig Einsatzlagen zur Menschenrettung auftreten, für die auch die Zuständigkeit einer anderen Organisation (z.B. DLRG, DGzRS, DRK Wasserwacht) gegeben sein kann.

Mit diesem Verständnis sollte auch die derzeitige Online-Abfrage des Innenministeriums zur Wasserrettung in der allgemeinen Gefahrenabwehr behandelt werden. In diesem Zusammenhang bittet das Ministerium alle Ämter bzw. Gemeinden, sich **bis zum 28. Februar** an der Online-Umfrage zur landesweiten Erfassung vorhandener Ressourcen in der Wasserrettung (Wasserrettungseinheiten) zu beteiligen. Sie ist unter folgendem Link zu erreichen: <https://eveeno.com/Wasserrettung-SH>

Nochmals weisen wir darauf hin, dass grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, wenn die Feuerwehr durch die Leitstelle alarmiert wird.

Die HFUK Nord weist schließlich darauf hin, dass es für die Absicherung der Mitglieder der Feuerwehren nicht erforderlich ist, ihr die Beschlüsse der Gemeindevertretungen zukommen zu lassen. Entscheidend ist eine ordnungsgemäße Dokumentation, auf die im Bedarfsfalle zurückgegriffen werden kann.

Kiel, den 03.12.2020

Wasserrettung in der allgemeinen Gefahrenabwehr, insbesondere: Versicherungsschutz der Feuerwehren in Schleswig-Holstein bei Aufgaben, die nicht im Brandschutzgesetz geregelt sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kameradinnen und Kameraden

Aus aktuellem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) Schleswig-Holstein bei einer Übertragung von Aufgaben außerhalb des Anwendungsbereichs des Brandschutzgesetzes folgende Vorgehensweise zu beachten ist:

Bei einer Übertragung von Aufgaben außerhalb des Anwendungsbereichs des Brandschutzgesetzes bedarf es einer Entscheidung der Gemeindevertretung, um die zusätzliche freiwillige Aufgabe auf die Feuerwehren zu übertragen. Dies betrifft z.B. das Tätigwerden der Feuerwehren bei der Wasserrettung (Wasserrettung umfasst die Hilfeleistung bei Unfällen auf, in und an Gewässern durch Einheiten der Wasserrettung), sowie auch für weitere Tätigkeiten, wie z.B. First Responder, Hundestaffeln oder Tauchergruppen.

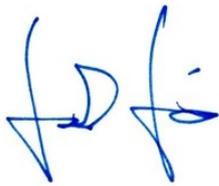
Die Entscheidung der Gemeindevertretung stellt zum einen sicher, dass der Wille des Unternehmens (der Gemeinde) klar zum Ausdruck gebracht und sicher dokumentiert wird, eine zusätzliche Aufgabe durch die Freiwillige Feuerwehr wahrnehmen zu lassen, was für den Unfallversicherungsschutz durch die HFUK Nord bedeutsam ist. Zum anderen wird sicher dokumentiert, dass die Gemeinde durch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die

Freiwillige Feuerwehr für eine den Anforderungen der Aufgaben entsprechende Ausstattung der Feuerwehr zu sorgen hat und zudem sicherstellen muss, dass die fachliche und persönliche Eignung der mit der Aufgabe betrauten Feuerwehrangehörigen vorhanden ist.

Zudem ist für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen, für die entsprechenden zusätzlichen Aufgaben, Sorge zu tragen ist.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung organisiert derzeit in verschiedenen Arbeitsgruppen die Umsetzung des neuen Wasserrettungsgesetzes und wird durch weitere Regelungen, vor dem Beginn der neuen Badesaison, ergänzende Mitteilungen zum Wasserrettungsgesetz herausgeben. Hierüber werden wir Sie und Euch fortlaufend informieren.

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Frank Homrich
Landesbrandmeister
Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Mit freundlichen Grüßen



Gabriela Kirstein
Geschäftsführerin
HFUK Nord

Ö 13

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 03.06.2022

SR/BeVoSr/636/2022/2

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: FB1 - 00302

Hauptsatzung; hier: V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Zielsetzung:

Anpassung der Hauptsatzung an aktuelle Gesetzgebung sowie Änderung des Zuständigkeitskatalogs auf Empfehlung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses,

1. den Beschluss der Stadtvertretung zur V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.03.2021 ([SR/BeVoSr/425/2021](#)) aufzuheben, und
2. die V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 gemäß Anlage.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 03.06.2022

Koop, Axel am 02.06.2022

Sachverhalt:

Ausgangslage

Nachdem der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (ASJS) in seiner vergangenen Sitzung am 05.05.2022 über den Entwurf einer 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg beraten und eine Beschlussempfehlung zwecks **Änderung des Zuständigkeitskatalogs** ausgesprochen hat (siehe [Ursprungsvorlage](#)), wurde verwaltungsseitig festgestellt, dass die Stadtvertretung bereits am 29.03.2021 eine 5. Änderungssatzung beschlossen hat ([SR/BeVoSr/425/2021](#)). Diese Änderungssatzung wurde jedoch weder der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt, noch amtlich bekanntgemacht. Entsprechend sind die seinerzeit beschlossenen Satzungsänderungen (noch) nicht wirksam in Kraft gesetzt.

Im Rahmen der nunmehr anstehenden Beratung über eine weitere Änderungssatzung empfiehlt die Kommunalaufsicht, die seinerzeit beschlossenen Änderungen in den Bekanntmachungsvorschriften (§ 15 - Veröffentlichungen) erneut in eine Änderungssatzung aufzunehmen und den **Beschluss der Stadtvertretung vom 29.03.2021 aufzuheben**. Bekräftigt wird dieses Verfahren durch die Absicht der Verwaltung, die Bekanntmachungsvorschriften in der Hauptsatzung nochmals zu modifizieren.

Bei den seinerzeit durch die Stadtvertretung am 29.03.2021 beschlossenen Änderungen in den Bekanntmachungsvorschriften war vorgesehen, dass Satzungen und Verordnungen durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite bekanntzumachen sind. Ferner ist ein Hinweis in der Zeitung „Markt“ aufzunehmen.

Die Verwaltung erachtet die Bekanntmachungsform durch Bereitstellung im Internet weiterhin für sinnvoll und zeitgemäß, erstrebt jedoch einen Verzicht auf den Hinweis in der Markt-Zeitung, zumal die Mittwochs-Ausgabe kürzlich bis auf weiteres eingestellt wurde.

Der nunmehr beigefügte Satzungsentwurf enthält zudem weitere Änderungen, die sich aus dem Datenschutzrecht, dem Steuerrecht sowie der Änderung des § 35 a Abs. 3 Gemeindeordnung (Sitzungen in Fällen höherer Gewalt) ergeben.

Datenschutzrecht

Der Grundsatz der Zweckbindung aus Art. 5 Abs.1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gebietet, dass personenbezogene Daten für vorab festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden dürfen. Eine Verquickung von verschiedenen Zwecken mit verschiedenen Kategorien von Daten wird diesem Grundsatz nicht gerecht. Auch die Transparenz aus Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO gebietet es, die Zwecke und die jeweils dazu benötigten Daten klar zu trennen. Unzulässig sind daher Formulierungen wie z. B. „Zum Zwecke Gratulationen auszusprechen, zu allen mit der Mandatsausübung verbundenen Zwecken sowie zur Zahlung der Entschädigung werden folgende Daten erhoben...“. Denn die Verarbeitung der Kontodaten wäre beispielweise nicht erforderlich zum Zwecke Gratulationen auszusprechen und daher mit dem Datenschutzrecht nicht im Einklang. Die Verarbeitung von Kontodaten ist nur zur Zahlung der Entschädigung erforderlich.

Steuerrecht

Wenngleich das aktuelle Hauptsatzungsmuster in der Norm zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Absatz 2 die Sätze „Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.“ vorsieht, bedarf eine derartige Formulierung ebenfalls einer Anpassung.

Der zweite Satz „Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.“ entspricht nicht mehr den aktuellen steuerrechtlichen Meldepflichten, da gemäß § 8 Absatz 2 Mitteilungsverordnung die Anschrift derzeit verpflichtend dem Finanzamt mitzuteilen ist (ab dem 01.01.2025 voraussichtlich auch die Bankverbindung gemäß einem dann neuen § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1e Mitteilungsverordnung). Für eine korrekte Formulierung in der Hauptsatzung, die möglichst selten angepasst werden muss, wird daher folgende Formulierung empfohlen:

„Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.“

Anpassung nach § 35 a Abs. 3 GO

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften vom 07.09.2020 wurde zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit zugelassen, dass Sitzungen der Gemeindevertretungen auch als Videokonferenz durchgeführt werden dürfen. Durch § 35a Abs. 3 GO wurde seinerzeit festgelegt, dass Wahlen im Rahmen von Videokonferenzen nicht zugelassen sind, weil geheime Wahlen mit Stimmzettel digital nicht möglich sind. Diese Regelung wurde erneut durch Gesetz vom 25.05.2021 angepasst. Wahlen in Videositzungen sind nunmehr im Einklang mit dem § 40 Abs. 2 GO zugelassen. Da in solchen Sitzungen eine geheime Wahl nicht gewährleistet werden kann, sind jedoch nur Wahlen durch Handzeichen zulässig. Sobald jemand von seinem Recht nach § 40 Abs. 2 GO Gebrauch macht und einer Abstimmung durch Handzeichen widerspricht, kann die Wahl nicht durchgeführt werden. Um für die Durchführung der geheimen Wahl die Einberufung einer Präsenzsitzung zu vermeiden, wird die geheime Wahl durch eine briefliche Abstimmung, vergleichbar einer Briefwahl zu Kommunal- oder Landtagswahlen, ermöglicht. Neue Verfahrensregelungen sind entsprechend in der Geschäftsordnung aufzunehmen.

Die Verwaltung hat die diesbezüglichen Satzungsregelungen in der städtischen Hauptsatzung an die vorstehenden Regelungen angepasst.

Vorberatung in der Sitzung des Hauptausschusses am 30.05.2022

In der Sitzung des Hauptausschusses am 30.05.2022 wurde der Entwurf der V. Änderungsatzung in § 14 Abs. 4 dahingehend modifiziert, dass mit der nunmehr gewählten Formulierung „...allen weiteren ehrenamtlich Tätigen“ eine Klarstellung hinsichtlich des in § 14 Abs. 1 bis 3 genannten Personenkreises erfolgt. Denn

richtigerweise handelt es sich bei diesen Funktionen (Mitglieder der Stadtvertretung sowie Ausschüsse) ebenfalls um ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Gemeindeordnung. Darüber hinaus war in § 14 Abs. 2 der erste Satz doppelt erwähnt, sodass eine Streichung erfolgte. Die angepasste Entwurfssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Ebenfalls wurde in der vorgenannten Sitzung über die Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs für den Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (ASJS) um den Punkt 3.7 „Kulturelles“ diskutiert. Angeführt wurde, dass dieser Punkt mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (AWTS) abzusprechen sei, da die Thematik durchaus die Themenfelder beider Ausschüsse berühre.

Ferner wurde die Lesefassung (Anlage 2) redaktionell angepasst, u. a. fehlten hier Absatzbezeichnungen und Nummerierungen im Zuständigkeitskatalog.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -keine-

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 |
| Anlage 2 | Lesefassung der Hauptsatzung mit Änderungen (farblich gekennzeichnet) |

Ö 13

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg (Stand: 02.06.2022)

Diese Lesefassung beinhaltet:

- die Fassung der Hauptsatzung vom 30.12.2008
- die I. Änderungssatzung vom 08.06.2009
- die II. Änderungssatzung vom 25.06.2012
- die III. Änderung vom 22.05.2017
- die IV. Änderung vom 20.01.2021
- die V. Änderung vom 13.06.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 2 Bezeichnung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter	2
§ 3 Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.....	2
§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister.....	3
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte	3
§ 6 Ständige Ausschüsse	4
§ 7 Aufgaben der Stadtvertretung.....	5
§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	6
§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses	7
§ 10 Aufgaben der sonstigen Ausschüsse.....	9
§ 11 Einwohnerversammlung.....	9
§ 12 Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern.....	11
§ 13 Verpflichtungserklärungen.....	11
§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	11
§ 15 Veröffentlichungen.....	12
§ 16 Inkrafttreten	12

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Ratzeburg zeigt in Silber eine durchgehende rote Burg mit offenem, rundbogigem Tor, bis zum unteren Schildrand reichender Zinnenmauer und drei Zinntürmen, von denen der mittlere, höhere, mit blauem Spitzdach (darauf ein roter Knauf) versehen ist; neben den aufgeschlagenen goldenen Torflügeln je drei goldene, aus dem Schildrand emporwachsende niedrige Palisadenpfähle.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im weißen Lieck die rote Burg des Stadtwappens freistehend, im schwarzen fliegenden Ende drei goldene Querstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Ratzeburg".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bezeichnung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter (zu beachten: § 12 GO)

Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsherrin", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Ratsherr".

§ 3

Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident (zu beachten: §§ 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner 1. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner 2. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 2. Stellvertreter vertreten.

§ 4

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 55, 57 - 57d GO; §§ 5 u. 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister führt die Bezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 u. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in der Arbeit der Stadtvertretung und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 45a, 45b, 46, 59, 94 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 11 Ratsherrinnen/Ratsherren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: Nach § 45 b GO und § 9 dieser Satzung

2. Finanzausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanz-, Abgaben- und Steuerangelegenheiten, Liegenschaften, Prüfung der Jahresrechnung, Büchereiwesen, Freiwillige Feuerwehr und DLRG

3. Planungs-, Bau und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Raumordnung, Bauleitplanung, Hochbauangelegenheiten einschließlich Bauunterhaltung städtischer Liegenschaften, Stadtsanierung, Tiefbau, Umweltschutz, Natur- und Landschaftspflege, Grundstücks- und Forstwesen, Park- und Grünanlagen einschließlich Betreuung von Kinderspielplätzen, Benennung der Straßen, Wege und Plätze, ÖPNV

4. Ausschuss für Schule, Jugend und Sport

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten, Schulangelegenheiten, Sportangelegenheiten, Kindertagesstättenangelegenheiten, Sozialangelegenheiten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten zur Erfüllung nach Weisung handelt, Gleichstellungsangelegenheiten

5. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Werkausschuss für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing, Städtepartnerschaften, Kultur- und Gemeinschaftspflege

- (2) Neben den in Abs. (1) genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon für die Ausschüsse 2-5- auch Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können). Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

§ 7

Aufgaben der Stadtvertretung

(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Nr. 4 GO)

- (1) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbarer außergewöhnlicher Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Hierzu sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzungen einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zugleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 sind Verfahren zu entwickeln, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. (§16 c Abs. 1 GO)
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen.

(5) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

(6) In einer Sitzung nach Absatz 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(7) Die Regelungen der Absätze 2 bis 6 gelten auch für die Sitzungen der Fachausschüsse.

§ 8

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall,
3. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird,
5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- € nicht übersteigt,
6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins im Einzelfall den Betrag von 1500,-- € und die Laufzeit 24 Monate nicht übersteigt,
7. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,-- € nicht übersteigt,

8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.500,-- € und die Laufzeit von 24 Monaten nicht übersteigt,
 10. die Vergabe von Aufträgen einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,-- €,
 11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Stadt Ratzeburg in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften oder sonstigen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt Ratzeburg nicht allein beteiligt ist. Die Stadtvertretung kann weitere Vertreter bestellen. Werden weitere Vertreter bestellt, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Stimmrechtsführer/in und allein zeichnungsberechtigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie weitere bestellte Vertreter sind an Weisungen der Stadtvertretung gebunden. Für eine wirksame Vertretung der Stadt Ratzeburg genügt die Teilnahme von mindestens der Hälfte aller bestellten Vertreter an der Gesellschafterversammlung. Das Recht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters aus § 65 Abs.4 GO bleibt unberührt.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses (zu beachten: § 45 b GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehört im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe die unverzügliche, ggf. mit seiner Stellungnahme versehene, Weiterleitung der von den Fachausschüssen über ihn an die Stadtvertretung gerichteten Vorschläge.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 125.000,-- € nicht überschritten wird,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 125.000,-- € nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib, der Wert dieses Vermögens den Betrag von 125.000,-- € nicht übersteigt,

4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von mehr als 10.000.-- € bis zu einem Betrag von 50.000.-- €,
 6. die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von mehr als 25.000.-- € bis zu einem Betrag von 50.000.-- € im Einzelfall,
 7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000.--€ bis zu einem Betrag von 50.000.-- €,
 8. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 25.000.-- € übersteigt, bis zu einem Betrag von 100.000,- €,
 9. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von mehr als 1.500.-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 10.000.-- € monatlich oder wenn die Laufzeit 24 Monate übersteigt,
 10. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung 10.000.-- € übersteigt, bis zu einem Wert 100.000.-- €.
 11. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von mehr als 10.000.-- € bis zu einem Wert von 50.000.-- €,
 12. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem Mietzins von mehr als 1.500.— € monatlich bis zu einem Mietzins von 10.000.-- € monatlich oder wenn die Laufzeit 24 Monate übersteigt,
 13. die Vergabe von Aufträgen einschließlich Architekten- und Ingenieursleistungen ab einem Wert von mehr als 25.000.-- € bis zu einem Wert von 50.000.--€.
 14. auf Vorschlag des Ältestenrates über die Verleihung des bronzenen Miniatur-Löwens der Stadt Ratzeburg.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ratsherrinnen und Ratsherrn, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht sowie bei Ratsherrinnen und Ratsherren über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen (§ 65 Abs. 1 Ziffer 4 GO).
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Aufgaben der sonstigen Ausschüsse (zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

- (1) Die Stadtvertretung überträgt gem. § 27 Abs. 1 GO die in dem dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügten Zuständigkeitskatalog beschriebenen Aufgaben zur abschließenden Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an die jeweiligen Ausschüsse. Die Stadtvertretung kann die Entscheidungen im Einzelfall jederzeit wieder an sich ziehen, solange der Ausschuss noch nicht entschieden hat.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing entscheidet als Werkausschuss entsprechend der Kompetenzfestlegung in der jeweiligen Betriebssatzung im Rahmen der in den jeweiligen Wirtschaftsplänen bereitgestellten und zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter entsprechender Anwendung der Wertgrenzen des § 9 Abs. 2 Nr. 5 – 9.

§ 11

Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die **Stadtpräsidentin Bürgervorsteherin** oder der **Stadtpräsident Bürgervorsteher** kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt Ratzeburg eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die

Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile St. Georgsberg, Insel oder Vorstadt durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der **Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher** eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die **Stadtpräsidentin Bürgervorsteherin** oder der **Stadtpräsident Bürgervorsteher** leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die **Stadtpräsidentin Bürgervorsteherin** oder der **Stadtpräsident Bürgervorsteher** und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichten in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den wesentlichen Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen nach der Einwohnerversammlung zu erstellen und wird von der **Stadtpräsidentin Bürgervorsteherin** oder dem **Stadtpräsidenten Bürgervorsteher** und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg zugänglich gemacht.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12

Verträge mit Stadtvertreterinnen

und Stadtvertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,-- € hält.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500,-- € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von allen weiteren ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 15

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Ratzeburg werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <http://www.ratzeburg.de> unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht. ~~Hierauf wird in der Zeitung „Markt“ hingewiesen.~~ Jede Person kann sich Satzungen oder Verordnungen der Stadt Ratzeburg kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus der Stadt Ratzeburg ~~im Bürgerbüro~~, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Ratzeburg werden in der Zeitung „Markt“ bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 Satz 1 eingestellt und über das Landesportal auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 16

Inkrafttreten

(entfällt in der Lesefassung)

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Zuständigkeitskatalog zu § 10 Abs. 1 Hauptsatzung, der Stadt Ratzeburg, (Anlage 1)

Finanzausschuss

- 1.1 Allgemeine Finanzangelegenheiten
- 1.1.1 Entscheidung über die endgültige Festsetzung von Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

- 1.2 Liegenschaften
- 1.2.1 Grundstücksangelegenheiten
- 1.2.1.1 Einzelvergabe von Erbbaurechten

- 1.2.2 Pachtangelegenheiten
- 1.2.2.1 Verpachtungen und Pachtverlängerungen sämtlicher Pachtflächen und Pachtobjekte

- 1.2.3 Stadtwald
- 1.2.3.1 Beförsterungsvertrag
- 1.2.3.2 Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes

- 1.3 Kleingartenangelegenheiten

- 1.4 Bücherei
- 1.4.1 Aufstellung und Fortschreibung einer Benutzungsordnung
- 1.4.2 Festsetzung der Leihgebühren

- 1.5 Prüfung der Jahresrechnung der Feuerwehr und der DLRG

2. Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

- 2.1 Raumordnung - Vorberatung (§ 28 Satz 1 Ziff. 5 GO)

- 2.2 Bauleitplanung im gesamten Stadtgebiet Verfahrensleitende Beschlüsse der Bauleitplanung
- 2.2.1 Beschlüsse, einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschlüsse, ortsüblich bekannt zu machen) (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
- 2.2.2 Entscheidungen, von der Unterrichtung sowie der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Bürger (Bürgerbeteiligung) abzusehen, wenn:
 - 1. der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird und dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden,
 - 2. ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt oder

- 3. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB)**
- 2.2.3 Beschlüsse, die Entwürfe der Bauleitpläne mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse) (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
- 2.3 Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ab 125.000,00 € Zustimmung zur Haushaltsunterlage Bau**
- 2.4 Festlegung der Grundzüge des jährlichen Bauunterhaltungsprogramms für die städtischen Liegenschaften**
- 2.5 Beratung und Festlegung des Wirtschaftsplanes Stadtsanierung**
- 2.6 Entlassung einzelner Grundstücke aus der Sanierung (Bescheid) gem. §163 BauGB**
- 2.7 Vorbereitung des Satzungsrechts (Sanierungssatzung, Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung etc.)**
- 2.8 Durchführen von Bürgeranhörungen für Planungen bei Straßenbaumaßnahmen, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen**
- 2.9 Entwicklung von Umweltkonzepten**
- 2.10 Erstmalige Herstellung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschl. Möblierung, einschl. Beschlussfassung über Abschnittsbildung, Kostenspaltung und Abrechnungseinheiten**
- 2.11 Festlegung des Instandsetzungs- und Erneuerungsprogramms von Straßen, Wegen und Plätzen**
- 2.12 Entwicklung von Verkehrskonzepten, ÖPNV**
- 2.13 Gemeindliches Einvernehmen zu Vorhaben, die gemäß Landesnaturschutzgesetz zu beurteilen sind, bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung, Gemeindlicher Landschafts- und Grünordnungsplan, Beschlüsse die abschließend sind**
- 2.14 Vergabe von Planungsaufträgen und Aufträgen im Rahmen von Bauvorhaben ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000,- € unter Beachtung des § 28 Satz1 Ziffer 15 GO.**
- 2.15 Namensgebung für Straßen**

3. Ausschuss für Schule, Jugend und Sport

- 3.1 Beratung schulischer Belange der **Lauenburgischen Gelehrtenschule****
- 3.2 Jugend**
 - 3.2.1 Aufstellung und Fortschreibung von Haus- und Benutzungsordnungen für Jugendzentrum**
 - 3.2.2 Festsetzung und Fortschreibung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen für**
 - 3.2.2.1 die Jugendpflege**
 - 3.2.2.2 politische Jugendverbände**
 - 3.2.2.3 Jugenderholungsmaßnahmen**
 - 3.2.2.4 internationalen Jugend-begegnungen**
 - 3.2.2.5 offene Jugendfahrten**
 - 3.2.2.6 die Anschaffung von Gerät und Material für Jugendgruppen**
 - 3.2.3 konzeptionelle Planung der Kinderspielplätze**
 - 3.2.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach KJHG**
 - 3.2.5 Beratung von Einzelprojekten im Rahmen der Jugendarbeit**
 - 3.2.6 Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen der Jugendhilfe.**
 - 3.2.7 Kindertagesstättenangelegenheiten**
- 3.3 Sport**
 - 3.3.1 Aufstellung und Fortschreibung von Haus- und Benutzungsordnungen für das Jugend- und Sportheim**
 - 3.3.2 Festsetzung und Fortschreibung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen für**
 - 3.3.2.1 die Durchführung von Sportveranstaltungen**
 - 3.3.2.2 die Durchführung internationaler Sportbegegnungen**
 - 3.3.2.3 die Unterhaltung von Sportstätten**
 - 3.3.2.4 die Anschaffung von Sportgeräten**

- 3.3.2.5 die Finanzierung nebenamtlicher Übungsleiter
- 3.3.3 Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen der Sportförderung.
- 3.3.4 Sportlerehrungen
 - 3.3.4.1 Festsetzung der Kriterien
 - 3.3.4.2 Auswahl der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler
- 3.3.5 Informationsgespräche mit den Vereinen und Verbänden im Rahmen der Ausschusszuständigkeit
- 3.4 Soziales
 - 3.4.1 Beratung von Sozial-angelegenheiten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten zur Erfüllung nach Weisung handelt
 - 3.4.2 Altenheim- und Senioren-angelegenheiten
 - 3.4.3 Zuschussgewährung an karitative Verbände im Rahmen der Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes
- 3.5 Volkshochschule
- 3.6 Gleichstellungsangelegenheiten
- 3.7 Obdachlosenangelegenheiten**
- 3.8 Kulturelles**

4. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing

Die Zuständigkeiten sind in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe beschrieben.

V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.06.2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg -Kommunalaufsichtsbehörde- vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 7 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

In einer Sitzung nach Absatz 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 2

In § 11 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg (Einwohnerversammlung) werden die Begrifflichkeiten „Bürgervorsteherin“ und „Bürgervorsteher“ sinngemäß durch „Stadtpräsidentin“ und „Stadtpräsident“ ersetzt.

Artikel 3

Der § 14 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von allen weiteren ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Artikel 4

Der § 15 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

§ 15

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Ratzeburg werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <http://www.ratzeburg.de> unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht. Jede Person kann sich Satzungen oder Verordnungen der Stadt Ratzeburg kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Ratzeburg werden in der Zeitung „Markt“ bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 Satz 1 eingestellt und über das Landesportal auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

Artikel 5

Der Zuständigkeitskatalog zu § 10 Abs. 1 Hauptsatzung, der Stadt Ratzeburg, (Anlage 1), Überschrift 3. Ausschuss für Schule, Jugend und Sport erhält folgende Fassung unter dem Punkt

3.1 Beratung schulischer Belange der Lauenburgischen Gelehrtenschule

und wird ergänzt um die Punkte

3.7 Obdachlosenangelegenheiten

3.8 Kulturelles

Artikel 6

Die fünfte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom __.__.____ erteilt.

Ratzeburg, __.__.____

L. S.

Graf
Bürgermeister

Ö 14

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 02.06.2022

SR/BeVoSr/660/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 04

Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2021

Zielsetzung:

Beschlussfassung gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) über die Jahresrechnung 2020

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses, die Jahresrechnung 2021 festzustellen.

Die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 670.6750 (Kosten für Straßenbeleuchtung) in Höhe von 8.702,18 € wird genehmigt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2022

Koop, Axel am 01.06.2022

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung 2021 wurde von der Stadtvertretung am 29.03.2021 beschlossen und im Rahmen einer I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst.

Um die Haushaltsausführung darzustellen, wird die zahlenmäßige Entwicklung laut Veranschlagungen und Rechnungsergebnis in der folgenden Übersicht ausgewiesen:

	HH-Plan 2021	1. Nachtrag	Rechn.-Ergebnis	Abweichung vom Plan
Verwaltungshaushalt:				
Einnahme	35.159.600	35.327.300	34.849.329,10 €	-477.970,90 €
Ausgabe	35.646.800	35.327.300	34.849.329,10 €	-477.970,90 €
darin Zuführung an VmöHH.	878.000	852.100	2.281.739,34 €	1.429.639,34 €
Fehlbedarf/-betrag	-487.200	0	0,00 €	0,00 €
Vermögenshaushalt:				
Einnahme	8.169.800	7.618.200	7.097.196,68 €	-521.003,32 €
Ausgabe	8.169.800	7.618.200	7.097.196,68 €	-521.003,32 €
darin Zuführung an Allg. Rücklage		0	150.655,20 €	150.655,20 €
Fehlbedarf/-betrag	0	0	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahme:	1.463.900	1.429.000	0,00 €	-1.429.000,00 €

Die Jahresrechnung 2021 schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 34.849.329,10 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen. Neben der Mindest-/Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 851.944,47 € konnte dem Vermögenshaushalt auch ein weiterer Betrag in Höhe des verbleibenden Soll-Überschusses in Höhe von 1.421.264,35 € (ohne Stiftungen) zugeführt werden. Dieser Betrag diente u. a. der Finanzierung sämtlicher Investitionen; ebenso konnte die im Haushaltsjahr vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 1.429.100,00 € gänzlich „eingespart“ werden.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 7.097.196,68 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen. Die Bildung eines Haushaltseinnahmerestes bei der Kreditaufnahme war nicht erforderlich.

Als **Rücklagen** werden die Geldbeträge bezeichnet, die als Teil des Gemeindevermögens außerhalb des Haushaltsplanes vorgehalten werden, um künftige Haushaltsjahre zu finanzieren bzw. bei Bedarf den Kassenbestand zu verstärken. Im Wesentlichen dient die Allgemeine Rücklage der Finanzierung von Investitionen.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage zum Jahresabschluss 2021 beträgt **927.205,72 €** (Vorjahr: 776.550,52 €). Diese Mittel stehen planmäßig im Haushaltsjahr 2022 zur Senkung eines Soll-Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt zur Verfügung.

Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist der Jahresrechnung eine Übersicht über die **Schulden** beizufügen, aus der der Schuldenstand zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres ersichtlich ist. Entsprechend der Übersicht zur Jahresrechnung hat sich der Schuldenstand aus Krediten im Haushaltsjahr 2021 wie folgt entwickelt:

Stand am 01.01.2021:	4.896.484 €
+ Neuaufnahme	0 €
./. planm. Tilgung	851.945 €
Stand am 31.12.2021	4.044.539 €

Da im Haushaltsjahr 2021 keine Kreditaufnahme benötigt wurde und auch keine Restkreditermächtigung ins Folgejahr übertragen wird (Bildung eines Haushaltseinnahmerestes), konnte der Schuldenstand im Laufe des Haushaltsjahres 2021 um rd. 852.000 T€ gesenkt werden.

Zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung mussten im Haushaltsjahr 2021 mehrmals **Kassenkredite** aufgenommen werden. Notwendige Kassenbestandsverstärkungen erfolgten bei Bedarf aus Beständen der Allgemeinen Rücklage sowie aus internen Kassenkrediten mit den Ratzeburger-Wirtschaftsbetrieben (Eigenbetrieb).

Haushaltsreste

Nach § 18 GemHVO können Ausgabeansätze in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, wenn sie im Bereitstellungsyear nicht verbraucht wurden. Hierin ist eine Ausnahmeregelung zu sehen, da im Normalfall aufgrund der Jährlichkeit des Haushaltsplanes alle bis zum Jahresende nicht verbrauchten Haushaltsmittel als erspart gelten. Zur Flexibilisierung der Haushaltsführung trägt das Instrument der Restebildung bei, weil damit eine periodengerechte Verwendung der Mittel erreicht wird.

Unterschiedliche Voraussetzungen gelten für die Restebildung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Während im Vermögenshaushalt die Haushaltsmittel bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck – also pauschal und auch über mehrere Jahre hinweg – verfügbar bleiben, dürfen Reste im Verwaltungshaushalt nur einmal übertragen werden und das auch nur für im Gesetz genannte Haushaltsstellen oder wenn im Haushaltsplan ein Übertragungsvermerk ausgewiesen ist.

Unter Zugrundelegung der von den Fachbereichen/-diensten zur Übertragung vorgelegten Anmeldungen wurden je nach Möglichkeit und Erforderlichkeit die in der Anlage 1 näher dargestellten **Haushaltsreste** gebildet bzw. in Abgang gestellt.

Prüfung

Nach § 94 GO (in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg hat der Finanzausschuss die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung (Feststellung) vorzulegen.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2021 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses (als sogenannter Rechnungsprüfungsausschuss) am 19.04.2022 durchgeführt.

Das Prüfungsergebnis ist in dem als Anlage 2 beigefügten Schlussbericht zusammengefasst worden; Stellungnahmen des Bürgermeisters (§ 94 GO) sind im Schlussbericht kursiv gedruckt.

Die nach §§ 93 GO und § 37 GemHVO erstellte Jahresrechnung wird am Sitzungstag zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Neben der Feststellung der Jahresrechnung 2021 wird die Stadtvertretung um Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe (siehe Beschlussvorschlag) gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Jahresrechnungsergebnis 2021 mit einem Schuldenabbau in Höhe von rd. 852 T€ trägt maßgeblich zu einer finanziellen Entlastung in den Folgejahren bei.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Haushaltsreste

Anlage 2 – Schlussbericht mit Prüfungsfeststellungen sowie Stellungnahmen des Bürgermeisters bzw. der Fachbereiche

Übertragung nichtverbraucher Haushaltsmittel aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022

Anlage 1

0:
14

1. Verwaltungshaushalt:

(Haushaltsausgabereste)

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs-Soll auf HHR	HH-Ansatz 2021	Anordnungs-Soll auf Ansatz	Übertragung		Einsparung auf Ansatz	Abgang auf HHR
						alte Reste	neue Reste		
Gr. Ziffer 50/51	Sammelnachweis 03 (Gebäudeunterhaltung), davon:	58.600,00	58.600,00	302.800,00	254.855,80	-	23.000,00	24.944,20	-
020.5006	Gebäudeunterhaltung Rathaus U. d. Linden	40.000,00	40.000,00	40.000,00	29.155,25	-	10.000,00	844,75	-
130.5002	Gebäudeunterhaltung Feuerwache	10.000,00	10.000,00	50.000,00	33.308,56	-	-	16.691,44	-
300.5000	Gebäudeunterhaltung "Ernst-Barlach-Schule"	3.000,00	3.000,00	20.000,00	21.197,83	-	-	-	-
3211.5000	Gebäudeunterhaltung (Stadtarchiv, Gr. Kreuzstraße)	5.600,00	5.600,00	500,00	2.145,46	-	-	-	-
352.5000	Gebäudeunterhaltung Stadtbücherei	-	-	36.000,00	22.893,69	-	13.000,00	106,31	-
891.5000	Gebäudeunterhaltung (Stiftung Altenhilfe Ratzeburg)	-	-	18.800,00	5.710,93	-	13.000,00	89,07	-
	<i>Auftragsgebundene Mittel für die lfd. Gebäudeunterhaltung an den jeweils genannten Objekten.</i>								
290.6392	Kostenbeteiligung (ehemals ZAB)	-	-	4.800,00	-	-	4.800,00		
	<i>Die letzte Abrechnung des Kreises Herzogtum Lauenburg wurde erst im Januar 2022 vorgelegt.</i>								
290.6394	Schülerbeförderung (Kosten für ÖPNV)	-	-	84.100,00	-	-	71.760,26	12.339,74	-
	<i>Die letzte Abrechnung des Kreises Herzogtum Lauenburg wurde erst im Januar 2022 vorgelegt.</i>								
468.5100	Unterhaltung Kinderspielplätze	9.900,00	9.900,00	11.000,00	10.323,26	-	-	676,74	-
580.5914	Kosten Leistungen Dritter	20.000,00	2.493,86	20.000,00	-	-	-	20.000,00	17.506,14
630.5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartehäuser ...	57.000,00	57.000,00	300.500,00	246.192,10	-	-	54.307,90	-
630.5116	Unterhaltung Brücken	-	-	28.500,00	14.980,47	-	11.500,00	2.019,53	
	<i>Auftragsgebundene Haushaltsmittel für die dringend erforderliche Instandsetzung der Fußgängerbrücke Holthude am Wanderweg um den Kückensee</i>								
		145.500,00	127.993,86		512.885,58	-	124.060,26	175.697,45	17.506,14

Übertragung nichtverbraucher Haushaltsmittel aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022

2. Vermögenshaushalt:

(Haushaltsausgabereste)

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs-Soll auf HHR	HH-Ansatz 2021	Anordnungs-Soll auf Ansatz	Übertragung		Einsparung auf Ansatz	Abgang auf HHR
						alte Reste	neue Reste		
020.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Rathaus)	28.101,14	28.101,14	35.000,00	32.435,51	-	-	2.564,49	
020.9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	-	-	13.600,00	13.353,61	-	-	246,39	
	<i>Es besteht noch ein offener Auftrag aus 11/2021. Die Ware wird erst im Januar 2022 geliefert.</i>								
020.005.9351	Anschaffung Dokumenten-Managementsystem	50.000,00	-	-	-	50.000,00	-	-	-
	<i>Aufgrund der Corona-Pandemie verzögert sich die Einführung erneut auf das Jahr 2022.</i>								
020.019.9400	Energetische Sanierung Rathaus	30.000,00	-	-	-	-	-	-	30.000,00
020.022.9400	Klimatisierung Rathaus	25.000,00	8.372,01	-	-	3.000,00	-	-	13.627,99
	<i>Restliche Mittel werden für die ausstehende Dokumentation und Auswertung der Maßnahmen benötigt</i>								
020.023.9400	Einbruchmeldeanlage Rathaus	30.000,00	6.832,15	-	-	23.167,85	-	-	-
	<i>Die Einbruchmeldeanlage ist fertiggestellt; die Einweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt im Januar 2022. Für die Endabrechnung der Maßnahme werden die verbleibenden Haushaltsmittel in das Folgejahr übertragen.</i>								
020.024.9400	Brandmeldeanlage Rathaus	34.804,21	3.462,92	-	-	31.341,29	-	-	-
	<i>Die Brandmeldeanlage ist fertiggestellt; die Einweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt im Januar 2022. Für die Endabrechnung der Maßnahme werden die verbleibenden Haushaltsmittel in das Folgejahr übertragen.</i>								
020.025.9351	Telearbeitsplätze	9.848,96	4.278,85	-	-	5.570,11	-	-	-
	<i>Aufgrund der Corona-Pandemie und dadurch nicht möglicher Vor-Ort-Termine war es nicht möglich das Projekt vollständig umzusetzen. Die Fertigstellung soll daher nun in dem Jahr 2022 erfolgen.</i>								
020.026.9351	Mobile Geräte (Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage)	5.936,50	-	-	-	5.936,50	-	-	-
	<i>Das Projekt konnte corona-bedingt nur teilweise umgesetzt werden. Der Abschluss der Beschaffungsmaßnahme wird in 2022 angestrebt.</i>								
020.027.9351	Umstellung MESO auf VOIS	15.000,00	-	-	-	15.000,00	-	-	-
	<i>Die Umstellung des Fachverfahrens wurde corona-bedingt auf 2022 verschoben.</i>								
020.029.9351	WLAN-Hotspots - WiFi4EU	17.966,27	17.966,27	-	616,77	-	-	-	-
020.030.9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (LÄMMKom LISSA)	-	-	12.100,00	8.677,00	-	3.423,00		
	<i>Der Haushaltsansatz war für die Einrichtung sowie den Betrieb in den ersten zwölf Monaten angedacht. Da die Einführung des neuen Fachverfahrens erst zeitverzögert im 2. Quartal 2021 erfolgte, ist somit der Betrag des letzten Quartals noch offen und wird erst Anfang 2022 fällig.</i>								
020.031.9351	Erwerb EDV-Anlage (Umstellung GESO auf VOIS)	-	-	17.000,00	-	-	17.000,00		
	<i>Aufgrund der Corona-Pandemie und der dadurch bedingten Termin-Schwierigkeiten seitens des Software-Herstellers verzögert sich die Umstellung auf 2022.</i>								
110.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Ordnungsamt)	1.602,48	1.047,20	-	-	-	-	-	555,28
110.002.9350	Solarbetriebe Geschwindigkeitsanzeige	2.000,00	-	2.000,00	-	2.000,00	2.000,00		
	<i>Bei der Maßnahme kam es zu zeitlichen Verzögerungen durch die Einholung diverser Vergleichsangebote. Die Maßnahme soll nunmehr in 2022 zur Umsetzung kommen.</i>								

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs-Soll auf HHR	HH-Ansatz 2021	Anordnungs-Soll auf Ansatz	Übertragung		Einsparung auf Ansatz	Abgang auf HHR
						alte Reste	neue Reste		
110.003.9350	Transport- und Kühlboxen für Tierkadaver	810,48	758,03	-	-	-	-		52,45
130.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Feuerwehr)	15.077,30	15.077,30	135.000,00	50.632,51	-	81.248,27	3.119,22	
	<i>Zu den gemäß Planung lt. Prioritätenliste 2021 erteilten Aufträgen in Höhe von 81.248,27 € sind sowohl Lieferung als auch Rechnungsstellung im Haushaltsjahr 2021 nicht mehr erfolgt. Aus diesem Grund ist die Übertragung von diesen bereits gebundenen Haushaltsmitteln in das Haushaltsjahr 2022 erforderlich.</i>								
130.014.9350	Beschaffung Tanklöschfahrzeug LF 20/40	274.237,32	274.237,32	-	1.454,35	-	-	-	-
130.017.9400	Regen- u. Schmutzwasserleitung, Ölabscheider	38.461,98	10.203,51	-	-	25.000,00	-	-	3.258,47
	<i>Die LF-Abscheideanlage ist fertiggestellt. Es müssen diverse Leitungen zum Waschplatz erneuert werden.</i>								
130.022.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (HLF20)	-	-	15.000,00	-	-	15.000,00		-
	<i>Die bereitgestellten Haushaltsmittel dienen der Beauftragung eines externen Dienstleisters für die vorgesehene EU-weite Ausschreibung de Fahrzeugtyps. Der Haushaltsansatz 2022 ist zunächst mit einem Sperrvermerk versehen und kann durch den Finanzausschuss aufgehoben werden.</i>								
130.024.9400	Errichtung eines 2. Feuerwehrstandortes	-	-	50.000,00	6.704,46	-	43.295,54	-	-
	<i>Mittelübertragung für die gemäß Haushaltsplan 2022 vorgesehene Fortführung der Planungs- und Baumaßnahme</i>								
230.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (LG)	20.000,00	20.000,00	34.000,00	5.093,57	-	-	28.906,43	-
230.011.9351	Sofortausstattungsprogramm DigitalPakt Schule (LG)	14.867,00	14.867,00	-	2.274,64	-	-	-	-
331.001.9350	Bühnenelemente	6.000,00	6.000,00	6.000,00	5.281,20	-	-	718,80	-
352.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Stadtbücherei)	-	-	19.000,00	17.759,48	-	1.240,52		
	<i>Auftragsgebundene Haushaltsmittel für die Beschaffung von zwei Bücherwagen.</i>								
352.006.9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Soforthilferprogramm)	-	-	5.500,00	238,00	-	5.262,00		
	<i>Die Fördermittel sind am 15.12.2021 bei der Stadt Ratzeburg eingegangen, sodass die Auftragserteilung erst zeitverzögert erfolgen konnte.</i>								
4602.012.9400	Lüftungsanlage Dusch- u. Umkleieräume	11.443,80	-	-	-	-	-	-	11.443,80
4640.010.9400	Bau- und Planungskosten (Sanierung der Sanitärbereiche)	-	-	25.000,00	-	-	25.000,00	-	-
	<i>Aufgrund der im Kindergarten geltenden Zugangsbeschränkungen war die Durchführung der Maßnahme im Haushaltsjahr 2021 nicht möglich.</i>								
4641.006.9400	Erneuerung der Einbauküche (KiTa Wilde 13)	6.332,99	920,00	-	-	-	-	-	5.412,99
468.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Kinderspielplätze)	-	-	20.000,00	5.005,75	-	14.000,00	994,25	-
	<i>Auftragsgebundene Haushaltsmittel für die Beschaffung eines abgängiges Spielgerätes; Lieferung und Montage stehen noch aus.</i>								
468.001.9400	Einrichtung einer Parcour-Anlage	120.000,00	-	-	-	120.000,00	-	-	-
	<i>Maßnahme befindet sich in der Planung; der erforderliche Zuwendungsbescheid ist im Januar 2022 eingegangen.</i>								
468.002.9400	Einrichtung einer Calisthenics-Sportanlage	-	-	42.000,00	-	-	42.000,00		
	<i>Maßnahme befindet sich in der Planung; der erforderliche Zuwendungsbescheid ist im Januar 2022 eingegangen.</i>								
551.001.9400	Erweiterung der Ruderakademie	12.190,23	12.190,23	4.400.000,00	1.183.203,72	-	3.216.796,28	-	-
	<i>Die im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden nahezu vollständig verbraucht. Für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist die Übertragung der verbleibenden Haushaltsmittel nötig.</i>								
560.004.9500	Neubau und Rückbau Brunnenanlage Riemannsportplatz	85.000,00	60.150,54	-	-	-	-	-	24.849,46

Haushalts- Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs- Soll auf HHR	HH-Ansatz 2021	Anordnungs- Soll auf Ansatz	Übertragung		Einsparung auf Ansatz	Abgang auf HHR
						alte Reste	neue Reste		
610.006.9402	Erneuerung der Domhalbinsel <i>Fortsetzung der Maßnahme im Haushaltsjahr 2022</i>	3.027,47	3.027,47	125.800,00	68.884,23	-	56.915,77	-	-
630.051.9500	Südliche Sammelstraße, IV. u. V. BA <i>Teilübertragung der Haushaltsmittel für lfd. Prozess (Rückstellungscharakter)</i>	226.455,20	48.542,13	-	-	177.913,07	-	-	-
630.069.9500	Erneuerung/Neubau von Radwegen in Ratzeburg <i>Übertragung der verbleibenden Haushaltsmittel für die weitere Umsetzung des 48-Punkte Radwegeprogramms</i>	97.125,82	24.319,48	-	-	72.806,34	-	-	-
630.091.9400	Ausbau Domstraße <i>Für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung/Schlussabrechnung ist die Übertragung der verbleibenden Haushaltsmittel nötig.</i>	16.412,93	16.412,93	918.000,00	755.154,13	-	162.845,87	-	-
630.094.9400	Bau- und Planungskosten (Fahrradabstellanlage am Bahnhof) <i>Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.</i>	-	-	110.000,00	18.581,35	-	91.418,65		
630.095.9870	Zuweisung/Kostenbeteiligung für Investitionen (Unterflurcontainer "Bebauungsplan Nr. 81") <i>Die Maßnahme soll nunmehr in 2022 umgesetzt werden.</i>	-	-	12.000,00	-	-	12.000,00		
630.096.9500	Bau- und Planungskosten (Ausbau Wedenberg) <i>Die Maßnahme befindet sich in der Planung. Die Planungsaufträge sind schon erteilt.</i>	-	-	50.000,00	3.562,86	-	46.437,14		
630.097.9500	Sanierung der historischen Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg <i>Die Maßnahme befindet sich in der Planung; entsprechende Aufträge wurden erteilt.</i>	-	-	85.000,00	-	-	85.000,00		
880.9320	Erwerb von Grundstücken (Teilflächen B-Plan 81) <i>Der Grundstückserwerb der im B-Plan 81 ausegewiesenen Teilflächen (Randstreifen für die Erschließung von Hinterliegergrundstücken) ist nunmehr notariell beurkundet; die Kaufpreiszahlung wird voraussichtlich erst in 2022/2023 nach Fertigstellung des Erschließungsgebietes fällig.</i>	128.514,62	10.848,99	5.000,00	-	117.665,63	5.000,00	-	-
880.002.9400	Neubau eines Schlichthauses <i>Die Baumaßnahme befindet sich in der Anlaufphase. Es werden derzeit Bauaufträge erteilt. Der Beginn ist für Januar 2022 vorgesehen.</i>	1.058.801,69	9.520,00	-	-	1.049.281,69	-	-	-
		2.385.018,39	597.135,47		2.133.124,02	1.698.682,48	3.925.883,04	36.549,58	89.200,44

3. Vermögenshaushalt:
(Haushaltseinnahmereste)

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs-Soll auf HHR	HH-Ansatz 2021	Anordnungs-Soll auf Ansatz	Übertragung		Einsparung auf Ansatz	Abgang auf HHR
						alte Reste	neue Reste		
020.028.3670	Kostenbeteiligung RZ-WB (Großformatscanner)	3.500,00	3.500,00	-	33,94	-	-	-	-
020.029.3615	Zuweisung EU-Mittel (WiFi4EU)	15.000,00	15.000,00	-	-	-	-	-	-
130.014.3620	Zuweisung Kreis (Tanklöschfahrzeug LF 20/40)	82.500,00	-	-	-	82.500,00	-	-	-
	<i>Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen. Die Fördermittelzusage wurde für 2021 verlängert.</i>								
468.001.3615	Zuweisung EU-Mittel (Parcour-Anlage)	55.400,00	-	-	-	55.400,00	-	-	-
	<i>Übertragung der Haushaltsmittel für die Finanzierung der Parcour-Anlage (55% der förderfähigen Kosten).</i>								
468.002.3615	Zuweisung EU-Mittel (Einrichtung einer Calisthenics-Sportanlage)	-	-	20.000,00	-	-	20.000,00	-	-
	<i>Maßnahme befindet sich in der Planung; der erforderliche Zuwendungsbescheid ist im Januar 2022 eingegangen.</i>								
468.002.3675	Zuweisung von Privaten/Dritter (Einrichtung einer Calisthenics-Sportanlage)	-	-	8.000,00	-	-	8.000,00	-	-
	<i>Maßnahme befindet sich in der Planung; der erforderliche Zuwendungsbescheid ist im Januar 2022 eingegangen.</i>								
551.001.3611	Zuweisung Land (FAG-Mittel), Ruderakademie Ratzeburg	400.000,00	400.000,00	800.000,00	354.273,11		445.726,89	-	-
	<i>Bislang hat sich lediglich der Bund an den Kosten für die Maßnahme beteiligt. Die zugesicherten Landesmittel werde in 2021 zur Auszahlung kommen.</i>								
610.006.3600	Erneuerung der Domhalbinsel (Zuweisung Bund)	34.040,74	34.040,74	78.600,00	1.257,04	-	77.342,96	-	-
	<i>Der Zahlungseingang erfolgte erst im Januar 2021.</i>								
610.006.3650	Erneuerung der Domhalbinsel (Ver- und Entsorger)	3.590,64	-	7.800,00	-	3.590,64	7.800,00	-	-
	<i>Kostenanteil der beteiligten Unternehmen; die bauliche Umsetzung der Maßnahme wird in 2021 begonnen</i>								
630.091.3650	Ausbau Domstraße (Zuweisung verbundener Unternehm.)	432.000,00	-	492.000,00	-	432.000,00	492.000,00	-	-
	<i>Die Abschlagszahlungen der verbundenen Unternehmen sind in 2022 vorgesehen.</i>								
630.094.3610	Zuweisung des Landes (Fahrradabstellanlage am Bahnhof)	-	-	54.000,00	-	-	54.000,00	-	-
	<i>Die Maßnahme befindet sich noch in der Umsetzung.</i>								
910.3778	Darlehen private Unternehmen (Kreditaufnahme)	-	-	1.429.000,00	-	-	-	1.429.000,00	-
	<i>Durch den positiven Jahresabschluss 2021 kann die vorgesehene Kreditaufnahme gänzlich eingespart werden. Die Übertragung eines Haushaltseinnahmerestes (Restkreditermächtigung) ist nicht erforderlich.</i>								
		1.026.031,38	452.540,74		355.564,09	573.490,64	1.104.869,85	1.429.000,00	-

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Ratzeburg zur Jahresrechnung 2021

Die Jahresrechnung 2021 mit allen Anlagen und Zahlungsbelegen wurde am 19.04.2022 im Rathaus der Stadt Ratzeburg durchgesehen und stichprobenartig geprüft.

Folgende Anmerkungen und/oder Beanstandungen sind zu notieren:

1. Die Jahresrechnung schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 34.849.329,10 € sowie mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 34.849.329,10 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Neben der Mindest-/Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 852 T€ konnte dem Vermögenshaushalt ein weiterer Betrag in Höhe des verbleibenden Soll-Überschusses in Höhe von rd. 1.421 T€ (ohne Stiftungen) zugeführt werden.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 7.097.196,68 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 7.097.196,68 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Durch die erhöhte Zuführung vom Verwaltungshaushalt konnten sämtliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen finanziert werden. Die planmäßig vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 1.429.000 € war nicht erforderlich und konnte gänzlich eingespart werden.

2. Aus der Belegprüfung ergeben sich folgende Anmerkungen:

- a) HHSt. 000.5803 Kosten für besondere Verwaltungsanlässe
(u. a. AO-Nr. 21005916, 21025333)

Bei einigen Auszahlungs-Anordnungen fehlt trotz Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit die Angabe des konkreten Zahlungsgrunds. Es lässt sich somit nicht nachvollziehen, für welchen besonderen Verwaltungsanlass Kosten entstanden sind. Die Verwaltung wird gebeten, künftig auf den Rechnungsbelegen den konkreten Anlass handschriftlich zu vermerken.

Der Hinweis wurde an die mittelbewirtschaftende Dienststelle weitergeben. Es handelt sich hierbei um Beschaffungsvorgänge für die laufende Bewirtung von Gästen des Bürgermeisters. Die Vorräte werden ebenfalls bei verwaltungsseitigen Veranstaltungen bereitgestellt. Die Benennung von konkreten Anlässen bzw. die taggenaue Zuordnung der Einkäufe ist daher nicht möglich. Bei Beschaffungen von Präsenten anlässlich von Jubiläen etc. wird im Regelfall der Anlass im Buchungstext angegeben.

b) HHSt. 000.5803 Kosten für besondere Verwaltungsanlässe
(AO-Nr. 21038605, 21038644, 21051774)

Am 17.06.2021 wurde sowohl eine Soll-Stellung als auch Storno-Buchung der anteiligen Kostenerstattung für die Durchführung des traditionellen Neujahresempfangs 2020 vom Wirtschaftsförderungsverein Inselstadt Ratzeburg e. V. (W.I.R.) verbucht. Die Soll-Stellung wurde sodann mangels Zahlungseingang am 30.12.2021 in Abgang gebracht. Es wird um Erörterung der einzelnen Buchungsvorgänge gebeten.

Bei der AO-Nr. 21038605 handelt es sich um eine Storno-Buchung (0,00 €), da irrtümlicherweise der Forderungsbetrag als Ausgabe verbucht worden war. Die AO-Nr. 21038644 korrigiert diese Buchung in der Hinsicht, dass der Forderungsbetrag als Absetzung von der Ausgabe im Minus zum Soll gestellt worden ist. Mangels Zahlungseingang zum Ende des Haushaltsjahres wurde im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Forderungsbetrag in Abgang gebracht (AO-Nr. 21051774). Grund hierfür ist die Unzulässigkeit einer Bildung und Übertragung eines negativen Kasseneinnahmerestes auf einer Ausgaben-Haushaltsstelle. Der Forderungsbetrag wird nunmehr im Haushaltsjahr 2022 neu zum Soll gestellt und erneut vom Schuldner eingefordert.

c) HHSt. 020.6522 Fernmeldegebühren

Unter dieser Haushaltsstelle wurden insgesamt 160 Rechnungsbelege verbucht. Hauptgrund sind diverse Kosten für Festnetz- und Mobilfunkverträge sowie Internet-Datentarife diverser Telekommunikationsunternehmen. Die Rechnungslegung ist häufig intransparent, da sich die genauen Vertragsdetails oder die abgerechneten Leistungen nicht nachvollziehen lassen. Zudem stellt sich die Frage, ob durch den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Bündelung laufender Einzelverträge eine Kostenoptimierung erzielt werden kann.

Laufende Einzelverträge werden seitens der IT-Leitstelle in Abstimmung mit den Mobilfunkanbietern in Rahmenverträgen überführt. Seit Anfang 2022 werden zudem auf allen Mobilfunkrechnungen der Telekom die Kostenstellen vermerkt, um eine bessere Zuordnung und folglich Transparenz zu ermöglichen. Die Evaluation bestehender Verträge sowie deren Optimierung ist ein laufender Prozess (Kündigung, Vertragsumstellung etc.). Neben den Mobilfunkverträgen werden auf der Haushaltsstelle auch die wiederkehrenden Rechnungen für das verpflichtende De-Mail-Postfach, für das Endgerät eines SIP-Trunks der Telefonanlage (Audio-Codes) sowie für den zentralen Telefon-Anschluss des Rathauses verbucht. Auch werden die Kosten für die Standortvernetzungen der Außenstellen sowie Liegenschaften hierüber verbucht.

d) HHSt. 080.5620 Fortbildung des Personals
(AO-Nr. 21037413)

Mit Rechnungsbeleg Nr. 164-1-20011 eines Unternehmers/Kommunikationsberaters vom 18.05.2021 wurde eine Schulung sowie ein Training zum Thema Konfliktmanagement im Monat Mai 2021 in Höhe von 5.950,00 € (inkl. USt.) abgerechnet. Eine Auftragserteilung bzw. vertragliche Grundlage für die abgerechneten Leistungen liegen nicht vor. Aus dem Wortlaut der Rechnung „für Ihre Schulung...“ kann abgeleitet werden, dass der Rechnungsadressat, der ehemalige Bürgermeister Gunnar Koech, die Beratungsleistungen selbst in Anspruch genommen hat. Aus der Rechnung ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, welche konkreten Leistungen bzw. Beratungsstunden erbracht worden sind. Es handelt sich vielmehr um eine pauschale

Leistungsbeschreibung zum Festpreis. Die Bescheinigung der fachlichen und sachlichen Richtigkeit erfolgte durch den Bürgermeister direkt auf dem Rechnungsbeleg vom 18.05.2021; die Anordnung der Auszahlung erfolgte über den Fachbereich Zentrale Steuerung am 26.05.2021. Die Verwaltung wird gebeten, den Sachverhalt zu prüfen.

Die Verwaltung hat den Sachverhalt an die zuständige Behörde übermittelt. Eine Rückmeldung steht bislang noch aus.

e) HHSt. 230.6610 Beiträge an Verbände, Vereine (Lauenburgische Gelehrtenschule)

Die Lauenburgische Gelehrtenschule (LG) ist offenkundig Mitglied in diversen Vereinen und Verbänden, u. a. im Förderverein Aqua Siwa, im Heimatbund- und Geschichtsverein und im DJH Hauptverband. Es stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage die Mitgliedschaften begründet worden sind und weshalb die Kosten aus dem städtischen Haushalt getragen werden.

Die Mitgliedschaften wurden bereits seinerzeit, als die LG noch Schule des Kreises war, geschlossen. Gem. § 3 (2) SchulG kann die Schulleitung im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger oder das Land abschließen und Verpflichtungen eingehen. Zu den pädagogischen Zielen gehören u. a. junge Menschen kulturelle und gesellschaftliche Orientierung zu vermitteln. Der Schulträger ist gem. § 48 SchulG verpflichtet, den Sachbedarf für den Schulbetrieb zu finanzieren. Das Ministerium des Landes hingegen ist für die Personalkosten der Lehrkräfte zuständig. Resultierend aus der Übernahme des Vertragswerkes Kreis-Strabil hat die Stadt Ratzeburg alle Verpflichtungen als Schulträger übernommen. Die Mitgliedschaftsbeiträge wurden bis dahin unter der Haushaltsstelle 230.5760 (Lernmittel) veranschlagt. Um den Haushalt der Stadt transparent zu gestalten, wurden diese dann ab dem Haushaltsjahr 2010 extra unter der Haushaltsstelle 230.6610 (Beiträge an Vereine und Verbände) geführt. Auch die Mitgliedschaften unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags. Beispielsweise wird dadurch das Angebot der Schulbibliothek erweitert.

f) HHSt. 880.5912 Sonstige Betriebsausgaben (Allgemeines Grundvermögen)

Aus dieser Haushaltsstelle werden dem DLRG Ratzeburg e. V. Kosten für die Miete von Fahrzeughallen in der Kösliner Str. 6 erstattet. Es wird um Vorlage der vertraglichen Grundlage gebeten.

Die Stadt Ratzeburg unterhält einen umfangreichen Materialpool (u.a. Trecker, Anhänger, Gerätschaften; Spiele etc.) im Bereich der Stadtjugendpflege. Die Stadtjugendpflege arbeitet mit der DLRG Ratzeburg e. V. seit vielen Jahren im Bereich von Aktionen, Veranstaltungen usw. sehr eng zusammen. Es hat sich gezeigt, dass die verantwortlichen Nutzer bei der DLRG das Material sehr gewissenhaft nutzen. Um die Pflege, Lagerung, Unterhaltung und Nutzung dieser Materialien sicherzustellen, wurde in der Vergangenheit ein Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und der DLRG Ratzeburg e.V. geschlossen. Dieser Kooperationsvertrag beinhaltet neben der Zusammenarbeit auch die Nutzung und Lagerung der Materialien. Die DLRG nutzt derzeit eine Halle in Ratzeburg, Kösliner Str. 6 zwecks Zwischenlagerung Ihrer eigenen Gerätschaften und Materialien sowie auch für die der städtischen Objekte.

Daher beteiligt sich die Stadt Ratzeburg an den Mietkosten für das in Rede stehende Objekt in Form eines Untermietvertrages (250 €/Monat). Dieser Vertrag wurde am 20.05.2021 zwischen den Parteien geschlossen und ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Über den vorgenannten Vertrag wurde im Rahmen der Sitzung des Finanzausschusses am 03.06.2021 berichtet (TOP 11 – Bericht der Verwaltung). Im Übrigen wird auf den beigefügten Vertrag verwiesen.

3. Abschließend kann festgehalten werden, dass der Haushaltsplan, soweit geprüft, eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet sind und bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.

Untermietvertrag über Gewerberäume

Zwischen
der DLRG Ratzeburg e.V.
Schlossweise 5, 23909 Ratzeburg

- nachfolgend **Hauptmieter** genannt -

und

der **Stadt Ratzeburg**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn **Gunnar Koech**,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

- nachfolgend **Untermieter** genannt-

wird folgender **Gewerberaumuntermietvertrag** geschlossen:

Präambel

Die Stadt Ratzeburg unterhält einen umfangreichen Materialpool (u.a. Trecker, Anhänger, Gerätschaften; Spiele etc.) im Bereich der Stadtjugendpflege. Die Stadtjugendpflege arbeitet mit der DLRG Ratzeburg e. V. seit vielen Jahren im Bereich von Aktionen, Veranstaltungen usw. sehr eng zusammen. Es hat sich gezeigt, dass die verantwortlichen Nutzer bei der DLRG das Material sehr gewissenhaft nutzen. Um die Pflege, Lagerung, Unterhaltung und Nutzung dieser Materialien sicherzustellen, wurde in der Vergangenheit ein Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und der DLRG Ratzeburg e.V. geschlossen. Dieser Kooperationsvertrag beinhaltet neben der Zusammenarbeit auch die Nutzung und Lagerung der Materialien. Die DLRG nutzt derzeit eine Halle in Ratzeburg, Kösliner Str. 6 zwecks Zwischenlagerung Ihrer eigenen Gerätschaften und Materialien sowie auch für die der städtischen Objekte. Daher beteiligt sich die Stadt Ratzeburg an den Mietkosten für das in Rede stehende Objekt in Form dieses Vertrages.

§ 1 Mietgegenstand, Vertragszweck

1. Der Hauptmieter vermietet an den Untermieter ein Teil der Halle in der Kösliner Str. 6 in 23909 Ratzeburg. Es ist Einvernehmen mit der Stadtjugendpflege herzustellen (Schlüssel etc.)
2. Die Gebrauchsüberlassung der Mietsache erfolgt zur Nutzung als Halle.
3. Der Untermieter hat die Räume vor Vertragsschluss eingehend besichtigt und übernimmt diese in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Untermieter erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Das Recht auf Mietminderung und Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel wird ausgeschlossen.
4. Die schriftliche Zustimmung des Hauptmieters ist seitens des Mieters einzuholen.

§ 2 Mietdauer und Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am **01.07.2021** und endet am **31.12.2022**.
2. Die Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis mit 3-monatiger Frist zum Quartalsende zu kündigen.
3. Der Hauptmieter hat das Recht, das Vertragsverhältnis mit 3-monatiger Frist zum Monatsende zu kündigen, wenn öffentliche oder stadtplanerische Belange dies erfordern.
4. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des BGB's.

§ 3 Mietzins und Mietzahlung

Die **Miete** beträgt **€ 250,00 €**

Der Mietzins ist jeweils im Voraus bis spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei auf folgendes Konto des Hauptmieters zu leisten:

Konto-Inhaber: DLRG Ratzeburg e.V.
Konto Nr. IBAN: DE37 2305 2750 0000 1115 70
bei der Kreissparkasse in Ratzeburg

§ 4 Obhut- und Verkehrssicherungspflicht des Untermieters

1. Der Untermieter verpflichtet sich, die Mieträume schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Der Untermieter haftet für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und stellt den Hauptmieter von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Mietobjekt im Innenverhältnis frei.
3. Schäden am Haus und in den Mieträumen sind dem Hauptmieter unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet der Untermieter.
4. Der Untermieter haftet dem Hauptmieter für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhut- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Der Untermieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Angestellte, Kunden und Personen, die sich mit ihrem Willen in den Mieträumen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht worden sind.
5. Der Untermieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden seinerseits oder der in Absatz 4 genannten Personen nicht vorgelegen hat, wenn feststeht, dass die Schadensursache in dem durch die Benutzung der Mietsache abgegrenzten räumlich-gegenständlichen Bereich liegen. Dies gilt nicht für Schäden an Räumen, Einrichtungen und Anlagen, die von mehreren Untermietern gemeinsam genutzt werden.
6. Der Untermieter hat das Mietobjekt auf eigene Kosten von Ungezieferbefall freizuhalten.

§ 5 Schönheitsreparaturen

1. Schönheitsreparaturen in den Mieträumen werden durch den Hauptmieter vorgenommen.
2. Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht auszuführen und umfassen das Tapezieren, Streichen der Wände und Decken sowie das Streichen der Türen, Fußleisten, Heizkörpern und - Rohre.
3. Die Schönheitsreparaturen sind während der Mietzeit üblicherweise nach Ablauf folgender Zeiträume seit Mietbeginn oder nach Durchführung der letzten Schönheitsreparaturen auszuführen:
in den gewerblich genutzten Räumen und Toiletten alle fünf Jahre, in anderen Räumen (wie z.B. Boden-, Keller-, Abstell- und Hobbyräumen sowie Garagen) alle sieben Jahre.

Von diesen Zeiträumen kann abgewichen werden, wenn der Zustand der Mieträume die Einhaltung der Frist nicht erfordert.

§ 6 Kleinreparaturen

Erforderliche Kleinreparaturen an Teilen der Mieträume, die dem ständigen Gebrauch bzw. Zugriff des Untermieters unterliegen, sind dem Hauptmieter anzuzeigen und von ihm zu beheben. Hierunter fallen insbesondere kleine Reparaturen an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser (z.B. Wasserhähnen, Wasch- und Abflussbecken, Badeeinrichtungen, Toilettenspülung, sonst. Sanitäre Anlage und Zubehör) und Gas, Heiz- und Kocheinrichtungen (Heizkörper, Thermostate, Kochherd, Kühlschrank) Schließeinrichtungen (z.B. Fenster, Türen, Rollläden) sowie an Heißwasserbereitern, soweit sie dem häufigen Zugriff des Untermieters in seinem Bereich unterliegen. Der Untermieter hat Kosten für diese Kleinreparaturen zu erstatten, sofern diese pro Einzelfall EUR 125,00 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer nicht übersteigen. Der Jahreshöchstbetrag ist beschränkt auf 10 % der Jahresmiete ohne Nebenkosten.

§ 7 Bauliche Veränderungen durch die Hauptmieter

1. Der Untermieter hat Erhaltungsmaßnahmen jeglicher Art sowie alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Modernisierung und Energieeinsparung zu dulden.
2. Soweit der Untermieter Maßnahmen nach den vorstehenden Sätzen zu dulden hat, kann er weder den Mietzins mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, noch Schadensersatz verlangen.

§ 8 Bauliche Änderungen/Einbringung von Einrichtungen durch den Untermieter

1. Bauliche Änderungen durch den Untermieter, insbesondere Um- und Einbauten und Installationen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptmieters vorgenommen werden. Erteilt der Hauptmieter eine solche Einwilligung, so ist der Untermieter für die Einholung etwaiger bauaufsichtsrechtlicher Genehmigungen verantwortlich und hat alle Kosten zu tragen.
Die Arbeiten sind fachgerecht auszuführen.

2. Der Hauptmieter kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Untermieter die Räume versehen hat, entschädigungslos in den Mieträumen verbleiben. Andernfalls hat der Untermieter den ursprünglichen Zustand der Mietsache bei Rückgabe wieder herzustellen.
3. Der Untermieter haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit von ihr veranlassten Baumaßnahmen entstehen.

§ 9 Haftung des Hauptmieters

Schadensersatzansprüche des Untermieters wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzuges des Hauptmieters mit der Beseitigung eines solchen Mangels sind ausgeschlossen, wenn nicht der Mangel vom Hauptmieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Minderung

1. Der Untermieter kann gegenüber den Mietzinsforderungen des Hauptmieters nur aufrechnen, wenn er dies dem Hauptmieter einen Monat vorher schriftlich anzeigt. Die Aufrechnung ist unzulässig, soweit sie bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Ansprüche betrifft.

2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Untermieters am Mietzins ist ausgeschlossen.

3. Der Untermieter ist verpflichtet, eine Minderung mit einer Frist von einem Monat in Textform anzuzeigen.

Das Minderungsrecht ist ausgeschlossen, wenn sich der Untermieter mit Zahlungen gem. § 4 oder § 5 im Verzug befindet. Dies gilt auch wenn durch Umstände, die der Hauptmieter nicht zu vertreten hat (Straßensperrung und -bauarbeiten, Verkehrsumleitung Bauarbeiten und Lärm in der Nachbarschaft) die gewerbliche Nutzung beeinträchtigt ist (Umsatz- oder Gewinnrückgang).

§ 11 Betretungs- und Besichtigungsrecht des Hauptmieters

1. Der Hauptmieter oder seine hierzu Bevollmächtigten dürfen die Mietsache nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zur Besichtigung oder zum Ablesen von Messgeräten in angemessenen Zeitabständen betreten.

2. Will der Hauptmieter das Grundstück oder die Räume veräußern oder ist das Mietverhältnis gekündigt, so kann der Hauptmieter oder sein hierzu Bevollmächtigter die Mietsache mit Interessenten nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten besichtigen.

§ 12 Rückgabe der Mietsache, Hauptmieterpfandrecht

1. Der Untermieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses besenrein, unter Beachtung seiner Verpflichtungen zur Durchführung von Schönheitsreparaturen mit allen ihm überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Beschädigungen, die der Untermieter, seine Erfüllungsgehilfen oder Personen, die sich mit

Wissen und Wollen des Untermieters in der Mietsache aufhalten, verursacht haben, sind zu beseitigen.

2. Bewegliche Gegenstände sind aus den Mieträumen zu entfernen und ebenfalls ordnungsgemäß zu beseitigen.

3. Endet das Mietverhältnis infolge schuldhaften Verhaltens des Untermieters, so haftet dieser für die dadurch entstehenden Schäden. Die Verpflichtungen des Untermieters gelten bis zum vertraglichen Ablauf der Mietzeit weiter.

§ 13 Gültigkeit – Salvatorische Klausel – Nebenabreden

1. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, soll an deren Stelle eine Regelung treten, die dieser inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist, hilfsweise die gesetzliche Regelung.

3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages sind aus Beweisgründen schriftlich zu vereinbaren.

4. Ersatzansprüche des Hauptmieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache verjähren in zwölf Monaten nach Rückgabe der Mietsache. Ansprüche des Untermieters auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in zwölf Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses.

§ 14 Beendigung des Vertrages

1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses – gleich aus welchem Grunde – hat der Untermieter die Mietsache ohne Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung zum Kündigungstermin oder zum Ende der von dem Hauptmieter festgesetzten Räumungsfrist in ordnungsgemäß geräumten Zustand zu übergeben.

2. Bei Auszug hat der Untermieter alle Schlüssel an den Hauptmieter zu übergeben, andernfalls ist der Hauptmieter berechtigt, auf Kosten des Untermieters die Mietsache zu öffnen und neue Schlösser und Schlüssel anzufertigen.

§ 15 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht in Ratzeburg zuständig, soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Ratzeburg, den 20.05.2021



(DLRG Ratzeburg e.V.)

Ratzeburg, den 20.05.2021



Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister



Ö 15

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 20.05.2022

SR/BeVoSr/657/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	30.05.2022	Ö
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg/ Amt Lauenburgische Seen; hier: Erhöhung der städtischen Eigenmittel

Zielsetzung:

Erhöhung der kommunalen Eigenmittel bei Stadt und Amt, um die volle mögliche Fördersumme des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ für die Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen zu bekommen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, und die Stadtvertretung beschließt, den Eigenmittelanteil der Stadt Ratzeburg an der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen um 700 € jährlich zu erhöhen.

Ferner wird der Amtsausschuss des Amtes Lauenburgische Seen gebeten, den Eigenmittelanteil in entsprechender Weise paritätisch zu erhöhen, um so gemeinsam die Höchstsumme der Bundesförderung von 125.000 € für die Partnerschaft für Demokratie in den Jahren 2022 – 2024 erhalten zu können.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 20.05.2022

Koop, Axel am 19.05.2022

Sachverhalt:

Die Förderung der Partnerschaft für Demokratie (PfD) der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ist nach geltender Förderrichtlinie in einem Verhältnis von 90% Bundeszuschuss und 10% kommunale Eigenmittel geregelt.

Das Bundesprogramm fördert jede PfD mit bis zu 125.000 € abhängig von der Höhe des Eigenmittelanteils der Kommune.

Für die PfD Ratzeburg/Amt Lauenburgische Seen beträgt die Fördersumme aktuell 112.500 € Bundesmittel. Der Eigenmittelanteil von Stadt und Amt liegt bei 12.500 € (paritätisch 6.250 €).

Um die volle Fördersumme von 125.000 € zu erhalten, müsste der kommunale Eigenmittelanteil bei 13.888 € liegen. Die PfD hätte dann ein Fördervolumen von 138.888 €.

Herr Sauer begleitet federführend diese Förderung bei der Stadt. Er ist aktuell vom Bundesprogramm angesprochen worden, ob es nicht Sinn macht, die kommunalen Eigenmittel von aktuell 12.500 € auf mind. 13.888,00 € zu erhöhen, um so die Gesamtfördersumme vom Bundesprogramm erhalten zu können, also 12.500 € mehr an Bundesmitteln. Dieser Hinweis kam vor allem auch mit der Ankündigung, dass der Bundesgesetzgeber diese Förderung in ein „Demokratiefördergesetz“ überführen und damit als Regelförderung einrichten will. Aus dieser Perspektive wäre es für bestehende PfDs sinnvoll, sich im Vorwege mit der vollen Fördersumme zu positionieren, um diese dann nach Möglichkeit auch als Regelförderung erhalten zu können.

Herr Sauer bittet, diese Anliegen einmal zu beraten und wird auch das Amt bitten, eine Erhöhung der Eigenmittel zu beraten, um diese wieder möglichst paritätisch zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

In der Summe würde die Erhöhung der Eigenmittel mit rund 700 € jährlich jeweils für Stadt und Amt zu Buche schlagen, damit aber eine Erhöhung der Bundesmittel von jährlich 12.500 € nach sich ziehen. Dies könnte bei entsprechenden Beschlusslagen von Stadt und Amt bis zum Herbst 2022 bereits rückwirkend ab 2022 wirksam werden und bis 2024 gelten.

Anlagenverzeichnis:

Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Stand: 13.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms	2
1.1	Ausgangssituation	2
1.2	Zielsetzung des Bundesprogramms	2
2	Gegenstand der Förderung	3
2.1	Federführendes Amt	4
2.2	Koordinierungs- und Fachstelle	5
2.3	Begleitausschuss	5
2.4	Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung	6
2.5	Jugendforum	6
2.6	Zielstellungen und erstrebte Wirkungen im Handlungsbereich Kommune.....	7
3	Fördervoraussetzungen.....	8
4	Verfahren.....	9
4.1	Antragsverfahren Änderungsanträge	10
4.2	Antragsverfahren Folgeanträge.....	10
4.3	Bewilligungsverfahren.....	11
4.4	Nachweis der Verwendung der Zuwendung.....	11
4.5	Ausnahmeklausel	11

1 Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms

1.1 Ausgangssituation

Deutschland ist ein demokratisches und weltoffenes Land, das einer vielfältigen Gesellschaft Raum und Entfaltungsmöglichkeiten bietet. Basis dafür ist das Grundgesetz, dessen Errungenschaften nicht selbstverständlich existieren. Sie sind das Resultat einer langen Entwicklung, bei der sehr viele mutige und engagierte Menschen immer wieder für diese Werte eingetreten sind, die heute das gesellschaftliche Fundament bilden.

Für ein friedliches, vielfältiges, gleichberechtigtes Zusammenleben in Deutschland wird – neben sicherheitspolitischen Aufgaben und der Durchsetzung des Rechtsstaats – eine proaktive Demokratieförderung und eine nachhaltige Präventionsarbeit im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern und dem Bund mit der Zivilgesellschaft gebraucht. Besonders Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und auch linker Extremismus, so wie Ideologien der Ungleichwertigkeit und darauf bezogene Diskriminierungen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird bereits seit 2015 ein breit angelegter Präventionsansatz verfolgt, der alle demokratiefeindlichen Phänomene und Orte der Prävention in den Blick nimmt.

Die wehrhafte Demokratie braucht eine starke Zivilgesellschaft. Das aktive Eintreten für die Werte des Grundgesetzes, die Förderung eines lebendigen, vielfältigen und demokratischen Zusammenlebens sowie die Präventionsarbeit gegen Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Sie können nur gemeinschaftlich und gesamtgesellschaftlich gelöst werden und müssen an den Herausforderungen, Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

1.2 Zielsetzung des Bundesprogramms

Das Bundesprogramm bleibt eine zentrale Säule der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung und verfolgt weiterhin die dort festgelegten übergreifenden Ziele.

Zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland setzen sich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander ein. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, für Vielfalt und gegen Extremismus auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene. Die Projektförderung des Bundesprogramms zielt auf die Weiterentwicklung der präventiv-pädagogischen Fachpraxis ab, unterstützt das Engagement für Demokratie und stärkt zivilgesellschaftliche Strukturen. Für die zweite Förderperiode (2020 bis 2024) werden die Ziele des Bundesprogramms neu justiert und stärker fokussiert – vor allem mit Blick auf die aktuellen, gesellschaftlichen Herausforderungen und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen aus der ersten Förderperiode (2015 bis 2019). „Demokratie

fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind die Kernziele von „Demokratie leben!“. Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend.

Zielgruppe des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

Im Bundesprogramm gibt es vier Handlungsbereiche:

1. Kommune:

Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;

2. Länder:

Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler Beratung, Opferberatung, Distanzierungs- und Ausstiegsberatung;

3. Bund:

Förderung von Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken auf Bundesebene;

4. Modellprojekte:

Förderung von Modellprojekten in den drei Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention. Die Handlungsfelder wiederum gliedern sich in einzelne Themenfelder auf.

2 Gegenstand der Förderung

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Handlungsbereich Kommune: „Partnerschaften für Demokratie“.

Die „Partnerschaften für Demokratie“ sollen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur*innen für Aktivitäten gegen lokal relevante Formen von Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürger*innen unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt.

Ziele sind die Förderung und Stärkung des vielfältigen demokratischen Engagements durch die Stärkung einer lebendigen, Zivilgesellschaft vor Ort, die Etablierung und Entwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung (einschließlich der Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze), die gesellschaftliche Sensibilisierung in Bezug auf alle demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Phänomene und die Stärkung des öffentlichen Engagements hiergegen (u. a. gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie darauf bezogene Formen der Diskriminierung); die Umsetzung fachlicher Ansätze im Rahmen unterschiedlicher Projekte; der Aufbau von Knowhow im Umgang mit programmrelevanten Herausforderungen oder Problemlagen; die Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements in allen Themenfeldern des Programms als auch der Dialog zu Sicherheit und Prävention.

Daneben sind Inhalte zur Förderung der Bearbeitung lokaler Herausforderungen relevant. Dazu gehört die Analyse der vorhandenen Situation, Ressourcen und bestehender Kompetenzen, die Unterstützung der Reaktionsfähigkeit auf sozialräumliche Konfliktlagen und die Entwicklung von kommunalen Strategien sowie darüber hinaus von Handlungskonzepten bei demokratiefeindlichen Vorfällen. Aktivitäten gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere auch gegen Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit sowie Homosexuellen- und Transfeindlichkeit bzw. darauf bezogenen Formen der Diskriminierung sollen unterstützt werden. Weiter sind Konzepte zur Förderung der Ausgestaltung einer vielfältigen lokalen Kultur des Zusammenlebens wie die Gestaltung des demokratischen Zusammenlebens in der Einwanderungsgesellschaft von Bedeutung. Eine Schaffung von Orten des respektvollen Miteinanders, konstruktiven Dialogs und Debattierens zur Auseinandersetzung mit programmrelevanten Inhalten wird empfohlen.

„Partnerschaften für Demokratie“ sind partizipativ, paritätisch und gemeinwesenorientiert aufgebaut. Die Akteur*innen analysieren und widmen sich lokalen bzw. regionalen Herausforderungen und erarbeiten Konzepte für eine lebendige, demokratische Gesellschaft und zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort. In die Gestaltungs- und Partizipationsprozesse können alle staatlichen und demokratischen nicht-staatlichen Organisationen und Institutionen einbezogen werden. Darüber hinaus sind Schnittstellen (sofern vorhanden) mit anderen Bundesprogrammen (wie z. B. „Mehrgenerationenhäuser“, „Zusammenhalt durch Teilhabe“, „Soziale Stadt“) möglich.

2.1 Federführendes Amt

Die kommunale Gebietskörperschaft trägt die Verantwortung für die „Partnerschaft für Demokratie“ und bestimmt ein Federführendes Amt. Das Federführende Amt in der Kommune ist zentraler

Ansprechpartner vor Ort und übernimmt die Berufung, die Gestaltung und Organisation einer Koordinierungs- und Fachstelle, des Begleitausschusses und einer bedarfsgerechten Form der Jugendbeteiligung. Der Begleitausschuss sollte im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit zivilgesellschaftlichen und weiteren relevanten lokalen Akteur*innen besetzt werden. Das Federführende Amt ist zuständig für die rechtsverbindliche Antragstellung auf Zuwendung von Bundesmitteln aus dem Bundesprogramm, für die Weiterleitung der zugewendeten Bundesmittel an Dritte, für die ordnungsgemäße Mittelverwendung sowie die Abrechnung der Fördermittel gegenüber der Regiestelle (Verwendungsnachweis) und die damit zusammenhängende Erstprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel.

2.2 Koordinierungs- und Fachstelle

Für die Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ wird zusätzlich bei einem freien Träger eine Koordinierungs- und Fachstelle eingerichtet. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen auch in der kommunalen Verwaltung angesiedelt werden. Sofern dafür die Kommune selbst entsprechende Personal- und Sachaufwendungen zur Verfügung stellt und die fachlichen Ressourcen vorhanden sind. Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehören die Gesamtkoordination der „Partnerschaft für Demokratie“ in Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Begleitausschuss und weiteren Akteur*innen der Partnerschaft. Außerdem die inhaltlich-fachliche Beratung von Projektträgern und die Begleitung von Einzelmaßnahmen sowie die Koordinierung der Arbeit des Begleitausschusses und des Jugendforums. Ferner sind die Stellen zuständig für die Öffentlichkeits- und lokale/regionale Vernetzungsarbeit, die Beratung und Unterstützung von Bürger*innen sowie die Fortbildung, fachliche Qualifizierung (z. B. durch Coaching, etc.) und Beratung von relevanten an der Partnerschaft beteiligten Akteur*innen.

2.3 Begleitausschuss

Wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ ist die Bildung eines Begleitausschusses. Der Begleitausschuss muss mehrheitlich mit lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt werden. Dies sind im Sinne des Bundesprogramms Organisationen, Institutionen und Initiativen, die aktiv die Ziele des Bundesprogramms verfolgen und für ein gleichberechtigtes, inklusives, vielfältiges Zusammenleben eintreten. Sie arbeiten gemeinwohlorientiert und ohne Gewinnerzielungsabsicht. Daneben können Vertreter*innen aus möglichst allen relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen im Gremium vertreten sein. Sollten gewählte Mandatsträger*innen aus der Kommune im Begleitausschuss vertreten sein, zählen auch diese nicht zur Zivilgesellschaft. Es sei denn, sie haben

eine relevante Funktion innerhalb eines gemeinnützigen Vereins inne, der die Ziele des Bundesprogramms aktiv unterstützt.

Der Begleitausschuss ist für die strategische Planung und Organisation zuständig. Der Ausschuss legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der „Demokratiekonferenz“ fest und entscheidet, welche Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfonds der Zielerreichung dienen und spricht jeweils eine Förderempfehlung aus. Der Begleitausschuss nimmt die beschriebenen Aufgaben als regelmäßig tagendes Gremium wahr und schreibt das strategische Gesamtkonzept regelmäßig fort. Im Begleitausschuss müssen zivilgesellschaftliche Vertreter*innen die Stimmenmehrheit haben. Es ist eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der die Grundlagen und Regeln der Zusammenarbeit festgelegt werden (z.B. Beschlussfassungen, die Vermeidung von Doppelfunktionen und Interessenkonflikten, der Umgang mit Problemen, Abwahl und Ausschlusskriterien).

2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Die Koordinierungs- und Fachstelle sowie das Federführende Amt laden gemeinsam mindestens einmal im Jahr alle relevanten zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, Organisationen vor Ort und Verantwortliche aus Politik und Verwaltung zu einem Arbeitstreffen („Demokratiekonferenz“) ein. Das gewählte Format dient dazu, Stand, Ziele und Ausrichtung der weiteren Arbeit in der „Partnerschaft für Demokratie“ partizipativ zu reflektieren. Die Umsetzung des zu erarbeitenden Konzepts soll durch Beschlüsse der gewählten Kreis- oder Gemeindevertretungen unterstützt werden. Eine Kooperationsvereinbarung mit klaren Aufgabenbeschreibungen zwischen federführendem Amt, Koordinierungs- und Fachstelle und Begleitausschuss wird empfohlen. Ferner soll durch geeignete Maßnahmen die Arbeit einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht und für eine Mitwirkung geworben werden. Die Partnerschaft soll über eine eigene Online-Darstellung (Homepage, Soziale Medien o.ä.) verfügen, deren Daten stets aktuell zu halten sind und die über die Homepage des Bundesprogramms zu erreichen ist.

2.5 Jugendforum

Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie“ wird ein Jugendforum eingerichtet sowie ein Jugendfonds bereitgestellt. Hilfreich kann dazu die Nutzung bereits vorhandener Strukturen sein, wie z.B. Jugendringe, Jugendparlamente und/oder Jugendbeiräte. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet. Das Jugendforum ist im Begleitausschuss angemessen personell und mit Stimmrecht vertreten. Es arbeitet eigenständig zur Ausgestaltung der Partnerschaft. Die Beschlüsse des Jugendforums können durch die Etablierung einer Form der Zusammenarbeit mit den gewählten Kreis-

oder Gemeindevertretungen stärkere Wirkung entfalten. Die Aktivitäten des Jugendforums sind von allen Gremien der „Partnerschaft für Demokratie“ umfassend zu unterstützen, fachlich zu begleiten und in der Öffentlichkeitsarbeit abzubilden. Es wird empfohlen, dass sich das Jugendforum ein Statut/eine Geschäftsordnung gibt.

2.6 Ziele und zu erstrebende Wirkungen im Handlungsbereich Kommune

Ziele:

- Rechtsextremismusprävention und Demokratieförderung werden auf kommunaler Ebene als relevante Handlungsfelder implementiert.
- Aufbau und Ausbau von Maßnahmen zur Prävention gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (Vielfaltgestaltung) werden auf kommunaler Ebene gefördert.
- Die Begleitausschüsse arbeiten auf eine lokale Verstärkung der Partnerschaften für Demokratie hin.
- Formate zur gemeinsamen Strategieentwicklung für Demokratie und gegen Radikalisierung auf kommunaler Ebene werden eingesetzt und gefördert.
- Der Ausbau des kommunalen/regionalen Netzwerks aus kommunalen Organisationen, Politik und Zivilgesellschaft wird vorangetrieben.
- Jugendliche beteiligen sich aktiv an den Partnerschaften für Demokratie (inkl. Mitwirkung in den Gremien).
- Partnerschaften für Demokratie reagieren auf aktuelle und lokale sozialpolitische Herausforderungen.

Wirkungen:

- Die Koordinierungs- und Fachstellen befördern das Agenda Setting der Programmt Themen, aktivieren das Engagement der Akteure in Bezug auf Themenstellungen der Partnerschaften für Demokratie und beteiligen sich am überregionalen Austausch zwischen programmrelevanten Akteuren.
- Die Arbeit im Begleitausschuss führt zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft, stärkt die Vernetzung relevanter Akteure vor Ort und trägt zur nachhaltigen Verankerung der Partnerschaft für Demokratie auf lokaler Ebene bei.

- Die Anzahl der faktischen Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen nimmt zu, sie erhalten mehr Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Partnerschaften für Demokratie und engagieren sich zunehmend in den aktuellen Themenschwerpunkten Rechtsextremismus- und Demokratieförderung.
- Die Partnerschaften für Demokratie sind bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen flexibel im Hinblick auf Inhalte und Zielgruppen und befördern die Umsetzung der Leitprinzipien des Bundesprogramms.
- Die Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention (z. B. Prävention gegen Rechtsextremismus, religiös begründeten Extremismus sowie linken Extremismus) sowie weitere drohende Formen der Radikalisierung auf kommunaler Ebene ist handlungsleitend.
- Die Etablierung und Akzeptanz der Gremien (federführendes Amt, Begleitausschuss, Koordinierungs- und Fachstelle sowie Jugendforum) sowie Ausbau und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit sind handlungsleitend. Der Einbezug weiterer, bedeutender lokaler Strukturen - außerhalb des Bundesprogramms - ist gewünscht.
- Die Sicherstellung des Transfers der gewonnenen Ergebnisse nach Ende der Bundesförderung in die Regelstrukturen auf kommunaler Ebene ist zu gewährleisten.

3 Fördervoraussetzungen

Es werden Kommunen ab einer Größe von mindestens 15.000 Einwohner*innen gefördert.

Ergänzend zu den Festlegungen zu Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung in Nr. V. der Förderrichtlinie Demokratie leben! ist eine weitere Voraussetzung für eine Förderung die zusätzliche Erbringung von Eigenanteilen durch die Kommunen:

Eigenanteile sind die Bereitstellung von Personal sowie von Sachmitteln innerhalb der Kommunalverwaltung für die Steuerung der „Partnerschaft für Demokratie“. Es müssen in jedem Fall mindestens 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung gestellt werden. Diese können über in der Kommunalverwaltung bereits bestehende Personalkontingente oder eine neu zu schaffende Stelle erbracht werden.

Darüber hinaus ist zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ eine Koordinierungs- und Fachstelle (bei einem freien Träger) mit finanziellen Personalmitteln in Höhe von mindestens einem Stellenanteil von 0,5 VZÄ sowie zzgl. Sachmitteln auszustatten. Die betreffenden Personal- und

Sachausgaben können bis zu 50,00 % der Gesamtausgaben der „Partnerschaft für Demokratie“ betragen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine fachliche Eignung des Trägers einerseits und seiner mit den Koordinierungs- und Fachaufgaben befassten Mitarbeiter*innen andererseits gegeben sein muss, um die erforderlichen Aufgaben sachgerecht und ordnungsgemäß umzusetzen.

Ist in Ausnahmefällen die Ansiedlung der einzurichtenden Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst, bspw. im Federführenden Amt, vorgesehen, muss weiteres kommunales Personal mit fachlicher Eignung und mindestens 0,5 VZÄ zur Verfügung gestellt werden. Eine Finanzierung dieser dann kommunalverwaltungs-internen Personalstellenanteile aus Bundesmitteln ist ausgeschlossen, jedoch kann dann der Planungsansatz für die weiteren Ausgaben (siehe nachfolgend) unter Beachtung der einzubringenden Eigenmittel/Drittmittel höher ausfallen.

Im Rahmen der „Partnerschaft für Demokratie“ müssen mindestens 50,00 % der Gesamtausgaben insgesamt für die Umsetzung von Aufgaben in folgenden Bereichen verwendet werden:

- für den Aktions- und Initiativfonds zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen (Orientierungsgröße bei Maximalförderbetrag: mindestens 35.000 EUR),
- für den Jugendfonds zur Partizipation und Umsetzung von Einzelmaßnahmen (Orientierungsgröße bei Maximalförderbetrag: mindestens 10.000 EUR)
- und für Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation, Vernetzung und Coaching sowie zur Erstellung einer Situations- und Ressourcenanalyse (Orientierungsgröße bei Maximalförderbetrag: mindestens 5.000 EUR).

Sollten die Gesamtausgaben der „Partnerschaft für Demokratie“ 100.000,00 EUR unterschreiten, können sich diese Orientierungsgrößen in begründeten Fällen entsprechend verändern. Zuwendungsempfänger*innen können ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften sein.

Das Bundesprogramm dient nicht der Reduzierung von kommunalen Ausgaben.

4 Verfahren

Die Einreichung der detaillierten Förderanträge erfolgt in schriftlicher und elektronischer Form unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare beim

**Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Schleife, Referat 304
Spremlinger Str. 31, 02959 Schleife**

Dafür müssen die vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Verfügung gestellten Antragsformulare im Förderportal benutzt werden.

Die eingereichten Anträge werden vom BAFzA statistisch erfasst und entsprechend gespeichert. Sie werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft.

Die Anträge enthalten die zu unterzeichnende Erklärung, dass das beantragte Vorhaben noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen.

Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Regiestelle im BAFzA wenden.

4.1 Antragsverfahren Änderungsanträge

Abweichungen vom Zuwendungsbescheid und von den für die Bewilligung maßgebenden Umständen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Regiestelle.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) enthalten Regelungen, wonach bestimmte Abweichungen vom verbindlichen Finanzierungsplan zulässig sind, ohne dass es hierzu eines Antrags auf Änderung des Zuwendungsbescheides bedarf. Darüber hinausgehende Abweichungen erfordern einen Antrag auf Änderung des Zuwendungsbescheides.

Ein Änderungsantrag muss rechtzeitig (in der Regel 4 Wochen) vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen im Förderportal „Demokratie leben!“ an das BAFzA übermittelt werden. Der Antrag muss eine fachliche Begründung der Änderung enthalten, die Ursachen für die Änderung erläutern und die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderung darstellen.

Änderungsanträge sind insbesondere erforderlich, wenn

- der Bewilligungszeitraum verlängert werden soll;
- es formale Änderungen im Projekt gibt (z.B. Projekttitel);
- der Zweck der Zuwendung verändert bzw. erweitert werden soll;
- zusätzliche Deckungsmittel zur Projektfinanzierung hinzutreten;
- auf bewilligte Fördermittel verzichtet werden soll oder
- eine Überschreitung der Einzelansätze des verbindlichen Finanzierungsplanes um mehr als 20,00 % vorliegt.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.2 Antragsverfahren Folgeanträge

Entspricht der Bewilligungszeitraum nicht der beantragten Projektlaufzeit, ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes (i. d. R. endet der Bewilligungszeitraum mit Ablauf des Kalenderjahres zum 31.12.) ein Folgeantrag erforderlich.

Über die Fristen und Termine für Folgeanträge werden Sie durch das BAFzA informiert.

4.3 Bewilligungsverfahren

Förderanträge werden nach qualitativen Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt.

Die Regiestelle „Demokratie leben!“ im BAFzA bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt fünf Jahre; der Bewilligungszeitraum endet in jedem Falle zum 31. Dezember 2024. Bei mehrjährig konzipierten Projekten werden die Zuwendungsbescheide in der Regel für die Dauer der beantragten Projektlaufzeit erlassen, sofern die Antragstellerin ihrerseits bzw. der Antragsteller seinerseits die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweist und ausreichend Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen. In den Projektkonzeptionen müssen jedoch klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes Förderjahr definiert sein.

Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

4.4 Nachweis der Verwendung der Zuwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise).

Dafür müssen die vom BAFzA zur Verfügung gestellten Formulare im Förderportal benutzt werden.

Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und das Merkblatt zum Verwendungsnachweis.

4.5 Ausnahmeklausel

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von den hier dargelegten Bestimmungen abweichen.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie Demokratie leben!)

Vom 5. August 2019

Mit Änderungen vom 20. Oktober 2021

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nr. 15.2 zu § 44 BHO (VV-BHO) erlässt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) diese Richtlinie.

Inhalt

- I. Förderziel und Zweckungszweck
- II. Gegenstand der Förderung
- III. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen
- IV. Weiterleitung von Zuwendungen
- V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- VII. Verfahren
- VIII. Qualitätssicherung
- IX. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung
- X. Inkrafttreten

I. Förderziel und Zweckungszweck

(1) Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO eine Zuwendung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung von Projekten zur Förderung des Erhalts und der Stärkung der Demokratie, der Gestaltung von Vielfalt in der Gesellschaft und der Vorbeugung gegen Extremismus. Im Handlungsfeld Demokratieförderung wird das Ziel verfolgt, demokratische Teilhabe und zivilgesellschaftliche Konfliktregulierung zu stärken. Im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung sollen Projekte das Verständnis für die Selbstverständlichkeit von Vielfalt und Respekt, die Anerkennung von Diversität und die Arbeit gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit fördern. Im Handlungsfeld Extremismusprävention werden die zentralen Formen ideologischer Radikalisierung bearbeitet:

Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und linker Extremismus.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

(1) Die Maßnahmen werden in vier Handlungsbereichen durchgeführt. Handlungsbereiche sind Bund (lit. a), Land (lit. b), Kommune (lit. c) und Modellprojekte (lit. d).

a. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben im Bereich der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und der Extremismusprävention werden auf Bundesebene Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerke eingerichtet. In den Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken sollen Träger oder Trägerverbände die inhaltliche Expertise im jeweiligen Themenfeld weiterentwickeln und diese Expertise bundesweit zur Verfügung stellen (z.B. durch fachliche Beratung). Sie nehmen darüber hinaus im Bundesprogramm folgende Aufgaben im Themenfeld wahr: Organisation und Durchführung von Fachaustauschen, Qualifizierung und Transfer in die Regelstrukturen sowie Unterstützung bei der Entwicklung von fachlichen Standards.

b. Die Landes-Demokratiezentren als Einrichtung auf Landesebene wirken vor allem auf eine Stärkung der demokratischen Kultur in dem jeweiligen Bundesland und damit in der Gesellschaft hin. Ziel ist die Etablierung von Landes-Demokratiezentren als Ansprechpartner insbesondere für die Akteurinnen und Akteure im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und die Ausgestaltung einer nachhaltigen Beratungs-, Informations- und Vernetzungsstruktur auf Landesebene. Dabei ist die Bündelung und Vernetzung überregionaler und regionaler sowie lokaler Maßnahmen der Demokratieförderung, Prävention und Intervention (insbesondere der Beratung) im Gegenstandsbereich des Programms auf der Ebene des jeweiligen Landes als Schwerpunkt der Arbeit anzusehen. Die territoriale Größe und die bereits in den Ländern entwickelten Strukturen sollen bei der Ausgestaltung von Bündelung und Vernetzung Berücksichtigung finden.

c. Für den Handlungsbereich Kommune steht die Arbeit der lokalen „Partnerschaften für Demokratie“. Die Partnerschaften für Demokratie unterstützen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure für Aktivitäten gegen Extremismus, Gewalt und die unterschiedlichen Ausprägungen gruppenbezogener Men-

schenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und tragen zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern bei. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung einer Partnerschaft für Demokratie richtet sich nach den lokalen und regionalen Erfordernissen.

d. Modellprojekte entwickeln neue, innovative Ansätze und erproben diese. Die mit der Umsetzung betrauten zivilgesellschaftlichen Träger werden dabei – soweit dies konzeptionell und zielgruppenspezifisch möglich ist – mit den Regelstrukturen insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe kooperieren. Die Modellprojekte sind entlang der drei Handlungsfelder *Demokratieförderung*, *Vielfaltgestaltung* sowie *Extremismusprävention* thematisch gegliedert. Die Handlungsfelder wiederum gliedern sich in einzelne Themenfelder auf.

(2) Die Maßnahmen in den Handlungsbereichen des Programms werden ergänzt durch bereichsübergreifende Maßnahmen der Programmbegleitung und -unterstützung, wie Forschungsvorhaben, Qualifizierungs-, Begleit-, Unterstützungs- und Vernetzungsmaßnahmen, Programmevaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie durch Maßnahmen im Rahmen eines Innovationsfonds.

(3) Durch das Vorhalten eines Budgets für innovative Projekte (Innovationsfonds) werden künftig verstärkt bedarfsgerechte und anlassbezogene Anregungen zur fachpolitischen Weiterentwicklung gegeben. Über die Förderung von innovativen Projekten und Maßnahmen, die maximal auf einen Zeitraum von zwei Jahren angelegt sind, werden konkrete Konzeptentwicklungen für Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention in Deutschland unterstützt, die räumliche und zielgruppenspezifische Bedarfe gezielt berücksichtigen. Hierdurch soll noch schneller und besser auf gesellschaftliche Veränderungsprozesse und aktuelle Herausforderungen reagiert werden können.

(4) Zielgruppe des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure.

III. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

(1) In den Handlungsbereichen Land (Landes-Demokratiezentren, Nr. II. lit. b) und Kommune (Partnerschaft für Demokratie, Nr. II. lit. c) sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften Zuwendungsempfänger.

(2) In allen übrigen Handlungsbereichen sind juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse, die steuerbegünstigt i. S. d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sind bzw. ersatzweise bis zur Erlangung der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO den Nachweis der Stellung eines erfolgsversprechenden Antrags auf Anerkennung der Steuerbegünstigung führen, Zuwendungsempfänger. Weitere notwendige Voraussetzungen können in den Förderaufrufen festgelegt werden.

(3) Im Rahmen der Programmbegleitung und -unterstützung sowie in anderen begründeten Fällen können Zuwendungen darüber hinaus auch an juristische Personen des öffentlichen Rechts vergeben werden und es können zusätzlich solche juristische Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger zugelassen werden, deren Gesellschaftervertrag bzw. deren Satzung grundsätzlich mit den Anforderungen der Steuerbegünstigung i. S. d. §§ 51 ff. AO vereinbar sind.

(4) Im Handlungsbereich Modellprojekte (Nr. II. lit. d) dürfen maximal zwei Projekte von demselben Zuwendungsempfänger eine Zuwendung erhalten. Im Handlungsfeld Extremismusprävention wird im Themenfeld „Prävention und Deradikalisierung im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe“ lediglich ein Projekt pro Land gefördert. Die Regelung des Satzes 1 findet auf das in Satz 2 genannte Themenfeld keine Anwendung.

(5) Die Träger aller geförderten Maßnahmen müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

IV. Weiterleitung von Zuwendungen

(1) Eine Weiterleitung der Zuwendung durch Zuwendungsempfänger, die nicht zugleich juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, ist ausschließlich in privatrechtlicher Form zulässig.

(2) Letztempfänger sind grundsätzlich juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. juristische Personen des Privatrechts und deren Zusammenschlüsse, die steuerbegünstigt i. S. d. §§ 51 ff. AO sind bzw. ersatzweise, bis zur Erlangung der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO den Nachweis der Stellung eines erfolgsversprechenden Antrags auf Anerkennung der Steuerbegünstigung führen.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben, deren Ergebnisse möglichst auf andere Träger oder Handlungsbereiche übertragbar sein sollen, gewährt.

(2) Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Dabei soll vorrangig von der Fehlbedarfs- oder der Anteilsfinanzierung Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigen- bzw. Drittmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben im Bewilligungszeitraum voraus.

(4) Die maximale Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt im Handlungsbereich Bund 500.000,00 EUR je Zuwendungsempfänger, im Handlungsbereich Kommune 125.000,00 EUR je Partnerschaft für Demokratie, im Handlungsbereich Modellprojekte 200.000,00 EUR je Projekt.

Im Handlungsbereich Land können die Länder einen Sockelbetrag von jeweils bis zu 1.000.000,00 EUR jährlich und

einen zusätzlichen individuellen Anteil berechnet nach dem „Königsteiner Schlüssel“ an weiteren für diesen Handlungsbereich seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgesehenen Programmmitteln erhalten. Im Handlungsbereich Modellprojekte beträgt die maximale Höhe der jährlichen Förderung für Modellprojekte zur Prävention und Deradikalisierung im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe abweichend von Satz 1 750.000,00 EUR je Projekt. Die maximale Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt für Maßnahmen im Rahmen des Innovationsfonds bis zu 100.000,00 EUR. Maßnahmen der Programmbegleitung und -unterstützung unterliegen keiner Förderhöchstgrenze.

(5) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendig sind. Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulunterrichtlichen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen, Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen, Maßnahmen, die im Rahmen institutioneller Förderungen des Bundes gefördert werden sowie Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können sowie Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gehören und ebenfalls der Art nach von diesem gefördert werden können. Darüber hinaus werden keine Maßnahmen gefördert, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden. Alle beabsichtigten Maßnahmen müssen partizipativ angelegt sein und einem begründeten Bedarf entsprechen.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Fördermittel aus diesem Programm sollen grundsätzlich nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

(2) Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, sind Nutzungsrechte des Bundes für alle Projektergebnisse sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ hinweisen. Dem Bund sind Benutzungsrechte und Schutzrechte einzuräumen bzw. übertragen zu lassen und seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus solchen Rechten ist sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(4) Dem Zuwendungsgeber ist die Berechtigung zu erteilen, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.

(5) Die geförderten Träger verpflichten sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer. Hierfür hat u. a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch die Regiestelle und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen.

(6) Gender-, Diversity Mainstreaming sowie Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend bei der Umsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

(7) In begründeten Fällen kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Abweichungen von dieser Förderrichtlinie zulassen.

VII. Verfahren

(1) Mit der administrativen Umsetzung des Bundesprogramms ist die Regiestelle „Demokratie leben!“ im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) betraut. Sie ist Bewilligungsbehörde.

(2) Förderanträge sind grundsätzlich zu festgelegten Terminen – die auf der Website des Bundesprogramms bekanntgegeben werden sollen – zu stellen. Die eingereichten Förderanträge werden durch die Regiestelle statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

(3) Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

(5) Alles Weitere regeln individuelle Förderaufrufe.

VIII. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung bei geförderten Projekten ist eine ständige begleitende Aufgabe der Zuwendungsempfänger und der Regiestelle. Die Regiestelle prüft im Rahmen der bundeshaushaltsrechtlich vorgegebenen Erfolgskontrolle begleitend und abschließend, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wertet die Ergebnisse der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen aus und nimmt eine entsprechende ziel- und ergebnisorientierte Steuerung und Weiterentwicklung des Programms vor.

IX. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung

Die geförderten Projekte sollen ab Beginn der Förderung wissenschaftlich begleitet werden. Die wissenschaftliche Begleitung untersucht die Umsetzung (unter Berücksichtigung

der leitenden Prinzipien Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion) sowie Wirkungsmechanismen und erzielte Wirkungen der geförderten Projekte und deren Nachhaltigkeit. Das Bundesprogramm wird aufbauend auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung durch eine Programmevaluation evaluiert. Die wissenschaftlichen Begleitungen verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der Programmevaluation. Hierfür hat die Teilnahme an Abstimmungstreffen mit der Programmevaluation, die Übernahme von Fragen und Fragebatterien der Programmevaluation bei Datenerhebungen der wissenschaftlichen Begleitungen sowie die Bereitstellung erhobener Daten für die Programmevaluation zu erfolgen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend greift auf die Ergebnisse von wissenschaftlicher Begleitung und Programmevaluation zurück und nimmt eine entsprechende laufende Weiterentwicklung des Programms vor.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 5. August 2019 und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Berlin, den 20. Oktober 2021

101-3601-01/001*13

Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Christine Lambrecht

GMBI 2021, S. 1365

Ö 16

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 26.04.2022

SR/BeVoSr/634/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	05.05.2022	Ö
Finanzausschuss	17.05.2022	Ö
Hauptausschuss	30.05.2022	Ö
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 4/51-Diakonie

Angelegenheiten der Diakonie, hier: coronabedingte Zusatzfinanzierung

Zielsetzung:

Aufgrund coronabedingter gesteigener Personal- und Sachkosten beantragt die Diakonie die Übernahme der den Vertrag über die Übertragung der offenen und interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit übersteigenden Mehrkosten.

Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt,

der Diakonie für das Jahr 2021 die die vertraglichen Regelungen des *Vertrags über die Übertragung der offenen Kinder- und Jugendarbeit* übersteigenden coronabedingten Mehrkosten Personalausgaben in Höhe von 3.423,79 € zu erstatten. Die Verwaltung wird gebeten, das Erforderliche zu veranlassen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 26.04.2022

Colell, Maren am 20.04.2022

Sachverhalt:

Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Diakonie und der Stadt Ratzeburg (siehe Anlage 1) wurde die offene Jugendarbeit der Stadt Ratzeburg den Jugendzentren „Gleis 21“ und „Stellwerk“ der Diakonie übertragen.

Die Stadt stellt der Diakonie für Personal- und Sachkosten einen Zuschuss als Festbetrag von jährlich 123.400,00 € zur Verfügung. Mehrkosten, sollten diese nicht über Drittmittel eingeworben werden können, werden von der Stadt bis zu einer Höhe von maximal 139.900 € ausgeglichen.

Weiterhin führen tarifliche Steigerungen auf Antrag der Diakonie zur Anpassung des von der Stadt zu leistenden Betrages.

Aktueller Sachverhalt:

Im Schreiben vom 06.04.2022 (Anlage 2) von Herrn Dr. Ulf Kassebaum, Geschäftsführer des Diakonischen Werkes Kreis Herzogtum Lauenburg, werden Mehrkosten von 3.423,79 € geltend gemacht, die daraus resultieren, dass ein coronabedingter mehrmonatiger Arbeitsausfall der Reinigungskraft durch externe Dienstleistungen kompensiert werden musste. Die Stadt Ratzeburg wird um Übernahme der Mehrkosten gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

3.423,79 €

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Ö-R Vertrag

Anlage 2. Antrag der Diakonie vom 06.04.2022

mitgezeichnet haben:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg,
vertreten durch den Kirchenkreisrat,
Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck

-nachstehend „Diakonie“ genannt-

und

der Stadt Ratzeburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,

-nachstehend „Stadt“ genannt –

über

die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit
in den Jugendzentren
„Gleis 21“ und „Stellwerk“ in Ratzeburg,
durch die Diakonie

Präambel

Die Jugendhilfe umfasst auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) u.a. Leistungen und andere Aufgaben zugunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei die kommunalen Körperschaften dazu beizutragen haben, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

Die kommunalen Körperschaften und die freien Träger der Jugendhilfe arbeiten in der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen, wobei die Jugendarbeit ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil der Jugendhilfe ist.

Sie umfasst die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Bildungsaufgaben, vertritt die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit und wirkt auf den Abbau von Benachteiligungen sowie die Gleichstellung hin.

Die Jugendarbeit beruht auf freiwilliger Teilnahme junger Menschen, die Inhalte und Formen nach ihrer persönlichen Entwicklung frühestmöglich mitgestalten sollen.

Die Stadt Ratzeburg und die Diakonie als Betreiber der Jugendeinrichtungen „Gleis 21“ und „Stellwerk“ arbeiten partnerschaftlich und gemeinsam mit anderen Einrichtungen zusammen und erreichen auf diese Weise Kinder und Jugendliche in allen Stadtteilen nach einer von der Stadt erarbeiteten und beschlossenen Konzeption, deren Erfolg von allen Seiten anerkannt wird.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und des Weiterbetriebes aller Einrichtungen in der Stadt ist die Trägerschaft für die Jugendeinrichtungen mit Vertrag vom 27.09.2011 von der Stadt auf die Diakonie übertragen worden. Dies soll ab 2018 für weitere 5 Jahre fortgesetzt werden.

Die Beteiligten werden gemeinsam mit Dritten an der notwendigen Anpassung der Angebote der Einrichtungen und einer Fortschreibung der Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg arbeiten.

§ 1

Trägerschaft

Die Stadt bestätigt die Trägerschaft für die offene Jugendarbeit in den Einrichtungen „Gleis 21“ (Saarlandstraße) und „Stellwerk“ (Riemannstraße) mit Wirkung vom 01.01.2018 durch die Diakonie.

§ 2

Abordnung des Personals

- (1) Ab diesem Zeitpunkt wird das bei der Stadt Ratzeburg beschäftigte Personal gemäß der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist, weiterhin zur Diakonie abgeordnet.
- (2) Die Personalkosten werden von der Stadt getragen. Die Diakonie erhält das Direktionsrecht und darf das Personal in ihren Einrichtungen der Jugendarbeit in Ratzeburg einsetzen.
- (3) Die Stadt übernimmt auf ihre Kosten alle Personaldienstleistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des abgeordneten Personals. Sie ist bei dienstrechtlichen Angelegenheiten auf die schriftlichen Angaben der Diakonie angewiesen.

§ 3

Räume der Stadt für die Jugendarbeit (Stellwerk)

(1) Die Stadt unterhält und bewirtschaftet die Räume für die offene Jugendarbeit im Gebäude der Stadt, Riemannstraße 1, „Stellwerk“, auch nach der Übertragung auf die Diakonie. Der Diakonie wird das kostenlose Nutzungsrecht an diesen Räumen eingeräumt mit Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang und zur kostensparenden Nutzung der Räume.

Das der Stadt gehörende und von ihr in die Einrichtung eingebrachte Inventar verbleibt im Eigentum der Stadt.

Bei Beschädigungen der Einrichtungen durch die Diakonie oder durch Drittnutzer haften diese. Die Diakonie haftet nicht für Schäden durch Drittnutzer.

(2) Die Diakonie gewährt der Stadt auf deren Verlangen den Zugang zu den genutzten Räumen.

(3) Die Diakonie verpflichtet sich, nach näherer Absprache diese Räume auch Dritten zur Verfügung zu stellen, wenn dies auch bisher so vereinbart war, wie z.B. für Zwecke von Jugendfußballturnieren des Ratzeburger Sportvereins.

(4) Die Stadt trägt weiterhin die für die Einrichtung des Jugendzentrums Stellwerk zu veranschlagenden Kosten gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages, die Gebäudeunterhaltung (50) und Bewirtschaftung (54) nach den in der Gemeindehaushaltsverordnung enthaltenen Definitionen.

§ 4

Weitere finanzielle Regelungen

(1) Die Stadt stellt der Diakonie für Personal- und Sachkosten einen Zuschuss als Festbetrag von jährlich 123.400,00 € zur Verfügung.

Zusätzlich zu der bis zum 31.12.2017 geltenden Regelung sind darin auch die anteiligen Personalkosten im Umfang einer halben Stelle von zur Zeit 26.000,-- € für einen ab 01.01.2018 von der Diakonie übernommenen Mitarbeiter der Stadt enthalten.

Die Diakonie soll sämtliche Möglichkeiten der Drittfinanzierung ausschöpfen. Über ihr das Ergebnis ist im Kuratorium regelmäßig zu berichten. Für den Fall, dass trotz aller Bemühungen Drittmittel nicht eingeworben werden konnten, gleicht die Stadt die Differenz bis zur Höhe von höchstens 139.900,00 € aus.

Tarifliche Steigerungen bei Gehältern führen zur Anpassung des von der Stadt Ratzeburg an die Diakonie zu leistenden Betrages, wenn dies von der Diakonie beantragt wird. Das Kuratorium soll vorbereitende Beratungen übernehmen, so dass die Vertragspartner abschließend entscheiden können.

(2) Die Stadt trägt die Kosten gemäß § 3 des Vertrages selbst. Alle anderen Ausgaben sind in dem Zuschuss gemäß § 4 Abs. 1 des Vertrages enthalten.

§ 5

Kuratorium

(1) Stadt und Diakonie bilden ein Kuratorium, das aus jeweils 3 Vertretern der beiden Vertragspartner bestehen soll.

(2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

Mitbestimmung bei den Zielen der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg,
Evaluation der gemeinsamen Arbeit,
Haushaltskontrolle für die gemeinsam getragenen Einrichtungen; insbesondere auch die Behandlung von Berichten zur Drittmittelfinanzierung.
Aussprechen von Empfehlungen an den Träger und den zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung (ASJS) und die Stadtverwaltung,
Mitbestimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle der beiden Einrichtungen,

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

(2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2022 gekündigt wird. Die Vorschrift des § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(3) Grundlage des Vertrages ist § 121 ff. Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame

Bestimmung um oder ergänzen sie, so dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.

(6) Sollten ergänzenden Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

Luback
Ratzeburg, dem 12.09.2017

Diakonisches Werk
Herzogtum Lauenburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister



P. Kallies i.V. Bulla Kunst

[Handwritten signature]



Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg
Am Markt 7 · 23909 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Frau Maren Colell
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Name: Karin Possin
Durchwahl: 04541/ 8893-51
Fax: 04541/ 8893-59
E-Mail: diakonie@kirche-ll.de

Ratzeburg, 06.04.2022

**Vertrag über die Übertragung der offenen und interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg
Hier: Abrechnung 2021**

Sehr geehrte Frau Colell,

hiermit bitten wir um Überweisung der vertraglich vereinbarten Zusatzfinanzierung in Höhe von 16.500,- € + gestiegene Personalkosten 3.423,79 € insgesamt 19.923,79 € für das Jahr 2021:

- Im Jahr 2021 haben wir uns wie in den Jahren zuvor um zusätzliche Mittel bemüht. Es ist uns gelungen, für diesen Zeitraum diverse Zuschüsse zu akquirieren.
- Diese zusätzlich eingeworbenen Mittel reichen jedoch nicht aus, um die deutlich gestiegenen Kosten ganz zu refinanzieren. Der Grund liegt in den gestiegenen Personal- und Sachkosten. Da unsere Reinigungskraft aufgrund von Corona (Arbeitsverbot ihres Hauptarbeitgebers) einige Monate ausgefallen ist, mussten wir die Reinigung zusätzlich einkaufen.

Kostenzusammenstellung:

Personalkosten:	141.885,25 €
Zusätzlich Reinigung	1.401,82 €
Miete und Mietnebenkosten:	21.649,69 €
Weitere Sachkosten:	16.344,17 €
Gesamtkosten:	181.280,93 €

Finanzierung:

Stadt Ratzeburg	143.323,79 €
Kirchenkreis	20.000,00 €
Spenden + Kollekten	2.347,76 €
Zuschüsse von sonstigen Dritten	6.119,00 €
Erstattung Miet-, Neben-, Sach-, und Personalkosten:	9.490,38 €
Gesamtfinanzierung:	181.280,93 €

- Im Ergebnis ist somit für den Betrieb der offenen Kinder- und Jugendarbeit die vertraglich vereinbarte Maximalsumme von 139.900,00 € für das Jahr 2021 plus Personalkostensteigerung erforderlich.

Ö 17

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 16.05.2022

SR/BeVoSr/635/2022/2

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	17.05.2022	Ö
Hauptausschuss	30.05.2022	Ö
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 51-P

Personalangelegenheiten; hier: Stundenaufstockung für die Stelle der Stadtjugendpflege

Zielsetzung:

Mit einer Stundenaufstockung von 19 Wochenarbeitsstunden auf eine Vollzeitstelle für die Stadtjugendpflege wird das Ziel verfolgt, innerhalb der Stadt Ratzeburg, die eine bunte Bildungswelt für Kinder und Jugendliche bietet, die sich wiederum aus den verschiedenen Beschulungsangeboten und einer Vielzahl Beschäftigter verschiedener Ausbildungsgrade der Träger Stadt und Schulverband zusammensetzen, ein **einheitliches pädagogisches Leitbild** zu schaffen, zu leben und zu pflegen.

Dieses pädagogische Leitbild zu schaffen und weiterzuentwickeln, alle möglichen Potentiale aus der Beschulungs- und Vereinswelt, den weiteren orts- und kreisansässigen Organisationen rund um die Kinder- und Jugendarbeit zu nutzen, Projekte ins Leben zu rufen, auf aktuelle Trends reagieren zu können und Anlaufposition für Unterstützungsersuchen der Beschäftigten zu sein, sollte bei der Stadtjugendpflege in Ratzeburg als zentrale und optimal vernetzte Stelle angesiedelt sein.

Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt eine Stundenaufstockung von 19 Wochenarbeitsstunden für die Stelle der Stadtjugendpflege, vorbehaltlich einer 50-prozentigen Finanzierung der Stelle durch den Kreis, und zwar ab dem 01.08.2022. Die Verwaltung wird gebeten, den Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 16.05.2022

Koop, Axel am 16.05.2022

Colell, Maren am 13.05.2022

Sachverhalt:

In der 18. Sitzung des ASJS wurde über die Beschlussvorlage diskutiert und oben stehender Beschluss einstimmig gefasst (*siehe Anlage Protokollauszug Nr. 8*).

Die Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt über den Einsatz und die Finanzierung einer pädagogischen Fachkraft in der örtlichen Jugendarbeit ist am 25.11.2020 für die Dauer von 3 Jahren geschlossen worden. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern ein Partner nicht kündigt. Nach Rücksprache mit dem Kreis ist davon auszugehen, dass die Finanzierung von 50% auch in Zukunft dauerhaft Bestand haben wird.

Aus diesem Grunde und aus Gründen der Planungssicherheit votiert die Verwaltung für die unbefristete Stundenaufstockung von 19 Wochenarbeitsstunden im Stellenplan der Stadt.

Beschlussvorlage für die 18. Sitzung des ASJS:

Die Stadtjugendpflege fördert junge Menschen in ihrer Entwicklung und Selbstbestimmung, ihrer Kreativität und ihren Interessen. Dabei wird an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen angeknüpft und sie werden in die Mitbestimmung und Mitgestaltung der Projekte und Angebote einbezogen. Auch stellt die Stadtjugendpflege Raum zur Verfügung, um eigenverantwortliches Handeln zu erlernen und auszuprobieren.

Die Kinder – und Jugendarbeit ist eine gesellschaftliche und politische Aufgabe, die sich in allen menschlichen und professionellen Bemühungen um Kinder und Jugendliche vereint.

Um den wachsenden Herausforderungen durch die Entwicklung gerade in den Bereichen Schulen und der Offenen Ganztagschule (nachstehend OGS) professionell Rechnung tragen zu können, beantragt die Verwaltung die Aufstockung um 19 Wochenarbeitsstunden auf eine 100 % Stelle Stadtjugendpflege (Stelle Nr. 61 im Stellenplan 2022). Die eingeworbene Wochenarbeitszeit soll explizit darauf verwendet werden, den ständig zunehmenden Bedarf an Unterstützung des pädagogischen Personals von Schulverband und Stadt an den Schulen und der OGS aufzufangen, eine pädagogische Leitung der hauptamtlichen Akteure zu übernehmen und diese konzeptionell zu steuern.

Sowohl die Erfahrung der letzten Jahre als auch die Prognosen zeigen, dass neben der wachsenden Zahl zu begleitender junger Menschen mit psychosozialen Problemlagen auch die größer werdenden Teams des pädagogischen Personals der

Schulträger an den Schulen und der OGS eine Unterstützung und pädagogische Leitung benötigen, um weiterhin die erfolgreiche Umsetzung folgender Schwerpunkte der sozialpädagogischen Arbeit an Schule und der OGS gewährleisten zu können:

- Präventive Sozialpädagogik und Ausgleich der sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen
- Sozialpädagogische Förderung durch Bildung und Erziehung
- Vernetzung und Kooperation im Netzwerk mit den Partnern der sozialpädagogischen Arbeit

Das Team der Schulsozialarbeit umfasst ab 01.08.2022 8-9 Personen mit unterschiedlichen Stundenkontingenten an beiden Grundschulstandorten, der Pestalozzischule, der OGS, der Gemeinschaftsschule und der Lauenburgischen Gelehrtenschule.

Übersicht der Schulen/OGS (Anzahl Schulsozialarbeitsstellen / Schüler*innenzahl)

Schule	Schüler*innenzahl	Tatsächliche Stunden Schulsozialarbeit
GS Standort Vorstadt	333	25 Std.
GS Standort Georgsberg	380	25 Std.
GLS	657	39 Std. u. 30 Std.
LG	776	36 Std. und 19 Std.
Pestalozzischule	65	19 Std.
OGS mit 43 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen	369	20 Std. Vorstadt u. 20 Std. Georgsberg

Gerade der Bereich der OGS wird zunehmen, da es satzungsgemäß keine Obergrenze an zu betreuenden Kindern gibt und mit der ab 2026 schrittweisen Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule der Bedarf an Betreuung an der OGS zunehmen wird.

Der freizeitpädagogische Angebotsbedarf der OGS liegt im Nachmittagsbereich, der wiederum das klassische Zeitfenster der Jugendvereins- und verbandsarbeit darstellt. Hier ist eine intensive Netzwerkarbeit und das Entwickeln /Umsetzen einer aufeinander abgestimmten, kooperativen Angebotsstruktur für die freizeitpädagogische Arbeit und außerschulische Jugendbildungsarbeit vorausgesetzt.

Mit der schon intensiv betriebenen Netzwerkarbeit der Stadtjugendpflege kann somit in der Lebenswelt Schule bei Kindern und Jugendlichen das Interesse an Angeboten der Jugendverbandsarbeit deutlich entwickelt werden, damit Jugendverbandsarbeit weiterhin als tragende Säule der Kinder und Jugendarbeit Bestand haben wird.

Sowohl in der OGS als auch in den weiterführenden Schulen steht insbesondere die Schulsozialarbeit vor immer mehr Herausforderung bezogen auf Flexibilität und das Bewältigen von Krisen geschuldet der Zunahme – insbesondere als Folge der Pandemie - von psychosozialen Problemlagen der Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Konkret bedeutet es, dass Arbeiten mit suizidalen Kindern und Jugendlichen, gewaltbereiten Kindern, Drogenkonsum, Kindeswohlgefährdung und

vor allem das Erlernen, sich wieder in Gruppen zurecht zu finden. Erschwerend zeichnet sich hierbei ab, dass die pädagogischen Mitarbeiter*innen eine enorme Flexibilität im Umgang der Krisenbewältigung einbringen müssen. Dringender Unterstützungsbedarf wird gerade aktuell in den Teams des pädagogischen Personals deutlich und auch eingefordert.

Die vorgenannten Faktoren unterstreichen, dass eine Unterstützung in Form einer pädagogischen Leitung für die pädagogischen Mitarbeiter*innen dringend erforderlich ist.

Es haben bereits Vorgespräche mit dem Kreis (Herrn Beck) stattgefunden. Es wurde signalisiert, dass, vorbehaltlich einer endgültigen Prüfung gem. der Förderrichtlinien, die Voraussetzungen für eine 50%ige Förderung der gesamten Personalkosten für diese Stelle erfüllt seien.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

für das Haushaltsjahr 2022 sind für die Stadtjugendpflege Personalkosten in Höhe von 42.100 € (20 Stunden) eingeplant.

Mit 39 Wochenstunden würde sich der Jahresbetrag um 39.500 € auf 81.600 € erhöhen. Bei der signalisierten Förderung durch den Kreis von 50 % würde die Stundenaufstockung um 19 Wochenarbeitsstunden Mehrkosten in Höhe von

8.229,17 € für das Haushaltsjahr (Hj) 2022 und 19.750,00 € für die Hj 2023 ff bedeuten.

Anlagenverzeichnis: -

1. Protokollauszug zur Niederschrift der 18. Sitzung des ASJS
2. Vereinbarung Kreis-Stadt

mitgezeichnet haben:

aus der Niederschrift
über die 18. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport am
05.05.2022

Zu TOP : 8

**Personalangelegenheiten; hier: Stundenaufstockung für die Stelle der
Stadtjugendpflege**

Vorlage: SR/BeVoSr/635/2022

Herr von Gropper erläutert, dass die Bedarfe der Kinder- und Jugendarbeit ansteigen. Viele Kinder befänden sich bereits aktuell, also vor dem stufenweisen verpflichtenden Angebot der OGS 2026 - bis zu 9 Stunden in der Schule - mit vorangehender oder anschließender OGS. Hier wären eine Vernetzung und Einbindung der außerschulischen Kinder- und Jugendangebote durch Vereine und Verbände wünschenswert. Diese Vernetzung und die Unterstützung bei der Umsetzung der pädagogischen Ansätze mit dem Ziel, den Kindern und Jugendlichen der Stadt Ratzeburg ein vielfältiges und pädagogisch wertvolles Angebot zu erbringen, sehe er bei der Stadtjugendpflege der Stadt Ratzeburg angesiedelt.

Es schließt sich eine Diskussion an.

Frau Kersten äußert Bedenken bezüglich der Zuständigkeiten, da der Bereich der Offenen Ganztagschule (OGS) zum Schulverband gehöre und aus ihrer Sicht eine Finanzierung durch den Schulverband erfolgen müsse. Frau Colell erwidert, dass die Angebote aller Schulen in der Stadt Ratzeburg in Zusammenarbeit mit allen außerschulischen Angeboten abgestimmt werden sollten. Nicht zuletzt, weil der immer länger währende Schultag auf Kosten der örtlichen Vereine und Verbände gehen werde. Die Aufgabe der Koordination und Begleitung und der pädagogische Blick auf das ganze Geschehen gehöre aus Sicht der Verwaltung in den Aufgabenbereich der Stadt. Die Zuständigkeitsfrage sei mit der Schulverbandsvorsteherin und der Vorsitzenden des Hauptausschusses abgestimmt.

Gem. mndl. Zusage vom Kreis, Herrn Beck, werde die Stundenaufstockung gemäß der Vereinbarung über den Einsatz und der Finanzierung einer *sozialpädagogischen Fachkraft in der örtlichen Jugendarbeit* vom 25.11.2020 zwischen der Stadt und dem Kreis zu 50 % vom Kreis finanziert. Mit dieser Förderung lägen die jährlichen Kosten für die Stadt für die zusätzlichen 19 Wochenarbeitsstunden noch rund 7.900,00 € niedriger, als der städtische Anteil an den Kosten -bei Ansiedelung der Stelle beim Schulverband- betragen würde.

Der Stadtjugendpfleger Herr Linnenkohl ergänzt, dass die Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg noch Potenzial habe. Er lobt insbesondere die starke Zusammenarbeit mit den Vereinen und Verbänden. Das Angebot solle anhand der steigenden Bedarfe angepasst werden und die einzelnen Institutionen noch besser vernetzt werden. Durch eine Koordinierung könne die Arbeit und Zuständigkeit einzelner optimiert werden.

Herr Bruns und Frau Wisbar skizzieren die finanziellen Vorteile der Variante und setzen sich für die Variante b) ein.

Herr Bürgermeister Graf bekräftigt zusammenfassend, dass es nicht nur um die Arbeit in der OGS ginge, sondern um die gesamte Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg. Es müsse ab dem Jahr 2026 für jedes Kind ein Angebot für einen Ganztagesplatz in der OGS geschaffen werden. Die Kinder- und Jugendarbeit sollte jetzt gestärkt werden, um sich auch für die kommenden Aufgaben in diesem Bereich zu rüsten.

Herr Bruns ergänzt, dass die Stadt ihren Fokus auf die Koordination der Jugendarbeit richten solle. In Zusammenarbeit mit den vielen Institutionen könne eine absolute Stärkung der Jugendarbeit erfolgen.

Im Anschluss stellt Herr Radeck-Götz zur Abstimmung, Herrn Gniech als Vorsitzenden des Ortsjugendringes zum Sachkundigen für den Tagesordnungspunkt zu verpflichten.

Beschluss: 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen (einstimmig)

Herr Gniech begrüßt die Beschlussvorlage und verdeutlicht den Gewinn für die Stadt, wenn sich durch das Angebot für Kinder und Jugendliche in der Stadt Ratzeburg ein roter Faden – ein pädagogisches Leitbild- zöge, und von zentraler Stelle geführt und koordiniert werde. Diese Umsetzung brächte nur Vorteile für alle Beteiligten an der Kinder- und Jugendarbeit und vor allem für die Kinder und den Jugendlichen in Ratzeburg!

Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt

- a) eine **Stundenaufstockung von 19 Wochenarbeitsstunden für die Stelle der Stadtjugendpflege oder**
- b) eine **Stundenaufstockung von 19 Wochenarbeitsstunden für die Stelle der Stadtjugendpflege, vorbehaltlich einer 50-prozentigen Finanzierung der Stelle durch den Kreis,**

und zwar ab dem 01.08.2022. Die Verwaltung wird gebeten, den Stellenplan entsprechend anzupassen.

Sodann lässt der Vorsitzende über die Beschlussvorlage der Variante b) abstimmen:

Beschluss:

Der ASJS empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt

eine Stundenaufstockung von 19 Wochenarbeitsstunden für die Stelle der Stadtjugendpflege, vorbehaltlich einer 50-prozentigen Finanzierung der Stelle durch den Kreis, und zwar ab dem 01.08.2022.

Die Verwaltung wird gebeten, den Stellenplan entsprechend anzupassen.

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen (einstimmig)

Da ein einstimmiger Beschluss über die Variante b) gefasst wurde, entfiel eine Abstimmung über Variante a).

Vorsitzender:

Matthias Radeck-Götz

Vereinbarung

zwischen dem

Kreis Herzogtum Lauenburg
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg,
vertreten durch den Landrat
Christoph Mager

- nachfolgend Kreis -

und der

Stadt Ratzeburg,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg
vertreten durch Bürgermeister
Gunnar Koech

- nachfolgend Anstellungsträger -

über den

Einsatz und die Finanzierung einer sozialpädagogischen Fachkraft
in der örtlichen Jugendarbeit

Präambel

Die Förderung der Jugendarbeit ist eine gesetzliche Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG).

Auf der Grundlage der §§ 11, SGB VIII und § 7 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) sollen jungen Menschen zur Bildung, Erziehung und Lebensbewältigung Angebote zur Entwicklung und Förderung der eigenen Persönlichkeit gemacht werden. Da diese Angebote in der Regel in den Städten und Gemeinden stattfinden, unterstützt der Kreis Herzogtum Lauenburg die Standorte der Jugendarbeit unter anderem mit dieser Vereinbarung.

Junge Menschen sollen

- ❖ Möglichkeiten zur Ausbildung von Selbstachtung, Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung erhalten,
- ❖ Schlüsselqualifikationen wie Konfliktfähigkeit, Problembewusstsein entwickeln können und
- ❖ sich zur Mitverantwortung und Teilhabe in der Gesellschaft qualifizieren. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen wird gefördert (§ 12 SGB VIII).
- ❖ Jungen Menschen sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden (§ 14 SGB VIII)

Der gemeindliche Träger hat bei der Planung und Durchführung von Aufgaben in der Jugendhilfe, in diesem Fall der Jugendarbeit, die wesentlichen Punkte mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe – d. h. dem Kreis Herzogtum Lauenburg – abzustimmen, insbesondere wenn Aufgaben aus dieser Vereinbarung an freie Träger übertragen werden, ist der Kreis zu beteiligen. Die Aufgabenwahrnehmung nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) erfordern eine gesonderte Vereinbarung mit dem Kreis. Betreuungsangebote der Schulen und deren Regelungen bleiben von dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg bietet den Gemeinden eine partnerschaftliche Zusammenarbeit an. Zur Sicherung der Standards, zur Regelung des Rahmens und der Finanzierung treffen der Kreis Herzogtum Lauenburg als örtlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Landrat und der Anstellungsträger folgende Vereinbarung:

Leistungen

§ 1

Der Anstellungsträger beschäftigt pädagogisches Fachpersonal zur Erfüllung der Aufgaben in der örtlichen Jugendarbeit. Mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft ist in der Regel qualifiziert durch mind. einem Abschluss Bachelor of Art Sozialpädagogik und wird entsprechend eingruppiert nach TVÖD SuE 12. Die Aufgaben, wie sie im Rahmen des Konzeptes (§§ 5 und 6) beschrieben sind, leistet sie mit mehr als 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer vollen Stelle. Eine Delegation von Aufgaben der örtlichen Jugendarbeit nach § 6 auf weiteres Fachpersonal ist möglich und wird in den Jahresberichten gem. § 7 nachgewiesen.

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Anstellungsträger. Bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht berät der Kreis den Anstellungsträger bei Bedarf.

§ 2

Der Kreis ist bei der Auswahl der von ihm geförderten sozialpädagogischen Fachkraft für die Jugendarbeit zu beteiligen. Bei der Auswahl von pädagogischem Fachpersonal für die Jugendarbeit bietet der Kreis dem Anstellungsträger zudem seine Unterstützung an.

§ 3

Der Anstellungsträger trägt Sorge für eine angemessene Ausstattung (Rahmenbedingungen) der Jugendarbeit.

Für die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist ein angemessenes Budget zur Verfügung zu stellen, damit pädagogische Bedarfsmittel eigenverantwortlich beschafft werden können.

Hierzu zählen insbesondere:

- Büro/Arbeitsplatz, technische Arbeitsmittel,
- Zeitgemäße technische und mediale Ausstattung, Diensthandy, Tablet,
- Zugang zu jugendgerechten Kommunikationsmitteln,
- Der Betrieb eines offenen Jugendtreffs, der
 - ❖ durchschnittlich 20 Stunden an mind. 4 Tagen pro Woche geöffnet ist und
 - ❖ durch mindestens zwei pädagogische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen betrieben wird.

Die verbandliche Jugendarbeit wird inhaltlich und fachlich unterstützt. Es werden ausreichend Arbeits- und Fördermittel zur Verfügung gestellt.

§ 4

Der Kreis berät und unterstützt die geförderten Fachkräfte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch den Einsatz mit mehr als 50 % der Wochenarbeitszeit einer Stelle für Sozialpädagogik oder vergleichbarer Qualifikation. Zur Zusammenarbeit in den Schwerpunkten „Jugendschutz“ sowie „Jugendhilfe und Schule“ steht weiteres Fachpersonal im Kreis Herzogtum Lauenburg zur Verfügung.

Für einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch und die Fortentwicklung der Jugendarbeit nimmt die geförderte Fachkraft der Jugendarbeit an dem Treffen des kreisweiten Arbeitskreises teil. Der Kreis Herzogtum Lauenburg unterbreitet den Städten und Gemeinden Kooperationsangebote für gemeinsame Projekte in der Jugendarbeit und übernimmt dabei eine Koordinierungsfunktion.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg bietet jährlich eine dreitägige Fortbildung zu aktuellen Themen der Jugendarbeit an. Die Anstellungsträger ermöglichen allen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der örtlichen Jugendarbeit eine Teilnahme an der kreisweiten Fortbildung.

Konzept

§ 5

Dem Kreis wird ein aktuelles Konzept der örtlichen Jugendarbeit vorgelegt. Es beschreibt Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung gem. § 11 SGB VIII und orientiert sich an dem örtlichen Bedarf.

Jahresplanung

§ 6

Der Anstellungsträger erstellt eine konkrete Jahresplanung und beschreibt seine geplanten Aktivitäten und Schwerpunktsetzungen, z.B.:

- eigene Maßnahmen der Jugendarbeit
- Projekte der Jugendarbeit
- Öffnungszeiten der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Aus- und Fortbildung / Förderung des freiwilligen Engagements in der Jugendarbeit
- Qualitätsentwicklung der offenen Kinder und Jugendarbeit
- Personalentwicklung in der offenen Kinder und Jugendarbeit
- Jahresplanung mit den örtlichen Jugendtreffs
- Jugendbeteiligung
- Information und Beratung der Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit
- Koordination und Kooperation im Bereich der Jugendarbeit
- Beteiligung und Mitwirkung an kreisweiten Aktivitäten
- Vernetzung auf Kreis- und Landesebene
- Art der Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen
- Ferienaktivitäten
- finanzielle Ausstattung und Förderung der örtlichen und verbandlichen Jugendarbeit.

Jahresberichte

§ 7

Zu Beginn jeden 2. Jahres bis spätestens 1.04. erstellt der Anstellungsträger einen Jahresbericht (Sachbericht), der auf die Tätigkeitsfelder (§ 6) Bezug nimmt und den Vereinbarungspartnern zur Verfügung gestellt wird. Bei Bedarf berichtet der Fachbereich Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit der örtlichen Jugendarbeit in den zuständigen Ausschüssen des Kreises und steht für Fragen zur Verfügung.

In kollegialer Beratung werden die angestrebten Ziele bei der erneuten Jahresplanung evaluiert.

Kosten und Finanzierung

§ 8

Der Kreis übernimmt für die sozialpädagogische Fachkraft gem. § 1 dieser Vereinbarung 50 % von den Personalkosten, die sich an den gültigen Regelungen des TVöD zu bemessen haben, höchstens jedoch bis zu SuE 15, Stufe 6.

§ 9

Der Kreis zahlt seinen Kostenanteil im 4. Quartal des laufenden Haushaltsjahres an den Anstellungsträger aus. Dazu meldet der Anstellungsträger die für das Jahr zu erwartenden Kosten bis zum 15.10. an den Kreis Herzogtum Lauenburg.

Laufzeit und Kündigung

§ 10

Die Vereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern nicht ein Partner kündigt. Eine Kündigung der Vereinbarung kann bis 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres durch die Vereinbarungspartner erfolgen.

§ 11

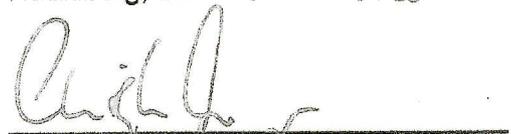
Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ratzeburg, den

16.12.2020


Gunnar Koech
Bürgermeister Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, den 25.11.2020


Dr. Christoph Mager
Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

Ö 18

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 02.06.2022

SR/BeVoSr/661/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Wannags, Frauke

FB/Aktenzeichen: 030 03/2022

I. Nachtragshaushaltsplan 2022; hier: Personalangelegenheiten

Zielsetzung:

Anpassung der Stelle Nr. 94 (Bauzeichner/in) des Stellenplanes 2022 an die gegenwärtige Personalplanung/-entwicklung sowie Aufgabenentwicklung.

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt,

die wöchentliche Arbeitszeit der Stelle Nr. 94/2022 (Bauzeichner/in) auf 39 Stunden (Vollzeit) zu erhöhen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2022

Wolf, Michael am 02.06.2022

Koop, Axel am 01.06.2022

Sachverhalt:

Im Fachdienst 61 Hochbau und Stadtplanung ist die Stelleninhaberin der Stelle Nr. 94/2022 (Bauzeichnerin) aus persönlichen Gründen zum 31.12.2021 ausgeschieden. Nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung zur Neubesetzung der Stelle mit 20 Wochenstunden stellt sich heraus, dass eine nochmalige Ausschreibung der Stelle wohl so keine Aussicht auf Erfolg hat. Eine Vertretung der verbliebenen und zur Zeit einzigen Bauzeichnerin im Krankheits- oder Urlaubsfall ist derzeit nicht vorhanden.

In dem Fachdienst sind im derzeitigen Stellenplan der Stadt Ratzeburg (2022) zwei Bauzeichner:innenstellen vorgesehen:

- Stelle lfd. Nr. 93, Bauzeichnerin, 34 Wochenstunden

- Stelle lfd. Nr. 94, Bauzeichnerin, 20 Wochenstunden
Beide Stellen sind in die Entgeltgruppe 6 TVÖD eingeordnet.

Im April 2022 wurde darum gebeten, die Wochenarbeitszeit für die Stelle lfd. Nr. 94 von 20 auf 39 Wochenstunden zu erhöhen.

Nach Beratung des Finanzausschusses am 17.05.2022 wurde durch diesen empfohlen, „die geplante Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Stelle Nr. 94 (Bauzeichner/in) nicht durchzuführen“. Stattdessen solle man „zunächst Kostenanschläge für die Erstellung der genannten Kataster durch externe Anbieter“ einholen.

Der Leiter des betroffenen Fachbereichs, Herr Wolf, konnte an dieser Sitzung nicht teilnehmen und konnte somit das anscheinend entstandene Bild einer vermeintlichen Notwendigkeit der Aufstockung allein begründet durch die anstehende Erstellung verschiedener digitaler Kataster nicht entkräften.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 30.05.2022 bekam Herr Wolf jedoch noch einmal Gelegenheit, die Gründe, die zur Bitte der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Stelle Nr. 94 geführt haben, noch einmal eingehend zu erläutern. Nach seinen Ausführungen und der Beratung durch den Ausschuss wurde seitens des Hauptausschusses darum gebeten, die Ausführungen noch einmal zur Vorbereitung der Nachtragsstellenplanberatungen der Stadtvertretung am 13.06.2022 zu verschriftlichen. Der Bedarf an der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit stellt sich wie folgt dar:

Bei der genannten Erstellung von digitalen Katastern wie Baumkataster, Grünflächenkataster, Spielplatzkataster und Straßenkataster handelt es sich zwar um anstehende Projekte, die allerdings sukzessive zu bearbeiten sein werden. Das aber ist nicht die einzige und vordringliche Begründung zur Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Stelle.

Zum Einen besteht tatsächlich der genannte akute Bedarf an zusätzlicher Arbeitsleistung im Fachdienst 61 (Hochbau und Stadtplanung) und im Bereich des Zeichenbüros, das nicht nur für den Fachdienst, sondern für alle Bereiche des Fachbereiches Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften tätig ist. Zudem wird für den Fachbereich auch die Archivierung verschiedener technischer und verfahrensbegleitender Unterlagen durchgeführt bzw. unterstützt, insbesondere für die Fachdienste 61 (Hochbau und Stadtplanung) und 66 (Tiefbau) aber auch für den Fachdienst 60 (Liegenschaften und Bauverwaltung) beispielsweise im Hausaktenarchiv. Darüber hinaus werden für alle Bereiche der Verwaltung Arbeiten im zeichnerischen Aufgabenbereich erledigt.

Die Bauzeichner:innentätigkeit ist verbunden mit einem hohen Grad an fachlichem Hintergrundwissen im Bau- und Planungsbereich und ist deshalb ein Ausbildungsberuf. Die Bauzeichner:innen bilden damit seit jeher den wichtigen „Unterbau“ der o.g. technischen Fachdienste im Hause. Der in den vergangenen Jahren vorangegangene Wandel zu EDV-gestütztem Arbeiten im CAD- und GIS-Bereich setzt sich weiter fort und wird sich auch zukünftig beschleunigen. Unmittelbar anstehend sind beispielsweise der Aufbau eines digitalen Baumkatasters, für das zeitweise umfängliche Erfassungstätigkeiten notwendig sind, oder die Einführung des

bundesweiten Standards X-Planung. Zudem werden in der Folge auch in einem digitalen Grünflächenkataster, einem Spielplatzkataster oder in einen digitalen Straßenkataster (Pavement Management System) verschiedene Arbeiten anstehen. Im Rahmen der voranschreitenden Digitalisierung und der Einführung eines DMS (Datenmanagementsystem) werden zahlreiche weitere Arbeiten anfallen, für die ausgebildete Bauzeichner:innen ein gutes Rüstzeug mitbringen.

Zum anderen werden die Erfolgsaussichten auf eine Besetzung der Stelle mit einer Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit wesentlich gesteigert. Als wesentlicher Grund wurde aus dem (sehr spärlichen) Bewerber:innenkreis die geringe Stundenanzahl und damit verbunden die zu geringe Bezahlung bzw. der zu geringe Beitrag zum Familieneinkommen genannt.

Es wird deshalb dringend um eine entsprechende Berücksichtigung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 39 Wochenstunden im Nachtragsstellenplan gebeten, mindestens jedoch auf 30 Wochenstunden. Nur so könnte eine schnellstmögliche Stellenausschreibung mit Erfolgsaussicht veranlasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Eine Erhöhung auf 39 Wochenstunden würde grundsätzlich zu Mehrkosten in Höhe von rd. 15.700 € p. a. führen. Durch eine angenommene Besetzung der Stelle zum 01.07.2022 können jedoch die Personalkosten im lfd. Haushaltsjahr um 1.300 € gesenkt werden.

mitgezeichnet haben:

Ö 19

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 02.06.2022

SR/BeVoSr/639/2022/2

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Wannags, Frauke

FB/Aktenzeichen: 030 03/2022

I. Nachtragshaushaltsplan 2022; hier: I. Nachtragsstellenplan 2022

Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes 2022 an die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen (Eingruppierung von Tarifbeschäftigten) sowie an die gegenwärtige Personalplanung/-entwicklung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt

a.) auf Empfehlung des Finanzausschusses (*ohne/mit Ergänzung*) den I. Nachtragsstellenplan 2022 gemäß Entwurf (18.05.2022) zur Referenzvorlage [SR/BeVoSr/639/2022/1](#)

oder

b.) auf Empfehlung des Hauptausschusses (*ohne/mit Ergänzung*) den I. Nachtragsstellenplan 2022 gemäß Entwurf (01.06.2022) zur Vorlage.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2022

Koop, Axel am 01.06.2022

Koop, Axel am 01.06.2022

Sachverhalt:

Gemäß § 5a der Gemeindehaushaltsverordnung SH (GemHVO-Kameral) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GO) ist der Stellenplan aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen in einem Nachtrag entsprechend anzupassen.

Aus dem vorgelegten Entwurf des I. Nachtragsstellenplanes ergibt sich zum Ursprung ein Stellenmehrbedarf von 1,184 Vollzeitstellen (ohne Berücksichtigung der evtl. Erhöhung der Wochenarbeitszeit der Stelle Nr. 94; die Gesamtanzahl der Vollzeitstellen steigt somit auf 86,87). Der Entwurf enthält weiterhin in zwölf Fällen vorzunehmende Anpassungen der Eingruppierung von Tarifbeschäftigten nach den tariflichen Eingruppierungsmerkmalen aufgrund bevorstehender durchzuführender Stellenneubewertungen durch ein externes Unternehmen (Anmerkung hierzu: Nach § 5 a GemHVO-Kameral sind Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, als künftig umzuwandeln zu bezeichnen. Dementsprechend wurden die Stellen zu den lfd Nrn. 6, 19, 20, 21, 22, 24, 28, 52, 81, 82, 86, 93, 94 mit einem „ku-Vermerk“ versehen.) Außerdem wurde zur Stelle Nr. 91 eine Höhergruppierung durchgeführt und auch zur Stelle Nr. 37 liegt mittlerweile eine abschließende Stellenbewertung vor.

Die vorzunehmenden Anpassungen und die eingetretenen Veränderungen sind im Entwurf farblich gekennzeichnet und werden wie folgt näher erläutert.

Hinweis:

Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 17.05.2022 (siehe Beschlussvorschlag a) wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 30.05.2022 durch einen eigenen Beschlussvorschlag ergänzt (siehe Beschlussvorschlag b). Der Stadtvertretung werden somit zwei Beschlussvorschläge zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Je nach Beratungsergebnis zur Beschlussvorlage SR/BeVoSr/661/2022 (Stelle Nr. 94, Bauzeichner/in) wäre der jeweilige Nachtragsstellenplanentwurf zu ergänzen.

Zu lfd. Nr. 1 (Bürgermeister):

Am 18.03.2022 ist die Landesverordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung und der Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte vom 02.03.2022 in Kraft getreten. Nach § 13 i. V. m. § 5 Abs. 1. Nr. 1c) der Kommunalbesoldungsverordnung wird das Amt des Bürgermeisters in kreisangehörigen Gemeinden (Städten) mit bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in die Besoldungsgruppe B2 eingestuft. Bereits veranschlagt waren hier Personalkosten in Höhe von 81.700 € (10 Monate), tatsächlich benötigt werden 65.400 € (8 Monate), sodass eine Summe in Höhe von 16.300 € eingespart werden kann. Gleichwohl sind zusätzliche Beihilfe-Aufwendungen in Höhe von rd. 50.000 € aufzubringen.

Zu lfd. Nr. 13 (Stadtbücherei):

Die derzeitige Büchereileitung wurde im Jahr 2016 zunächst mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden eingestellt und erhöhte diese ab dem 01.01.2020 aufgrund der Arbeitszeitreduzierung einer direkten Kollegin um zwei Stunden auf 32 Wochenstunden (Umverteilung der verfügbaren Stunden). Nunmehr beantragt die Stelleninhaberin die Aufstockung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit um sieben auf insgesamt 39 Stunden (Vollzeit). Dieser Mehrbedarf ist dadurch begründet, dass die

Anforderungen an Qualitätsstandards in Stadtbüchereien, welche Grundlage zur Förderung mit Landesmitteln sind, immer weiter steigen. Zudem ist die Stelleninhaberin seit April 2022 Vorsitzende des örtlichen Personalrats und die Dienststelle hat ein erhebliches Interesse an der ordnungsgemäßen Ausübung der damit verbundenen Aufgaben. Eine Erhöhung der Arbeitszeit ab Juli 2022 führt zu Personalmehrkosten in Höhe von 6.000 €.

Zu lfd. Nr. 36 (feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter):

Eine im Jahr 2021 durchgeführte Stellenbewertung kam zu dem Ergebnis, dass die Stelle zwischen den Entgeltgruppen 7 und 9c einzugruppiert sein. Aufgrund dieser nicht aussagekräftigen Bewertung wurde in der 22. Sitzung der Stadtvertretung am 13.12.2021 angeregt, eine zweite Stellenbewertung durch einen anderen externen Anbieter durchführen zu lassen. Das Ergebnis dieser zweiten Bewertung liegt mittlerweile vor: Die Stelle ist in die Entgeltgruppe 7 einzugruppiert.

Zu lfd. Nr. 58 (Schulsozialarbeit):

Im Rahmen einer im Januar 2022 veröffentlichten Stellenausschreibung des Schulverbandes für zu besetzende Stellen der Schulsozialarbeit fiel auf, dass die Schulsozialarbeiter/innen der Stadt und des Schulverbandes in eine zu hohe Entgeltgruppe eingruppiert wurden. Aufgrund dessen sollte eine Herabgruppierung von der EG S 15 in die EG S 12 vorgenommen werden.

Allerdings wurde sich in den kürzlich stattgefundenen Tarifverhandlungen für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) darauf geeinigt, dass Schulsozialarbeiter/innen in die EG S14 einzugruppiert sind. Die angedachte Herabgruppierung in die EG S12 findet daher nicht statt, allerdings muss eine Herabgruppierung in die EG S14 vorgenommen werden.

Zu lfd. Nr. 60 (Stadtjugendpflege):

Um den wachsenden Herausforderungen an die Stadtjugendpflege durch die Entwicklung gerade in den Bereichen der Schulen und der Offenen Ganztagschule professionell Rechnung tragen zu können, soll die vorhandene Stelle um 19 Wochenarbeitsstunden auf eine 100 % Stelle aufgestockt werden. Die zusätzliche Wochenarbeitszeit soll explizit darauf verwendet werden, den ständig zunehmenden Bedarf an Unterstützung des pädagogischen Personals von Schulverband und Stadt an den Schulen und der OGS aufzufangen, eine pädagogische Leitung der hauptamtlichen Akteure zu übernehmen und diese konzeptionell zu steuern. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis stattgefunden. Von dort wurde signalisiert, dass, vorbehaltlich einer endgültigen Prüfung gem. der Förderrichtlinien, die Voraussetzungen für eine 50%ige Förderung der gesamten Personalkosten für diese Stelle erfüllt seien (Personalmehrkosten im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 8.300 €). Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der separaten Beschlussvorlage SR/BeVoSr/635/2022 verwiesen.

Zu lfd. Nr 89b) (Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften):

Aufgrund von Vertretungsproblemen durch Ausfälle der vorhandenen drei Reinigungskräfte und der Kündigung der Reinigungsfirma für die Außenstelle MC zum 31.03.2022 besteht dringender Bedarf an einer weiteren Reinigungskraft mit 21 Wochenstunden. Zwei Stellenausschreibungen für Kräfte auf geringfügiger Basis (450 €) waren erfolglos, sodass aktuell vorübergehend durch den städtischen Bauhof gereinigt wird, was ab dem 01.06.2022 aufgrund der Öffnung der Badestellen jedoch

nicht mehr möglich sein wird. Durch Schaffung einer zusätzlichen Stelle könnte ein Reinigungskräftepool zwischen dem Rathaus und der Außenstelle MC gebildet werden, wodurch Ausfälle besser aufgefangen werden könnten. Die neu zu schaffende Stelle kann den Weggang der Reinigungsfirma in der Außenstelle MC kompensieren. Die Personalmehrkosten bei Besetzung dieser Stelle ab dem 01.07.2022 betragen ca. 11.200 €. Dem stehen Einsparungen der Reinigungskosten durch die Fremdfirma in Höhe von ca. 10.680 € entgegen.

Zu lfd. Nr. 90 (Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften):

Auf Antrag des Stelleninhabers wurde die Eingruppierung überprüft und festgestellt, dass aufgrund der gestiegenen Anforderungen, u.a. durch Betreuung der Haus-technik (Einbruchmeldeanlage im Rathaus sowie im Stadtarchiv und in der Stadtbücherei) die tariflichen Merkmale für eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 6 erfüllt sind. Die Personalmehrkosten betragen 2.100 €.

Zu lfd. Nr. 94 (Fachdienst Hochbau und Stadtplanung):

Es wird auf die Ausführungen in der separaten Beschlussvorlage SR/BeVoSr/661/2022 verwiesen.

Zu lfd. Nrn. 6, 19, 20, 21, 22, 24, 28, 52, 81, 82, 86, 93, 94 (ku-Vermerke):

Die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber haben Anträge auf Stellenneubewertungen und Höhergruppierungen gestellt. Diesen Anträgen ist verwaltungsseitig nachzukommen. Die Stellenbewertungen werden bei einem externen Anbieter beauftragt. Sollten alle Bewertungen eine rückwirkende Höhergruppierung in die jeweils nächsthöhere Entgeltgruppe ab dem 01.01.2022 ergeben, so betragen die Personalmehrkosten insgesamt 58.300 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: siehe Text; insgesamt ergeben sich im lfd. Haushaltsjahr Personalmehrausgaben in Höhe von 51.400 € ohne Berücksichtigung etwaiger Veränderungen anlässlich der durchzuführenden Stellenbewertungen.

Anlagenverzeichnis:

- I. Nachtragsstellenplan 2022 (Entwurf vom 01.06.2022)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2021			tatsächliche Besetzung am 30.06.2021			Stellenplan 2022			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<u>Bürgermeister/Gemeindeorgane</u>										
1	1	Bürgermeister	1	-	A 16	1	-	A 16	1	-	B 2	Änderung der Besoldung gemäß Landesverordnung
2	2	Assistenz Bürgermeister	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	
3	3	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	
		<u>Fachbereich 1 Zentrale Steuerung und Finanzen</u>										
4	4	Oberamtsrat (Fachbereichsleitung)	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	ATZ von 01.08.2021 bis 31.03.2023; kw ab 04/23
5	5	Verw.-Angestellter (Fachbereichsleitung neu)	-	-	-	-	-	-	-	1	14	Fachbereichsleitung/ Büroleitender Beamter (Nachfolge FBL 1)
		<u>Fachdienst 1 - Personal/Organisation</u>										
6	6	Verw.-Angestellte	-	1	10	-	1	10	-	1	10	Fachdienstleitung ku nach Stellenneubewertung
7	7	Verw.-Angestellter	-	1	11	-	1	11	-	1	11	IT-Administrator
8	8	Verw.-Angestellter	-	1	8	-	1	8	-	1	9a	zugl. Datenschutzkoordinator
9	9	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	
10	10	Verw.-Angestellter	-	1	9a	-	1	9a	-	1	10	IT-Mitarbeiter
11	11	Verw.-Angestellte	-	1	10	-	1	10	-	1	10	Betriebliches Gesundheits-/ Eingliederungsmanagement

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2021			tatsächliche Besetzung am 30.06.2021			Stellenplan 2022			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<u>Stadtbücherei</u>										
12	13	Diplom-Bibliothekarin	-	0,67	9b	-	0,67	9b	-	0,67	9b	(ab 01/2020 mit 26 W.-Std.)
13	14	Diplom-Bibliothekarin	-	0,82	9c	-	0,82	9c	-	1	9c	Büchereileitung Erhöhung auf Vollzeit (+ 7 Std.)
14	15	Verw.-Angestellte	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
15	16	Verw.-Angestellte	-	0,50	5	-	0,50	5	-	0,50	5	19,50 Wochenstunden
		<u>Fachdienst 2 -Finanzen-</u>										
16	17	Verw.-Angestellter	-	1	12	-	1	12	-	-	-	s. lfd. Nr. 5 wg. Zusammenlegung FB 1 und FB 2
17	18	Verw.-Angestellte/r	-	-	-	-	-	-	-	1	10	Fachdienstleitung (neu)
18	19	Verw.-Angestellte	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	Haushaltssachbearb./Anlagenbuchhaltung
19	20	Betriebswirtin	-	1	11	-	1	11	-	1	11	Projektsteuerung Doppik ku nach Stellenneubewertung
		<u>Steuern und Abgaben</u>										
20	21	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	ku nach Stellenneubewertung
21	22	Verw.-Angestellte	-	0,51	7	-	0,51	7	-	0,51	7	20 Wochenstunden ku nach Stellenneubewertung
		<u>Stadtkasse</u>										
22	23	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	Kassenverwalterin ku nach Stellenneubewertung
23	24	Verw.-Angestellte	-	0,77	6	-	0,77	6	-	0,77	6	
24	25	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	(stellv. Kassenverwalterin) (zugl. Vollstreckungsaußend.) ku nach Stellenneubewertung

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandelb ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2021			tatsächliche Besetzung am 30.06.2021			Stellenplan 2022			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		Fachbereich 3 - Bürgerdienste										
25	26	Verw.-Angestellte (Elternzeit vom 20.10.2021 bis 14.08.2023; wird vertreten durch Fachdienstleitung Soziales)	-	1	12	-	0,82	12	-	1	12	Fachbereichsleitung
		Fachdienst Ordnungswesen										
26	27	Verw.-Angestellte	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	Fachdienstleitung
27	28	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	
28	29	Verw.-Angestellte	-	0,82	9a	-	0,82	9a	-	0,82	9a	ku nach Stellenneubewertung
29	30	Verw.-Angestellter	-	0,75	9a	-	0,75	9a	-	0,75	9a	29,25 Wochenstunden
30	31	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	ruhender Verkehr /OWiG-Angelegenheiten
31	32	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	-	0,50	4	-	0,50	4	-	0,50	4	19,50 Wochenstunden
32	33	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	-	0,50	4	-	0,50	4	-	0,50	4	19,50 Wochenstunden
33	34	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	-	0,50	4	-	0,50	4	-	0,50	4	19,50 Wochenstunden
34	35	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	-	-	-	-	-	-	-	0,50	4	19,50 Wochenstunden
		Freiwillige Feuerwehr RZ										
35	36	Hauptamtl. Gerätewart	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
36	37	Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter	-	1	6	-	1	6	-	1	7	erfolgte Stellenbewertung

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2021			tatsächliche Besetzung am 30.06.2021			Stellenplan 2022			kw = künftig wegfallend
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						ku = künftig umwandeln
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	ATZ = Altersteilzeit
		<u>Fachdienst Bürgerservice</u>										
37	38	Personenstandswesen (Standesbeamter)	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	Fachdienstleitung
38	39	Standesbeamtin	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	
		<u>Empfangsbereich (Bürgerservicebüro)</u>										
39	40	Verw.-Angestellte	-	1	6	-	1	6	-	1	6	
		<u>Einwohnermeldewesen</u>										
40	41	Verw.-Angestellter	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
41	42	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	Übernahme einer Auszubildenden
		<u>Fachdienst Soziales</u>										
42	43	Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	Fachdienstleitung (Zulage zu 9c) z.Zt. Elternzeitvertr. FBL 3
43	44	Verw.-Angestellte	-	0,85	9a	-	0,77	9a	-	0,85	9a	(ab 2020 mit 30 W.-Std.)
44	45	Verw.-Angestellte	-	0,50	9c	-	0,38	9c	-	0,50	9c	zzt. 25 Wochenstunden (Zulage nach EG 9c)
45	46	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	SB Wohngeld/BuT
46	47	Verw.-Angestellte	-	1	9c	-	0,50	9c	-	1	9c	z. Zt. 25 Wochenstunden
47	48	Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	(Zulage EG 9c)
48	49	Flüchtlingskoordinatorin	-	1	S 8b	-	1	S 8b	-	1	S 8b	

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2021			tatsächliche Besetzung am 30.06.2021			Stellenplan 2022			kw = künftig wegfallend
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						ku = künftig umwandeln
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	ATZ = Altersteilzeit
		Fachbereich 4										
		Verwaltung										
49	50	Oberamtsrätin	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	Fachbereichsleitung
		Schule und Sport										
50	51	Verw.-Angestellte	-	0,72	9c	-	0,72	9c	-	0,72	9c	28 Wochenstunden
51	52	Stadtoberinspektorin	1	-	A 10	1	-	A 10	1	-	A 10	kw
52	53	Bautechniker/-Ingenieur	-	1	10	-	1	10	-	1	10	(zugl. Energiemanagement) ku nach Stellenneubewertung
53	54	Verw.-Angestellte	-	0,82	7	-	0,82	7	-	0,82	7	32 Wochenstunden
54	55	Verw.-Angestellter	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	(neue Stelle ab 08/2020) ab 01/22 mit 35 Std. zusätzl. Bedarf
55	56	Verw.-Angestellte/r	-	-	-	-	-	-	-	0,31	7	
		Lauenb. Gelehrtenschule										
56	57	Schulsekretärin	-	1	5	-	1	6	-	1	6	
57	58	Schulsekretärin	-	0,77	5	-	0,77	5	-	0,77	5	30 Wochenstunden
58	59	Schulsozialarbeiterin	-	1	S 15	-	0,92	S 15	-	1	S 14	ab 01.11.2020 mit 36 Std. Korrektur der Eingruppierung
59	60	Schulsozialarbeiter	-	0,50	10	-	0,49	10	-	0,50	S 14	ab 01.07.2020 mit 19 Std. Korrektur der Eingruppierung
		Stadtjugendpflege										
60	61	Stadtjugendpfleger	-	0,51	S 12	-	0,51	10	-	1	S 12	Anhebung auf 39 Std.
61	62	Erzieher	-	1	S 8b	-	1	S 8b	-	1	S 8 b	Abordnung zur Diakonie

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2021			tatsächliche Besetzung am 30.06.2021			Stellenplan 2022			kw = künftig wegfallend
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						ku = künftig umwandeln
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	ATZ = Altersteilzeit
62	63	<u>Kindergarten "Domhof"</u> Kindergartenleiterin	-	1	S 15	-	1	S 15	-	1	S 15	
63	64	Erzieherin	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	35 Wochenstunden
64	65	Sozialpädag. Assistentin	-	1	S 3	-	1	S 3	-	1	S 3	
65	66	Erzieher	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
66	67	Erzieherin/stellv. Leiterin	-	1	S 13	-	1	S 13	-	1	S 13	-ständige Vertreterin-
67	68	Sozialpädag. Assistentin	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	26,34 Wochenstunden
68	69	Erzieherin	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	25,33 Wochenstunden (+ 4,0 Std. Elternzeitvertr.)
69	70	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
70	71	Erzieherin	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	26 Wochenstunden (+ 4,0 Std. Elternzeitvertr.)
71	72	Küchenhilfe	-	0,32	1	-	0,32	1	-	0,32	1	(ab 08/2017 mit 12,5 W.-Std.)
72	73	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	zzt. 31 Stunden (16.07.2016-06.04.2026)
73	74	Erzieherin	-	0,50	S 8a	-	0,50	S 8a	-	0,50	S 8a	
74	75	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	(Elternzeit bis 31.08.22)
75	76	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	(Elternzeitvertr. bis 07/22 mit 30 Std.)
76	77	Erzieher/in	-	0,69	S 8a	-	0,69	S 8a	-	0,69	S 8a	(ab 08/2017 mit 27 W.-Std.)
77	78	Erzieher/in	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
78	79	Sozialpädag. Assistent/in	-	0,50	S 3	-	0,50	S3	-	0,50	S 3	
79	80	Erzieher/in	-	-	-	-	-	-	-	0,45	S 8a	zusätzl. Bedarf gem. Beschluss des ASJS vom 30.09.2021 mit 17,5 Std.

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2021			tatsächliche Besetzung am 30.06.2021			Stellenplan 2022			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		Fachbereich 6 Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften										
80	81	Dipl.-Ingenieur	-	1	14	-	1	14	-	1	14	Fachbereichsleitung
81	82	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	ku nach Stellenneubewertung
		<u>Fachdienst Bauverwaltung/Liegenschaften</u>										
82	83	Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	Fachdienstleitung ku nach Stellenneubewertung
83	84	Verw.-Angestellte	-	1	6	-	1	6	-	1	6	
84	85	Verw.-Angestellte	-	0,77	6	-	0,77	6	-	0,77	6	(ab 06/2019 mit 30 W.-Std.)
85	86	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	-	-	-	1	8	besetzt ab 12/21
86	87	Bauingenieurin <i>Krankheitsvertr. ab 15.06.2017</i>	-	1	10	-	1	10	-	1	10	ku nach Stellenneubewertung
87	88	Raumpflegerin	-	0,54	2	-	0,54	2	-	0,54	2	21 Wochenstunden
88	89	Raumpflegerin	-	0,55	2	-	0,55	2	-	0,55	2	21,27 Wochenstunden
89	90	Raumpflegerin	-	0,54	2	-	0,54	2	-	0,54	2	21 Wochenstunden
89b	-	Raumpflegerin	-	-	-	-	-	-	-	0,54	2	neu; 21 Wochenstunden
90	91	Hausmeister	-	1	5	-	1	5	-	1	6	erfolgte Höhergruppierung
91	12	Hauselektroniker	-	-	-	-	-	-	-	1	6	Prüfung ortsveränderlicher elektr. Geräte u.a.

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2021			tatsächliche Besetzung am 30.06.2021			Stellenplan 2022			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<u>Fachdienst Hochbau und Planung</u>										
92	92	Bauingenieurin	-	1	12	-	1	12	-	1	12	Fachdienstleitung ab 09/22 mit 24 Std.
93	93	Bauzeichnerin	-	0,77	6	-	0,77	6	-	0,87	6	(ab 2022 mit 34 W.-Std.) ku nach Stellenneubewertung
94	94	Bauzeichnerin	-	0,62	6	-	0,62	6	-	0,62	6	ab 2022 mit 20 W.-Std. ku nach Stellenneubewertung
95	95	Bauingenieurin	-	1	11	-	1	11	-	1	11	Stadtplanung u. a. (Besetzung ab 03/2021)
		<u>Fachdienst Tiefbau</u>										
96	96	Bauingenieur	-	1	12	-	1	12	-	1	12	Fachdienstleitung
97	97	Landschaftspfleger (Ing.)	-	1	11	-	1	11	-	1	11	kw
98	97b	Ingenieur	-	-	-	-	-	-	-	1	11/12	ku nach Aufgabenneubeschreibung und Stellenneubewertung
99	99	Bautechniker	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2021			Ursprung 2022			NT-Stellenplan 2022			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
100	100	Dienstleistungen für Dritte (RZ-Wirtschaftsbetriebe) Geschäftsführung zugl. stellv. Werkleitung	1	-	A 13	1	-	A 11	1	-	A 13	(Stadtamtmann A 11) (ab 04/2019 mit zzt. 36 W.-Stunden)
Gesamtzahl der Planstellen			5	89	-	5	95	-	5	96	-	Nr. 14 Büchereileitung Nr. 61 Stadtjugendpflege Nr. 89b 4. Raumpfleger/in
Anzahl in Vollzeitstellen			4,93	77,50	-	4,93	80,76	-	4,93	81,94	-	
Gesamt :			82,43			85,69			86,87			(+ 1,184 Vollzeitstellen)
Darin enthaltene Planstellen der Einrichtungen:												
Stadtbücherei			-	4	-	-	4	-	-	4	-	Lfd. Nr.12-15
Freiw. Feuerwehr RZ			-	2	-	-	2	-	-	2	-	Lfd. Nr. 35-36
Lbg. Gelehrtenschule			-	4	-	-	4	-	-	4	-	Lfd. Nr. 56-59
Stadtjugendpflege			-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 60
Abordnungen Diakonie			-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 61
städt. Kindergarten			-	17	-	-	18	-	-	18	-	Lfd. Nr. 62-79
Gesamtzahl der Stellen			-	29	-	-	30	-	-	30	-	
Anzahl in Vollzeitstellen			-	23,67	-	-	24,12	-	-	24,12	-	
Gesamt :			23,67			24,12			24,12			
Nachrichtlich Auszubildende:												
Verw.-Angestellte/r			-	3	-	-	3	-	-	5	-	1 x Ausb.-Beginn 08/2019 2 x Ausb.-Beginn 08/2020 2 x Ausb.-Beginn 08/2022
Erzieherin (PiA-Förderung)			-	1	-	-	1	-	-	1	-	Ausb.-Beginn 01.08.2019

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 11 02/2022

I. Nachtragshaushaltsplan 2022; hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Satzungsbeschluss

Zielsetzung: Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Stadtvertretung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt,

- die Änderungen der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in einem Nachtragshaushalt festzusetzen und
- die daraus resultierende I. Nachtragshaushaltssatzung 2022 gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2022

Koop, Axel am 01.06.2022

Sachverhalt:

Der Finanzausschusses hat in seiner vergangenen Sitzung am Dienstag, 17.05.2022 einstimmig empfohlen, den 1. Nachtragshaushaltsplan 2022 (gem. Entwurf vom 05.05.2022) in der Stadtvertretung zu beschließen. Eine Änderung resultiert aus dem Einzelbeschluss zum Nachtragsstellenplan, die geplante Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Stelle Nr. 94 (Bauzeichner/in) nicht durchzuführen und stattdessen zunächst Kostenvoranschläge für die Erstellung der genannten Kataster

durch externe Anbieter einzuholen. Hieraus resultiert eine Anpassung der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 86,33 Stellen.

Durch den eigenen Beschlussvorschlag des Hauptausschusses vom 30.05.2022 zum 1. Nachtragsstellenplan 2022 (siehe vorherige Beschlussvorlage) verändert sich die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 86,87 Stellen.

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 wurde vorerst an die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses vom 30.05.2022 aktualisiert, gleichwohl ist die Satzung je nach Beratungsergebnis zum vorherigen Tagesordnungspunkt anzupassen. Im Übrigen wird auf die untenstehenden Ausführungen gemäß Ursprungsvorlage verwiesen.

Ausgangslage

Gemäß § 80 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) kann die Haushaltssatzung nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragssatzung geändert werden. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde von der Stadtvertretung am 13.12.2021 beschlossen. Die in der Haushaltssatzung enthaltenen Festsetzungen für die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg am 03.02.2022 genehmigt.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 19.04.2022 wurde bereits mündlich über die Notwendigkeit zur Aufstellung eines 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 berichtet. Grund hierfür sind prognostizierte Mehrausgaben bei der Durchführung des Umbaus und der Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg in Höhe von rd. 1,5 Mio. €. Die bisherigen Ausschreibungsergebnisse und Auftragsvergaben haben gezeigt, dass die Kosten im Schnitt ca. 10-15 Prozent über den veranschlagten Ansätzen liegen. Unter Zugrundelegung dieses Faktors ist bei den restlichen Vergaben ebenfalls mit Mehrausgaben zu rechnen.

Wenngleich die Kassenwirksamkeit dieser Ausgaben erst im Folgejahr zu erwarten ist, bedarf es zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung, insbesondere für die notwendige Vergabe von Aufträgen, der Veranschlagung entsprechender Verpflichtungsermächtigungen. Gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Der Gesamtbetrag der sogenannten Verpflichtungsermächtigungen wird durch Beschluss der Stadtvertretung in der Haushaltssatzung festgesetzt und darf nicht überschritten werden; eine Änderung des Gesamtbetrages bedarf daher einer Nachtragshaushaltssatzung.

Derzeit geht die Verwaltung davon aus, dass die Fördermittelgeber (Bund und Land) sich auf Basis der bisherigen Förderquoten an den Mehrkosten beteiligen, sodass seitens der Stadt Ratzeburg lediglich ein zusätzlicher Eigenanteil in Höhe von 100.000 € aufzubringen wäre. Schriftliche Bestätigungen seitens der Fördermittelgeber liegen bis heute (05.05.2022) noch nicht vor.

Dennoch sollten angesichts des engen Zeitplans für die Umsetzung des Bauprojekts die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um weiterhin im Rahmen der haushaltsrechtlichen Maßgaben agieren zu können.

Einhergehend mit der Aufstellung eines 1. Nachtragshaushaltsplanes 2022 hat sich die Verwaltung kurzfristig dazu entschieden, auch weitere Einnahme- und Ausgabeansätze im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen anzupassen. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass aufgrund der Kurzfristigkeit des Aufstellungsverfahrens kein formales Haushaltsrundschreiben nebst Abfrage aller mittelbewirtschaftenden Dienststellen versandt wurde, sondern vielmehr es sich um die hier (FB Zentrale Steuerung und Finanzen) vorliegenden und bekannten Veränderungen handelt. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines weiteren Nachtragshaushaltsplanes nach der Sommerpause bzw. zeitgleich mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 weitere Korrekturveranschlagungen vorzunehmen.

Verwaltungshaushalt

Insgesamt weist der **Verwaltungshaushalt 2021** weder einen Soll-Überschuss noch einen Soll-Fehlbedarf in der Planung aus. Der Haushaltsausgleich wird durch eine Ausgleichszuführung vom Vermögenshaushalt aus Mitteln der allgemeinen Rücklage in Höhe von 703.600 € sichergestellt (HHSt. 910.2800, +445.500 €). Der bislang im Ursprungshaushalt vorhandene Soll-Fehlbedarf in Höhe von 841.300 € kann somit gänzlich aufgefangen werden.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Planansätzen sind nachfolgend näher erläutert.

SN 01 – Personalausgaben (tlw. Gr.-Ziffer 4) -9.500 €

Die Personalausgaben im Sammelnachweis 01 sinken insgesamt um 9.500 € (redaktionelle Korrektur ggü. der Ursprungsvorlage). Neben den einzelnen Mehrbedarfen gemäß Nachtragsstellenplan ergeben sich Einsparungen durch zeitlich verschobene Stellenbesetzungen sowie Vakanzen. Im Übrigen wird auf die textlichen Ausführungen in der Beschlussvorlage zum 1. Nachtragsstellenplan 2022 verwiesen.

HHSt.: 000.5801 – Veranstaltungen Stadtvertretung +9.000 €

Ausgaben für die Durchführung einer Vorstellungsrunde der Bürgermeisterkandidaten am 21.01.2022, u. a. entstandene Kosten für die Bereitstellung der Technik, das Streaming-Angebot im Rahmen einer Echtzeitübertragung der Veranstaltung auf YouTube sowie die Saalmiete des Burgtheaters (vgl. Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.12.2021, TOP 27).

HHSt.: 020.5006 – Gebäudeunterhaltung Rathaus +20.700 €

Aufgrund diverser Personalneu- bzw. umbesetzungen wurden die zu besetzenden Büroräume neu renoviert, u. a. Erneuerung der Deckenbeleuchtung, Durchführung von Maler- und Bodenbelagsarbeiten in den Büros 2.06, 2.08 und 2.21. Diese Ausgaben waren bislang im regulären Haushaltsansatz nicht enthalten.

HHSt.: 020.6550 – Sachverständigen-/Gerichts u. ä. Kosten +12.000 €

Die bereits von dieser Haushaltsstelle erfolgten Auszahlungen (rd. 7.000 €) resultieren allesamt aus der erforderlichen Inanspruchnahme anwaltlicher Rechtsberatungen in verschiedenen Angelegenheiten. Die Differenz zum Haushaltsansatz in Höhe von rd. 1.000 € wird für weitere Rechtsberatungen eingeplant. Inzwischen sind zwölf Anträge auf Stellenneubewertung und Höhergruppierung bei der Dienststelle eingegangen, welche aufgrund erfolgter Organisations- und Aufgabenveränderungen als notwendig angesehen werden; zudem werden weitere zwei Stellenbewertungen eingeplant. Alle Stellenbewertungen sollen durch ein externes Stellenbewertungsunternehmen in Form eines Kurzgutachtens durchgeführt werden (je etwa 850 € x 14 = 11.900 €).

HHSt.: 050.6504 – Geschäftsausgaben für Wahlen +5.000 €

Entstandene Kosten für die Durchführung der Neuwahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters sowie zu erwartender Mehrbedarf für die Organisation und Durchführung der Landtagswahl am 08.05.2022

HHSt.: 230.1674 – Erstattung Wartungskosten Küchenausstattung +8.400 €

Abrechnung der Wartungskosten für die Küchenausstattung in der Lauenburgischen Gelehrtenschule (2019 und 2020) mit dem Betreiber der Mensa

UA 350 – Volkshochschule (Rechtsnachfolge)

Die bislang seitens der Stadt Ratzeburg als öffentliche Einrichtung geführte Volkshochschule Ratzeburg wurde beschlussgemäß vom neuen Träger, dem Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e. V.“, zum Stichtag 28.03.2022 übernommen. Grundlage für den Trägerschaftswechsel und die weitere Zusammenarbeit ist die seitens der Stadtvertretung am 21.03.2022 beschlossene Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e. V.“ (kurz: KoFi).

Der Verein erhält anteilig für das Jahr 2022 einen finanziellen Zuschuss zur Existenzsicherung in Höhe von 26.250,00 € (HHSt. 350.7088, vgl. Artikel 1 Abs. 2 KoFi).

Ferner wurden im Unterabschnitt 350 sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie die zweckgebundenen Einnahmen abgerechnet. Die Kosten für den Telefon- und Internetanschluss werden weiterhin von der Stadt getragen (HHSt. 350.6520 und 350.6521).

UA 4361 – Unterbringung von Asylbewerbern

Darstellung der aktuellen und voraussichtlichen Einnahme- und Ausgabesituation im Unterabschnitt 4361, vorbehaltlich der noch nicht verbindlich geklärten Kostenerstattungen seitens des Landes und Kreises. Mit einer weiteren Anpassung der Haushaltsansätze im Rahmen der Aufstellung eines weiteren Nachtragshaushaltsplanes wird gerechnet.

Zusätzlich zur Übernahme der Geflüchteten in die Grundsicherung hat sich der Bund bereit erklärt, dieses Jahr pauschal zwei Milliarden Euro für die Flüchtlingssituation zur Verfügung zu stellen. 500 Millionen Euro davon sind als eine Art Abschlagszahlung für die Länder gedacht, für die Zeit, bis der Wechsel in den Rechtskreis des Sozialgesetzbuchs II, also in die Grundsicherung, vollzogen ist. Weitere 500 Millionen sollen die Kommunen bei den Unterkunftskosten unterstützen. Die restliche Milliarde ist laut dem Beschlusspapier als Beteiligung "an den übrigen Kosten der Länder" gedacht, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg sollen in einem Ergänzungshaushalt aufgefangen werden. Die genaue Abwicklung und das Verfahren sind noch ungeklärt.

UA 4601 – Ratzeburger Jugendzentren (u. a. Stellwerk)

Bedingt durch die Raumknappheit der Offenen Ganztagschule im Jugend- und Sportheim, Riemannstraße, ist das Stellwerk in die Räumlichkeiten der ehemaligen Tierarztpraxis, Schweriner Straße 39, umgezogen. Zur Umnutzung des Gebäudes musste ein Bauantrag gestellt und entsprechende bauliche Auflagen zur Nutzung als Jugendeinrichtung erfüllt werden. U. a. wurden folgende Umbaumaßnahmen erforderlich: Öffnung/Entfernung von Leichtbau-Wänden, Installation eines Behinderten-WCs, Durchführung von Maler- und Bodenverlegearbeiten, Installation einer Küchenzeile inkl. Geräte, Anpassung der Elektroinstallation, Installation eines Internet- und Telefonanschlusses (HHSt. 4601.5000 – Gebäudeunterhaltung). Die anteilig in diesem Haushaltsjahr zu tragenden Mietkosten belaufen sich auf 11.300 € (HHSt. 4601.5313).

HHSt. 468.5100 – Unterhaltung Kinderspielplätze +15.000 €

Notwendiger Mehrbedarf für die Unterhaltung der öffentlichen Kinderspielplätze im Stadtgebiet, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht durch regelmäßige Instandhaltungsarbeiten.

HHSt.: 610.8410 – Zweckentfremdungs-/Verzugszinsen -50.000 €

Mit Folge-/Teilzinsbescheid für die nicht fristgerecht verausgabten Bundes- und Landesmittel der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 11.01.2022 wurde das Sondervermögen bis einschließlich 02.01.2019 verzinst. Die sogenannten Zweckentfremdungszinsen in Höhe von 98.175,85 € wurden an das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein erstattet. Gemäß Nachfrage des Treuhänders bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein wird im laufenden Kalenderjahr von einer weiteren Erhebung der Zweckentfremdungszinsen für die Städtebauförderungsmittel abgesehen. Die Prüfung und Abrechnungen der vorgelegten Zwischenabrechnungen ab 2019 stehen daher noch aus und müssen in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden.

HHSt. 830.2200 – Konzessionsabgaben +37.200 €

Mehreinnahmen aufgrund der vorgelegten Schlussabrechnung für das Jahr 2021

HHSt. 880.1405 – Pachten Ackerland, Plätze +15.300 €

Mehreinnahmen aufgrund der vorgelegten Spitzabrechnung 2021 für Auskiesungsflächen im Zittschower Weg

HHSt. 880.5313 – Ersatzunterbringung Obdachlose +21.800 €

Die Schlichtwohnungen „Langer Jammer“ wurden im Dezember 2021 abgebrochen. Die Obdachlosen werden seitdem in Wohncontainer untergebracht, die durch die Kreisbaugenossenschaft/die Raiffeisenbank im Bereich des Neubaugebietes Seedorfer Straße als Zwischenlösung errichtet wurden. Der o. a. Mehrbedarf resultiert aus deutlich gestiegenen Kosten im Bereich der Energieversorgung.

UA 900 – Steuern, allgem. Zuweisungen und Umlagen +567.700 €

Anpassung der Haushaltsansätze an die aktuellen Einnahmeerwartungen, u. a. Erhöhung des Ansatzes bei der Gewerbesteuer um 57 T€ auf nunmehr 5,5 Mio. € unter Berücksichtigung der Anpassung des Haushaltsansatzes für die zu zahlende Gewerbesteuerumlage (HHSt. 900.8100).

Zudem berücksichtigt der Nachtragshaushalt die Festsetzungen des Kommunalen Finanzausgleichs vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 19.01.2022 (vgl. Anlage zur Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses am 02.03.2022).

Eine Anpassung der Haushaltsansätze für die Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer sowie Umsatzsteuer kann zurzeit noch nicht vorgenommen werden; die Mai-Steuerschätzung bleibt abzuwarten.

Letztendlich ergibt sich im UA 900 ein rechnerischer Überschuss von rd. 16.652 T€ (Vorjahr: 15.703 T€).

Vermögenshaushalt und Investitionsprogramm

Im Vermögenshaushalt wird insbesondere – wie eingangs erwähnt – eine Anpassung der Kosten- und Finanzierungsplanung für den Umbau und die Erweiterung der Ruderakademie abgebildet.

Weitere Änderungen im Vermögenshaushalt 2022 sind u. a.

HHSt. 020.9350 Erwerb von beweglichen Sachen +15.000 €

Nicht eingeplanter Mehrbedarf für die Beschaffung von Büromöbeln aufgrund von Personalneu- und umbesetzungen im Rathaus, insbesondere auch durch die Zusammenlegung von Einzelbüros in Doppelbüros

HHSt. 020.033.9351 Ersatzbeschaffung Servertechnik +35.000 €

Der größte Kostenfaktor beim Erwerb leistungsstarker Server- und Netzwerktechnik ist die Speicherkapazität. Marktabfragen haben ergeben, dass die Kosten deutlich über den ursprünglich einkalkulierten Ansätzen liegen. Die Erneuerung der Servertechnik ermöglicht eine moderne IT-Infrastruktur, die für höhere Leistung sowie geringere Betriebskosten sorgt und somit auch neue digitale Möglichkeiten eröffnet (z. B. Dokumentenmanagementsystem, Mobile-Device-Management).

HHSt. 020.036.9400 Erneuerung der Aufzuganlage im Rathaus +90.000 €

Gemäß Beschluss der [Stadtvertretung vom 21.03.2022](#) vorgesehene Erneuerung der Aufzugsanlage im Rathaus einschließlich der Erweiterung bis ins Dachgeschoss. Damit wird für Besuchende und Mitarbeitende der barrierefreie Zugang des gesamten Rathauses erschlossen.

HHSt. 4601.9350 Erwerb von beweglichen Sachen (Stellwerk) +10.000 €

Bedingt durch die Raumknappheit der Offenen Ganztagschule im Jugend- und Sportheim, Riemannstraße, ist das Stellwerk in die Räumlichkeiten der ehemaligen Tierarztpraxis, Schweriner Straße 39, umgezogen. Zur Umnutzung des Gebäudes musste ein Bauantrag gestellt und entsprechende bauliche Auflagen zur Nutzung als Jugendeinrichtung erfüllt werden. Für die Beschaffung von Inventar werden rd. 10.000 € benötigt.

Schlussbemerkungen

Durch die vorstehenden Änderungen in den Einnahme- und Ausgabeansätzen des Vermögenshaushaltes muss der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 2.538.600 € um 143.000 € auf nunmehr 2.681.600 € (HHSt. 910.3778) erhöht werden.

Zudem muss nach dem aktuellen Planentwurf die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts (HHSt. 910.3100 und 910.9001) um 445.500 € erhöht werden. Dieser Betrag kann erfreulicherweise nur aufgrund des deutlich verbesserten Jahresrechnungsergebnisses 2021 bereitgestellt werden. Gleichwohl kann dieser Betrag nicht mehr zur Finanzierung von Investitionen oder zur Senkung des Defizits in der mittelfristigen Finanzplanung beitragen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen steigt von bisher 760.000 € um 1.500.000 € auf nunmehr 2.260.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Text

Anlagenverzeichnis:

Nachtragsentwurf mit

- I. Nachtragshaushaltssatzung 2022
- Verwaltungshaushalt 2022 mit vorgesehenen Änderungen
- Vermögenshaushalt 2022 mit Fortschreibung der Investitionsplanung

Ö 20



*I. Nachtragshaushaltssatzung
I. Nachtragshaushaltsplan*

2022

(Entwurf: 01.06.2022)

I. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.06.2022 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.323.100,00 €	0,00 €	36.172.100,00 €	37.495.200,00 €
die Ausgaben	481.800,00 €	0,00 €	37.013.400,00 €	37.495.200,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	588.500,00 €	0,00 €	11.194.800,00 €	11.783.300,00 €
die Ausgaben	588.500,00 €	0,00 €	11.194.800,00 €	11.783.300,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	2.538.600,00 €	auf	2.681.600,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	760.000,00 €	auf	2.260.000,00 €
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	85,69 Stellen	auf	86,87 Stellen.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am __.__.2022 erteilt.

Ratzeburg, __.__.2022

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(G r a f)
Bürgermeister

Verwaltungshaushalt 2022

Verwaltungshaushalt 2022 (1. Nachtrag)

0 -841.300 841.300 0

Stand: 05.05.2022

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
	UA 000	Gemeindeorgane					
1	000 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	85.236,53	87.500		87.500	
1	000 4100	Bezüge der Beamten	88.571,73	82.500	-16.300	66.200	
1	000 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	111.404,22	114.200		114.200	
1	000 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	50.099,56	64.900	50.000	114.900	
1	000 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	7.540,49	7.800		7.800	
1	000 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	23.601,11	24.600		24.600	
	000 5801	Veranstaltungen Stadtvertretung	10.338,53	0	9.000	9.000	
1	000 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	5.023,96	7.500		7.500	
1	000 6012	Sachkosten "Behindertenbeauftragte"	0,00	0		0	
1	000 6022	Sachkosten Seniorenbeirat	388,28	1.000		1.000	
	000 6800	kalkulatorische Abschreibung	282,03			0	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	382.486,44	390.000	42.700	432.700	
		Saldo	-382.486,44	-390.000	-42.700	-432.700	
	UA 020	Fachbereich Zentrale Dienste					
1	020 1300	Verkaufserlöse		0		0	
6	020 1400	Miete Büroräume Rathaus (Wirtsch.Betriebe)	22.596,48	22.600		22.600	
6	020 1402	Ersätze Betriebskosten Wirtsch.Betriebe)	7.309,92	7.400		7.400	
1	020 1500	Erstattung Fernsprech-/Postgebühren	136,58	100		100	
6	020 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	100		100	
1	020 1509	Erstattung VBL	646,03	0		0	
1	020 1510	vermischte Einnahmen	195,00	0		0	
4	020 1633	Erstattung Verw.-Kosten vom Schulverband	547.200,00	581.600		581.600	
1	020 1640	Arzneimittelrabatte von der VAK Schl.-H.	16,00	0		0	
1	020 1651	Erstattung Verw.- und Betriebskosten Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	356.592,24	367.200		367.200	
3	020 1652	Erstattung Verwaltungskosten (BuT)	6.281,38	6.200		6.200	
1	020 1656	Kostenerstattung Bezügerechnung (RZ-WB)	7.903,50	8.100		8.100	
2	020 2710	Auflösung von Sonderposten	8.038,39	8.100		8.100	
1	020 4100	Bezüge der Beamten	61.637,15	68.500		68.500	
1	020 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	359.648,11	435.200	-16.500	418.700	
1	020 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	39.677,80	48.300		48.300	
1	020 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	21.444,35	26.200	500	26.700	
1	020 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	68.885,40	82.900	1.800	84.700	
1	020 4500	Beihilfen	28.008,80	19.100		19.100	
1	020 4600	Personal-Nebenausgaben	472,50	1.500		1.500	
6	020 5001	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	656,90	500		500	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
6	020 5006	Gebäudeunterhaltung Rathaus U. d. Linden	30.783,24	108.300	20.700	129.000	
6	020 5011	Unterhaltung Außenanlagen	732,82	2.800		2.800	
6	020 5022	Überwachungskosten Rathaus	0,00	2.500		2.500	
1	020 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.733,59	4.000		4.000	
1	020 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	69.528,36	73.700		73.700	
6	020 5224	Versicherungsschäden	0,00	100		100	
1	020 5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	2.214,73	2.500		2.500	
1	020 5302	Miete Büromaschinen	16.309,64	17.000		17.000	
6	020 5307	Unterhaltung und Miete "Einbruch- und Brandmeldeanlage"	0,00	5.000		5.000	
1	020 5315	Leasingkosten Dienstfahrzeuge	10.725,27	20.000		20.000	
6	020 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	55.552,17	88.300		88.300	
6	020 5412	Reinigungskosten	15.315,81	20.000		20.000	
6	020 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	13.287,60	13.400		13.400	
1	020 5435	Aktenvernichtung	581,60	900		900	
1	020 5500	Haltung von Fahrzeugen	2.263,25	7.000		7.000	
6	020 5600	Dienst- und Schutzkleidung Reinigungskräfte	0,00	600		600	
1	020 5715	Infektionsschutz (u.a. Corona-Schutzausrüstung)	19.043,76	5.000		5.000	
1	020 5725	Künstlersozialabgabe	16,61	100		100	
1	020 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	1.857,73	1.000		1.000	
1	020 5915	Umzugskosten	0,00	0		0	
1	020 6400	Versicherungen	24.278,79	41.000		41.000	
6	020 6401	Versicherung EDV-Anlage	856,21	1.000		1.000	
1	020 6500	Geschäftsausgaben	9.990,72	7.000		7.000	
1	020 6501	Geschäftsausgaben Druckerei	3.469,79	6.000		6.000	
1	020 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	4.928,59	7.000		7.000	
1	020 6504	Geschäftsausgaben EDV-Anlage (für Standortvernetzung TK-Anlage)	13.591,20	15.000		15.000	
1	020 6506	EDV-Programmbetreuung	30.760,03	33.700		33.700	
1	020 6510	Bücher und Zeitschriften	12.097,56	12.000		12.000	
1	020 6520	Postgebühren (Briefporto)	34.216,32	30.000		30.000	
1	020 6522	Fernmeldegebühren	21.952,52	25.000		25.000	
1	020 6524	Rundfunkbeiträge	1.285,73	1.400		1.400	
1	020 6530	Bekanntmachungskosten	48.616,47	25.000		25.000	
1	020 6540	Reisekosten	1.180,25	2.500		2.500	
1	020 6541	Wegstreckenentschädigung	1.679,53	2.000		2.000	
1	020 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	10.894,63	8.000	12.000	20.000	
6	020 6559	Prüfung Elektrogeräte	1.286,25	1.500		1.500	
1	020 6609	Beitrag kommunale Beihilfekasse	2.597,00	3.900		3.900	
1	020 6610	Mitgliedsbeiträge	18.291,93	17.000		17.000	
1	020 6611	Vermischte Ausgaben	50,00	300		300	
1	020 6720	Erstattung Personalkosten Datenschutzbeauftragte/r Kreis	0,00	7.600		7.600	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
1	020 6725	Kostenerstattung Bezügeberechnung	28.046,30	28.400		28.400	
2	020 6800	Abschreibungen	73.562,04	73.600		73.600	
		Einnahmen	956.915,52	1.001.400	0	1.001.400	
		Ausgaben	1.164.009,05	1.403.300	18.500	1.421.800	
		Saldo	-207.093,53	-401.900	-18.500	-420.400	
	UA 022	Personalamt (Pensionäre u.a./Alters-TZ)					
1	022 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00	0		0	
1	022 4300	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	323.597,01	430.900		430.900	
1	022 4301	Versorgungsanteile für Pensionäre (Dienstherrenanteil)	0,00	0		0	
1	022 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	0		0	
1	022 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	0		0	
1	022 4500	Beihilfen	3.436,97	53.400		53.400	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	327.033,98	484.300	0	484.300	
		Saldo	-327.033,98	-484.300	0	-484.300	
1	UA 025	Gleichstellungsbeauftragte					
1	025 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	4.512,00	4.600		4.600	
1	025 5620	Fortbildung des Personals	330,00	1.000		1.000	
1	025 6020	Sachkosten, Veranstaltungen	475,00	1.500		1.500	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	5.317,00	7.100	0	7.100	
		Saldo	-5.317,00	-7.100	0	-7.100	
	UA 030	Fachbereich Finanzen					
2	030 2050	Habenzinsen aus Girokonten	0,00	0		0	
2	030 2612	Mahngebühren PK (kassenintern)	29.661,84	32.000		32.000	
2	030 2613	Mahngebühren (Sachkonto)	9.146,58	10.000		10.000	
1	030 4100	Bezüge der Beamten	2.501,05	0		0	
1	030 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	279.555,57	370.800	20.800	391.600	
1	030 4300	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	0,00	0		0	
1	030 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	19.532,15	25.400	1.200	26.600	
1	030 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	57.573,12	79.800	4.500	84.300	
2	030 6551	Kosten f. Beratungsleistungen (Vermögenserfassung u. -bewertung)	14.122,92	15.000		15.000	
2	030 6552	Sachverständigen u. ä. Kosten (hier: § 2b UStG-Beratung)	0,00	20.000		20.000	
2	030 6580	Kontogebühren	9.358,80	10.000		10.000	
2	030 6581	Verwahrensgelte (Negativzinsen auf Guthaben)	1.487,18	3.000		3.000	
		Einnahmen	38.808,42	42.000	0	42.000	
		Ausgaben	384.130,79	524.000	26.500	550.500	
		Saldo	-345.322,37	-482.000	-26.500	-508.500	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
	UA 034	Steuerverwaltung					
2	034 1650	Erstattung Verwaltungskosten	125,00	100		100	
1	034 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	58.785,81	67.900	3.300	71.200	
1	034 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.016,64	4.800	200	5.000	
1	034 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	12.367,58	14.600	700	15.300	
2	034 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	127,40	200		200	
		Einnahmen	125,00	100	0	100	
		Ausgaben	75.297,43	87.500	4.200	91.700	
		Saldo	-75.172,43	-87.400	-4.200	-91.600	
	UA 035	Liegenschaftsverwaltung					
6	035 1000	Verwaltungsgebühren	650,00	600		600	
1	035 1628	Erstattung Personalkosten vom Bund (Jobcenter)	0,00	0		0	
1	035 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	226.468,96	330.500	-24.700	305.800	
1	035 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	15.942,98	22.500	-1.600	20.900	
1	035 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	30.622,82	71.100	-5.400	65.700	
6	035 6530	Bekanntmachungskosten	0,00	300		300	
6	035 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	500		500	
		Einnahmen	650,00	600	0	600	
		Ausgaben	273.034,76	424.900	-31.700	393.200	
		Saldo	-272.384,76	-424.300	31.700	-392.600	
	UA 050	Standesamt, Statistik, Wahlen					
3	050 1000	Verwaltungsgebühren	45.154,50	40.000		40.000	
3	050 1300	Verkaufserlöse (Stammbücher)	370,00	700		700	
3	050 1510	Vermischte Einnahmen	0,00	0		0	
3	050 1610	Erstattung Wahlkosten	10.336,50	0	3.000	3.000	
1	050 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	219.509,04	242.000		242.000	
1	050 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	14.469,91	16.500		16.500	
1	050 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	46.631,19	52.400		52.400	
3	050 5719	Beschaffung Familienstammbücher	639,03	1.100		1.100	
3	050 5720	Ausschmückung der Trauzimmer (Blumen u.a.)	0,00	100		100	
3	050 6504	Geschäftsausgaben für Wahlen	36.365,69	30.000	5.000	35.000	
		Einnahmen	55.861,00	40.700	3.000	43.700	
		Ausgaben	317.614,86	342.100	5.000	347.100	
		Saldo	-261.753,86	-301.400	-2.000	-303.400	
	UA 080	Einrichtungen für Verwaltungsangehörige					
1	080 1118	Benutzungsentgelte Behördenparkplatz	5.241,00	5.000		5.000	
1	080 1657	Kosterstattung arbeitsmediz. Betreuung	4.093,47	13.000		13.000	
1	080 1658	Erstattung sicherh.-techn. Betreuung	931,96	4.000		4.000	
1	080 1659	Erstattung Betriebliches Gesundheitsmanagement	0,00	3.000		3.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
4	080 5000	Gebäudeunterhaltung	6.897,08	3.000		3.000	
6	080 5134	Unterhaltung/Wartung Schrankenanlage Behördenparkplatz	975,80	1.000		1.000	
6	080 5316	Mietkosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	29.631,15	35.800		35.800	
6	080 5317	Betriebskosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	9.459,21	11.300		11.300	
6	080 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	1.891,39	4.000		4.000	
6	080 5412	Reinigungskosten	23.954,62	26.000		26.000	
6	080 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	75,65	200		200	
1	080 5620	Fortbildung des Personals	23.647,78	40.000	10.000	50.000	
1	080 5621	Fortbildung des Personals (Arbeitsschutz)	0,00	5.000		5.000	
1	080 5623	Ausbildung des Personals	1.252,49	5.000		5.000	
1	080 5625	EDV-Fortbildung	1.299,20	5.500		5.500	
1	080 5630	Betriebliches Gesundheitsmanagement /-Corona-Schutzausrüstung usw.	1.649,79	6.000		6.000	
1	080 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	18.413,63	20.000		20.000	
1	080 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	5.646,55	5.700		5.700	
		Einnahmen	10.266,43	25.000	0	25.000	
		Ausgaben	124.794,34	168.500	10.000	178.500	
		Saldo	-114.527,91	-143.500	-10.000	-153.500	
	UA 081	Personalrat				0	
1	081 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	26.299,49	0		0	
1	081 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	565,77	0		0	
1	081 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5.150,25	0		0	
PR	081 5620	Fortbildung des Personals	4.499,80	7.500		7.500	
PR	081 6500	Geschäftsausgaben	1.089,07	500		500	
PR	081 6540	Reisekosten	145,70	1.200		1.200	
PR	081 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	100		100	
PR	081 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	130,00	200		200	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	37.880,08	9.500	0	9.500	
		Saldo	-37.880,08	-9.500	0	-9.500	
	UA 082	Gesamtpersonalrat					
PR	082 5620	Fortbildung Personalrat	195,00	7.500		7.500	
PR	082 6500	Geschäftsausgaben	678,76	300		300	
PR	082 6540	Reisekosten	98,40	800		800	
PR	082 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	887,03	100		100	
PR	082 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	130,00	200		200	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	1.989,19	8.900	0	8.900	
		Saldo	-1.989,19	-8.900	0	-8.900	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
	UA 110	öffentliche Ordnung					
3	110 1000	Verwaltungsgebühren EMA	91.697,85	70.000		70.000	
1	110 1001	Schiedsmannsgebühren	50,00	0		0	
3	110 1002	Verwaltungsgebühren verkehrsrechtl. Anordnungen/Ausn.-Genehmigungen	21.160,00	22.000		22.000	
3	110 1003	Verwaltungsgebühren Sondernutzung	4.429,00	5.000		5.000	
3	110 1004	Verwaltungsgebühren Gewerbe	4.935,00	6.000		6.000	
3	110 1005	Verwaltungsgebühren Fischereiangelegenheiten	4.060,00	5.500		5.500	
3	110 1006	Sonstige Verwaltungsgebühren	25,00	100		100	
3	110 1301	Erlöse aus Fundsachen	100,63	100		100	
3	110 1400	Nutzungsentgelte Wertstoffsammelbehälter (Container-Standorte)	720,00	700		700	
3	110 1510	Einnahmen Bewohnerparkausweise	5.064,00	5.500		5.500	
3	110 2600	Buß- und Zwangsgelder	-732,69	1.000		1.000	
3	110 2601	Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten	153.448,88	165.000		165.000	
3	110 2602	Verwarnungs- und Bußgelder (WoGG)	70,00	100		100	
1	110 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	273.429,06	301.600	-1.900	299.700	
1	110 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	18.149,94	20.300		20.300	
1	110 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	58.192,31	65.600	-600	65.000	
6	110 5000	Gebäudeunterhaltung Hundezwingeranlage	0,00	1.000		1.000	
3	110 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	44,71	300		300	
3	110 5202	Unterhaltung Rettungsgeräte	0,00	100		100	
3	110 5600	Dienst- und Schutzkleidung	1.921,81	2.500		2.500	
3	110 5601	Unterhaltung der Geschwindigkeitsanzeigen	0,00	2.000		2.000	
3	110 5705	Rattenbekämpfung	3.467,88	5.000		5.000	
3	110 5708	Kosten für Tiere, Tierschutz	740,85	2.000		2.000	
3	110 5723	Immissionsuntersuchung	0,00	200		200	
3	110 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	4.280,17	7.500		7.500	
1	110 6010	Sachausgaben Schiedsman/Schiedsfrau	0,00	100		100	
3	110 6507	Kosten für Reisepässe und Pers.-Ausweise	49.199,29	60.000		60.000	
3	110 6509	Verwaltungskosten OWiG	2.246,89	3.000		3.000	
3	110 6520	Postgebühren (Briefporto) ruhender Verkehr	6.326,85	10.000		10.000	
3	110 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	915,89	1.000		1.000	
3	110 6611	Vermischte Ausgaben	300,42	300		300	
3	110 6700	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten	5.173,52	4.800		4.800	
3	110 6710	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten Fischereiangelegenheiten	3.493,20	4.000		4.000	
2	110 6800	Abschreibungen	216,76	300		300	
3	110 7002	Zuschuss Tierauffangstelle	32.500,00	32.500		32.500	
		Einnahmen	285.027,67	281.000	0	281.000	
		Ausgaben	460.599,55	524.100	-2.500	521.600	
		Saldo	-175.571,88	-243.100	2.500	-240.600	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
	UA 130	Brandschutz					
3	130 1620	Erstattungen Feuerwehreinsätze	8.382,91	10.000		10.000	
3	130 1621	Erstattungen Löschhilfe	5.251,41	5.000		5.000	
3	130 1760	Spenden	1.462,99	5.000		5.000	
2	130 2710	Auflösung von Sonderposten	31.674,06	30.500		30.500	
1	130 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	22.846,00	17.000		17.000	
3	130 4102	Dienstjubiläen FF-Mitglieder	0,00	800		800	
1	130 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	80.115,39	82.800		82.800	
1	130 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5.181,67	5.600		5.600	
1	130 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	17.141,26	17.800		17.800	
6	130 5002	Gebäudeunterhaltung Feuerwache	33.308,56	50.000		50.000	
3	130 5107	Unterhaltung/Wartung Reinigungsmaschinen	199,63	1.000		1.000	
3	130 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.501,35	4.000		4.000	
3	130 5201	Unterhaltung EDV-Anlage (Funkbude)	159,58	1.500		1.500	
3	130 5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	24.930,74	30.000		30.000	
6	130 5313	Mietkosten Container Pillauer Weg	0,00	3.000		3.000	
6	130 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	20.624,47	47.000		47.000	
6	130 5412	Reinigungskosten	18.569,74	21.500		21.500	
6	130 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	8.267,20	8.300		8.300	
3	130 5500	Haltung von Fahrzeugen	61.647,20	57.500		57.500	
3	130 5501	Serviceleistung Digitalfunk	0,00	3.000		3.000	
3	130 5505	Haltung von Fahrzeugen (Wartungskosten TMF)		0		0	
3	130 5506	Haltung von Fahrzeugen (Wasserrettung)		2.500		2.500	
3	130 5600	Dienst- und Schutzkleidung Gerätewart	483,99	400		400	
3	130 5621	Aus- und Fortbildung	6.135,76	10.000		10.000	
3	130 5622	Aus- und Fortbildung Jugendwehr	600,00	500		500	
3	130 5624	Aus- und Fortbildung (Wasserrettung)		400		400	
3	130 5625	Aus- und Fortbildung (Tauchdienst)		1.000		1.000	
3	130 5707	Löschmittel und Ölbinder	539,78	3.000		3.000	
3	130 5708	Kosten für Untersuchungen	2.345,86	4.000		4.000	
3	130 5709	Kosten für Untersuchungen (Tauchdienst)		1.000		1.000	
3	130 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	4.181,74	5.500		5.500	
3	130 6400	Versicherungen	33.964,75	35.000		35.000	
3	130 6522	Fernmeldegebühren	2.690,49	2.800		2.800	
3	130 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten		0		0	
3	130 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen		0		0	
3	130 6611	Vermischte Ausgaben	69,96	100		100	
3	130 6753	Erstatt. von Personalausgaben (Verdienstaussfall)	1.822,57	2.000		2.000	
2	130 6800	Abschreibungen	324.539,02	316.700		316.700	
3	130 7003	Zuschuss Kameradschaftskasse	1.000,00	1.000		1.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
3	130 7132	Umlagen Kreisfeuerwehrverband	7.812,58	7.900		7.900	
		Einnahmen	46.771,37	50.500	0	50.500	
		Ausgaben	682.679,29	744.600	0	744.600	
		Saldo	-635.907,92	-694.100	0	-694.100	
	UA 140	Katastrophenschutz					
6	140 5103	Unterhaltung Notversorgungsbrunnen	993,14	1.200		1.200	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	993,14	1.200	0	1.200	
		Saldo	-993,14	-1.200	0	-1.200	
	UA 200	Allgemeine Schulverwaltung					
1	200 4100	Bezüge der Beamten	72.270,96	70.500		70.500	
1	200 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	163.208,30	164.500	7.100	171.600	
1	200 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	37.154,60	48.300		48.300	
1	200 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	11.006,45	10.500	400	10.900	
1	200 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	33.034,91	32.900	1.600	34.500	
4	200 7130	Schulverbandsumlage, Schullast	2.446.420,10	2.611.300		2.611.300	
4	200 7131	Schulverbandsumlage, Schulbaulast	772.021,96	792.100		792.100	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	3.535.117,28	3.730.100	9.100	3.739.200	
		Saldo	-3.535.117,28	-3.730.100	-9.100	-3.739.200	
	UA 211	Grundschulen (zwei Schulen)					
4	211 7134	Schulkostenbeiträge	50.885,65	50.000		50.000	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	50.885,65	50.000	0	50.000	
		Saldo	-50.885,65	-50.000	0	-50.000	
	UA 230	Lauenburgische Gelehrtenschule					
4	230 1510	Teilnehmerbeiträge	0,00	100		100	
4	230 1610	Erstattung Kosten Corona-Schutzausrüstung (Hygieneprogramm)		0		0	
4	230 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	1.094.135,30	1.140.000		1.140.000	
4	230 1630	Erstattung vom Schulverband (Schulsozialarbeit)		0		0	
4	230 1650	Erstattung Verwaltungskosten	670,00	100		100	
4	230 1674	Erstattung Wartungskosten Küchenausstattung	0,00	6.500	8.400	14.900	
4	230 1710	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit, FAG-Mittel)	28.798,28	28.200		28.200	
4	230 1721	Erstattung Kreis (für ÖPP LG)	1.000.000,00	1.000.000		1.000.000	
4	230 1724	Zuweisung des Kreises (Verpflegungskosten)	0,00	300		300	
4	230 1725	Zuweisung Kreis für Projekte	0,00	100		100	
4	230 1760	Spenden	0,00	100		100	
2	230 2710	Auflösung von Sonderposten	26.355,16	26.600		26.600	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
1	230 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	149.056,70	150.100		150.100	
1	230 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.299,86	10.200		10.200	
1	230 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	33.216,83	32.300		32.300	
4	230 5023	Unterhaltung/Wartung Küchenausstattung	12.776,42	13.000		13.000	
4	230 5024	Unterhaltung/Wartung Klimaanlage Serverraum	419,55	600		600	
4	230 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.363,44	5.000		5.000	
4	230 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	27.691,78	36.200		36.200	
4	230 5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	4.896,08	6.800		6.800	
4	230 5302	Miete Büromaschinen	15.693,10	14.700		14.700	
4	230 5370	Kosten für ÖPP-Raten	1.432.693,20	1.432.700		1.432.700	
4	230 5400	Bewirtschaftungskosten (Energie, Reinigung, Wasser/Abw.)	954.639,66	1.106.400		1.106.400	
4	230 5430	Bewachungskosten Schulgebäude	10.469,08	9.700		9.700	
4	230 5620	Fortbildung des Personals	0,00	500		500	
4	230 5621	Fortbildung des Personals (Schulsozialarbeit)	424,66	1.500		1.500	
4	230 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	76,00	1.000		1.000	
4	230 5714	Benutzung Hallenbad	12.120,00	16.000		16.000	
4	230 5715	Corona-Schutzausrüstung	63.774,07	42.500		42.500	
4	230 5724	Benutzung Ruderakademie	1.790,00	1.800		1.800	
4	230 5760	Lernmittel	33.651,72	34.000		34.000	
4	230 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	291,97	500		500	
4	230 5820	Lehrmittel	21.243,61	31.000		31.000	
4	230 5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	1.246,91	2.300		2.300	
4	230 5912	Sonstige Betriebsausgaben	54,00	600		600	
4	230 6014	Sachkosten Austauschschüler/innen	0,00	500		500	
4	230 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	0,00	300		300	
4	230 6027	Sachkosten "Schulsozialarbeit"	608,53	800		800	
4	230 6028	Sachkosten "Schulsozialarbeit" (Projekte)	0,00	100		100	
1	230 6400	Versicherungen	53.421,06	55.000		55.000	
4	230 6500	Geschäftsausgaben	5.947,75	10.000		10.000	
4	230 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	3.260,49	9.000		9.000	
4	230 6520	Post- und Fernmeldegebühren	6.080,20	8.800		8.800	
4	230 6542	Reisekosten Schulsozialarbeit	0,00	300		300	
4	230 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	400		400	
4	230 6558	Drogen-/Suchtprävention	4.580,00	6.000		6.000	
4	230 6559	Prüfung Elektrogeräte	11.347,84	12.500		12.500	
4	230 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	337,02	500		500	
4	230 6611	Vermischte Ausgaben	191,81	500		500	
2	230 6800	Abschreibungen	444.436,03	443.200		443.200	
4	230 7110	Rückzahlung Landesmittel	15.489,28	0		0	
4	230 7134	Schulkostenbeiträge	70.106,29	79.600		79.600	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
		Einnahmen	2.149.958,74	2.202.000	8.400	2.210.400	
		Ausgaben	3.405.694,94	3.576.900	0	3.576.900	
		Saldo	-1.255.736,20	-1.374.900	8.400	-1.366.500	
	UA 231	Sportplatz Lauenburgische Gelehrtenschule					
6	231 1400	Mieten, Pachten	5.220,00	5.300		5.300	
6	231 1402	Ersätze Betriebskosten	772,01	2.900		2.900	
4	231 1631	Kostenanteil Schulverband Sportplatznutzung	5.558,11	1.500		1.500	
4	231 1676	Kostenanteil Dritter Sportplatznutzung	0,00	0		0	
4	231 5000	Gebäudeunterhaltung	14.172,11	10.000		10.000	
6	231 5104	Unterhaltung Außenanlagen Sportpl. Fuchswald	10.453,46	20.000		20.000	
6	231 5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	0,00	100		100	
6	231 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	8.834,03	7.000		7.000	
6	231 5412	Reinigungskosten (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	2.823,39	4.500		4.500	
6	231 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	14.249,48	14.300		14.300	
4	231 5430	Bewachungskosten	4.422,35	4.900		4.900	
6	231 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	65.500,00	66.400		66.400	
2	231 6800	Abschreibungen	1.892,14	1.900		1.900	
		Einnahmen	11.550,12	9.700	0	9.700	
		Ausgaben	122.346,96	129.100	0	129.100	
		Saldo	-110.796,84	-119.400	0	-119.400	
	UA 270	Sonder-/Förderschulen des allgemein bildenden Bereichs					
4	270 7134	Schulkostenbeiträge	4.924,94	13.300		13.300	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	4.924,94	13.300	0	13.300	
		Saldo	-4.924,94	-13.300	0	-13.300	
	UA 2812	Gemeinschaftsschule					
4	2812 7134	Schulkostenbeiträge	119.192,45	110.000		110.000	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	119.192,45	110.000	0	110.000	
		Saldo	-119.192,45	-110.000	0	-110.000	
	UA 290	Schülerbeförderung					
4	290 1130	Eigenanteil Schülerbeförderung		0		0	
4	290 1720	Zuweisung Kreis	2.178,00	100		100	
4	290 6390	Schülerbeförderung	1.097,00	100		100	
4	290 6391	Schülerbeförderung (nicht förd.fähig)	6.347,24	20.000		20.000	
4	290 6392	Kostenbeteiligung (ehemals ZAB)	4.800,00	4.600		4.600	
4	290 6393	Schülerbeförderung (Steinfeld-Schule Mölln)	0,00	0		0	
4	290 6394	Schülerbeförderung (Kosten für ÖPNV)	71.760,26	81.200		81.200	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
		Einnahmen	2.178,00	100	0	100	
		Ausgaben	84.004,50	105.900	0	105.900	
		Saldo	-81.826,50	-105.800	0	-105.800	
	UA 295	Sonstige schulische Aufgaben					
4	295 7125	Schulkostenbeiträge (auswärt. sonst. Schulen)	33.400,00	40.000		40.000	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	33.400,00	40.000	0	40.000	
		Saldo	-33.400,00	-40.000	0	-40.000	
	UA 300	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule					
6	300 1400	Mieten, Pachten	20.400,00	20.400		20.400	
6	300 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	100		100	
6	300 1630	Erstattung vom Schulverband (Investitionskostenanteil)	16.250,00	17.000		17.000	
6	300 1631	Erstattung vom Schulverband (Bewirtschaftungs- und Betriebskosten)	5.000,00	5.000		5.000	
2	300 2710	Auflösung von Sonderposten	22.023,97	22.100		22.100	
6	300 5000	Gebäudeunterhaltung	21.197,83	20.000		20.000	
6	300 5001	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	256,52	500		500	
6	300 5011	Unterhaltung Außenanlagen	1.747,60	3.000		3.000	
6	300 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage sowie Überwachungskosten	4.399,47	5.000		5.000	
6	300 5224	Versicherungsschäden	0,00	100		100	
6	300 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	16.873,84	26.000		26.000	
6	300 5412	Reinigungskosten	28.410,38	31.000		31.000	
6	300 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	13.326,42	13.600		13.600	
2	300 6800	Abschreibungen	51.046,07	51.100		51.100	
		Einnahmen	63.673,97	64.600	0	64.600	
		Ausgaben	137.258,13	150.300	0	150.300	
		Saldo	-73.584,16	-85.700	0	-85.700	
	UA 3210	Ernst-Barlach-Museum					
6	3210 5000	Gebäudeunterhaltung	2.703,72	3.500		3.500	
6	3210 5011	Unterhaltung Außenanlagen	0,00	3.000		3.000	
6	3210 5022	Unterhaltung und Wartung Einbruch- und Brandmeldeanlage	195,86	1.200		1.200	
6	3210 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	643,01	1.200		1.200	
4	3210 7030	Zuschuss an die Ernst Barlach Gesellschaft Hamburg		0		0	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	3.542,59	8.900	0	8.900	
		Saldo	-3.542,59	-8.900	0	-8.900	
	UA 3211	Stadtarchiv					
1	3211 1000	Verwaltungsgebühren	112,00	100		100	
6	3211 5000	Gebäudeunterhaltung (Gr. Kreuzstraße)	2.145,46	500		500	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
6	3211 5022	Unterhaltung und Wartung Einbruch- und Brandmeldeanlage	941,95	1.000		1.000	
1	3211 5205	Unterhaltung Stadtarchiv	1.435,47	4.500		4.500	
6	3211 5316	Mietkosten (Gr. Kreuzstraße)	17.400,00	18.000		18.000	
6	3211 5412	Reinigungskosten Stadtarchiv	0,00	500		500	
6	3211 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	263,25	800		800	
1	3211 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	118,63	400		400	
1	3211 5915	Umzugskosten	192,03	0		0	
1	3211 6303	Kosten für Veranstaltungen	0,00	200		200	
1	3211 6701	Erstattung Personalkosten	32.273,66	32.300		32.300	
		Einnahmen	112,00	100	0	100	
		Ausgaben	54.770,45	58.200	0	58.200	
		Saldo	-54.658,45	-58.100	0	-58.100	
	UA 331	Theater, Konzerte, Musikpflege					
4	331 1117	Benutzungsentgelte Bühnenteile	0,00	100		100	
4	331 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	500		500	
6	331 6410	Versicherung Kabinettorgel	64,88	100		100	
		Einnahmen	0,00	100	0	100	
		Ausgaben	64,88	600	0	600	
		Saldo	-64,88	-500	0	-500	
	UA 350	Volkshochschule					
4	350 1103	Teilnehmerentgelte	23.485,90	40.000	-29.600	10.400	
4	350 1104	Gebühren Einzelveranstaltungen	0,00	500	-500	0	
4	350 1600	Zuweisung Grundbildung (Bund)	0,00	4.000	-4.000	0	
4	350 1710	Zuweisung Land	5.087,47	4.000	-4.000	0	
4	350 1715	Zuweisung für Projekte "Politische Bildung"	8.462,14	5.000	-5.000	0	
4	350 1720	Zuweisung Kreis	2.544,16	2.600	-2.600	0	
4	350 1760	Spenden	0,00	0		0	
4	350 1761	Spenden "Sprachkurse und Integrationsarbeit"	0,00	0		0	
4	350 1781	Zuweisung Landesverband Sprachkurse	4.390,06	0	1.300	1.300	
1	350 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11.547,78	10.700	-8.900	1.800	
4	350 4161	Honorare	23.526,60	40.000	-34.900	5.100	
1	350 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	138,29	400	-300	100	
1	350 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.385,55	3.000	-2.600	400	
4	350 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	2.500	-2.500	0	
1	350 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	154,57	1.000	-1.000	0	
4	350 5620	Fortbildung des Personals	0,00	500	-300	200	
4	350 5725	Künstlersozialabgabe	318,11	300	-200	100	
4	350 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	0,00	300	-300	0	
4	350 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	1.000	-1.000	0	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
4	350 6001	Werbung	3.105,32	7.000	-4.500	2.500	
4	350 6013	Sachkosten "Projekte: Politische Bildung"	10.050,68	5.000	-5.000	0	
4	350 6014	Sachkosten "Sprachkurse"	4.390,06	0	1.400	1.400	
4	350 6015	Sachkosten Grundbildung (Bund)	0,00	4.000	-4.000	0	
4	350 6304	Einzelveranstaltungen	0,00	500	-500	0	
1	350 6400	Versicherungen	290,40	300		300	
4	350 6500	Geschäftsausgaben	48,00	200	-200	0	
1	350 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	188,70	400	-400	0	
4	350 6520	Post- und Fernmeldegebühren	472,89	700		700	
4	350 6521	Gebühren Internetanschluss	214,61	200		200	
4	350 6541	Wegstreckenentschädigung	1.005,20	3.000	-2.800	200	
4	350 6606	Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Sprachkurse und Integrationsarbeit)		0		0	
4	350 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	1.231,15	1.000	-1.000	0	
4	350 6611	Vermischte Ausgaben	108,34	200	-100	100	
4	350 7088	Zuschuss an Volkshochschule Ratzeburg und Umland e. V.	0,00	0	26.300	26.300	
		Einnahmen	43.969,73	56.100	-44.400	11.700	
		Ausgaben	59.176,25	82.200	-42.800	39.400	
		Saldo	-15.206,52	-26.100	-1.600	-27.700	
	UA 352	Stadtbücherei					
1	352 1101	Eintrittsgelder Veranstaltungen	0,00	0		0	
1	352 1105	Mahngebühren für Bücher	1.683,05	1.500		1.500	
1	352 1111	Benutzungsgebühren	9.749,30	10.000		10.000	
1	352 1300	Verkaufserlöse	534,00	800		800	
1	352 1720	Zuweisung Kreis	25.624,48	24.900		24.900	
1	352 1760	Spenden	0,00	0		0	
1	352 1771	Zuschuss Büchereizentrale	26.877,86	27.600		27.600	
1	352 1772	Zuschuss Büchereizentrale (Kinder- u. Jugendbuchwoche)	0,00	0		0	
2	352 2710	Auflösung von Sonderposten	6.574,34	6.600		6.600	
1	352 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	144.436,25	148.700	4.700	153.400	
1	352 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.746,95	10.300	300	10.600	
1	352 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	30.082,78	32.000	1.000	33.000	
6	352 5000	Gebäudeunterhaltung	35.893,69	20.000		20.000	
6	352 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	624,54	2.000		2.000	
1	352 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	1.000		1.000	
1	352 5206	Unterhaltung u. Ergänzung Medien	1.473,18	1.500		1.500	
6	352 5302	Unterhaltung und Miete Brandmeldeanlage	4.503,20	5.000		5.000	
1	352 5303	Miete Büromaschinen u. a.	1.357,72	1.200		1.200	
1	352 5308	Betriebskosten "Onleihe und digitale Bildungsangebote"	2.685,49	4.500		4.500	
6	352 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	983,36	13.000		13.000	
6	352 5412	Reinigungskosten	8.294,78	8.500		8.500	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
6	352 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	2.249,50	2.500		2.500	
1	352 6009	Literatur-Lesungen	2.208,60	3.000		3.000	
1	352 6500	Geschäftsausgaben	1.331,31	2.200		2.200	
1	352 6524	Rundfunkbeiträge	69,96	100		100	
1	352 6605	Ausgaben aus zweckgeb. Spendenaufkommen	0,00	0		0	
1	352 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	75,00	100		100	
2	352 6800	kalkulatorische Abschreibung	28.332,81	28.400		28.400	
2	352 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	6.822,93	8.300		8.300	
		Einnahmen	71.043,03	71.400	0	71.400	
		Ausgaben	281.172,05	292.300	6.000	298.300	
		Saldo	-210.129,02	-220.900	-6.000	-226.900	
	UA 360	Heimatspflege					
6	360 5125	Unterhaltung Schiffsanleger	2.748,30	2.000		2.000	
6	360 6724	Baumpflege- und -schutzmaßnahmen	0,00	5.000		5.000	
6	360 7000	Zuschuss Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	0,00	0		0	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	2.748,30	7.000	0	7.000	
		Saldo	-2.748,30	-7.000	0	-7.000	
	UA 400	Allgemeine Sozialverwaltung					
1	400 1628	Erstattungen Personalkosten (Alg II/Hartz IV)	22.780,02	0		0	
1	400 4100	Bezüge der Beamten	0,00	0		0	
1	400 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	255.714,74	243.100		243.100	
1	400 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	0,00	0		0	
1	400 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	16.509,45	16.700		16.700	
1	400 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	33.533,83	52.300		52.300	
		Einnahmen	22.780,02	0	0	0	
		Ausgaben	305.758,02	312.100	0	312.100	
		Saldo	-282.978,00	-312.100	0	-312.100	
	UA 435	Soziale Einrichtungen für Obdachlose					
6	435 1100	Raumnutzungsentgelte	10.470,59	8.000		8.000	
6	435 5000	Gebäudeunterhaltung	0,00	0		0	
6	435 5706	Obdachlosenunterbringung	4.602,15	8.000		8.000	
3	435 5707	Ordnungsrechtliche Bestattungen	4.356,21	18.000		18.000	
3	435 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	400		400	
		Einnahmen	10.470,59	8.000	0	8.000	
		Ausgaben	8.958,36	26.400	0	26.400	
		Saldo	1.512,23	-18.400	0	-18.400	
	UA 4361	Unterbringung von Asylbewerbern					
3	4361 1400	Mieten, Pachten	254.804,80	270.000	20.000	290.000	
3	4361 1610	Erstattung des Landes (REFUGIUM)	0,00	0		0	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
3	4361 1620	Erstattung des Kreises	0,00	0	130.000	130.000	
3	4361 1620	Erstattung des Kreises (Personalkosten)	0,00	0	53.100	53.100	
3	4361 1622	Erstattung des Kreises (Integrations- und Aufnahmepauschale, IAP)	27.334,07	0	3.500	3.500	
3	4361 1623	Erstattung des Kreises (ehrenamtl. Betreuung)	0,00	0		0	
3	4361 1624	Erstattung Sozialabteilung	0,00	0		0	
1	4361 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	98.499,07	101.200	41.400	142.600	
1	4361 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	6.562,54	6.800	2.700	9.500	
1	4361 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	21.130,58	21.800	9.000	30.800	
6	4361 5200	Erstausstattung Hausrat	0,00	0	50.000	50.000	
6	4361 5313	Unterbringungskosten (Mietkosten)	267.626,69	300.000	-25.000	275.000	
6	4361 5314	Unterbringungskosten (Mietkosten) - Ukraine		0	245.000	245.000	
3	4361 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	0,00	0		0	
3	4361 6025	Sachausgaben (Integrations- und Aufnahmepauschale, IAP)	1.028,59	0	3.500	3.500	
		Einnahmen	282.138,87	270.000	206.600	476.600	
		Ausgaben	394.847,47	429.800	326.600	756.400	
		Saldo	-112.708,60	-159.800	-120.000	-279.800	
	UA 4514	Straßensozialarbeit					
4	4514 5313	Mietkosten Streetworker	8.577,49	10.000		10.000	
4	4514 6023	Sachkosten "Straßensozialarbeit"	0,00	0		0	
4	4514 6721	Erstattung an den Kreis	36.018,96	39.900		39.900	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	44.596,45	49.900	0	49.900	
		Saldo	-44.596,45	-49.900	0	-49.900	
	UA 4515	Sonstige Jugendarbeit					
4	4515 1107	Benutzungsentgelte	0,00	0		0	
4	4515 1600	Zuweisung des Bundes (Demokratie Leben!)	11.026,59	0		0	
1	4515 1630	Erstattung vom Schulverband	0,00	0		0	
1	4515 1720	Zuweisung Kreis	19.896,00	8.400		8.400	
4	4515 1760	Spenden	0,00	0		0	
4	4515 1761	Spenden (Jugendbeirat)	0,00	0		0	
4	4515 1765	Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Kriminalpräventiver Rat)	0,00	0		0	
4	4515 1780	Zuschuss Kreisjugendring (Aktion Ferienpass)	0,00	600		600	
4	4515 4001	Sitzungsentschädigungen (Jugendbeirat)	2.132,00	3.200		3.200	
1	4515 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	31.899,21	32.900		32.900	
4	4515 4161	Honorare	730,00	1.000		1.000	
1	4515 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.186,47	2.300		2.300	
1	4515 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	6.486,90	7.100		7.100	
4	4515 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.629,08	3.500		3.500	
4	4515 5223	Unterhaltung Spielmobil	0,00	800		800	
4	4515 5313	Mietkosten (Lagerräume)	687,95	700		700	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
4	4515 5433	Entsorgungskosten	0,00	100		100	
4	4515 5500	Haltung von Fahrzeugen	51,00	900		900	
4	4515 5620	Fortbildung des Personals	700,00	1.300		1.300	
4	4515 5718	Öffentlichkeitsarbeit/Fachliteratur	232,88	500		500	
4	4515 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	1.874,59	500		500	
4	4515 6008	Veranstaltungen Stadtjugendpflege	868,99	2.500		2.500	
4	4515 6018	Veranstaltung "Aktion Ferienpass"	2.459,69	2.700		2.700	
1	4515 6400	Versicherungen	12,00	300		300	
4	4515 6500	Geschäftsausgaben Jugendbeirat	294,60	1.200		1.200	
4	4515 6501	Geschäftsausgaben Jugendbeirat (Demokratie Leben!)	11.026,59	0		0	
4	4515 6521	Gebühren Internetanschluss	683,87	900		900	
4	4515 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	0,00	0		0	
4	4515 6607	Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Jugendbeirat)	0,00	0		0	
4	4515 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	50,00	100		100	
4	4515 7077	Zuschuss für laufende Zwecke (Ortsjugendring Ratzeburg e.V.)	0,00	2.500		2.500	
4	4515 7175	Zuwendungen an Vereine/Verbände (Aktion Ferienpass)	0,00	500		500	
		Einnahmen	30.922,59	9.000	0	9.000	
		Ausgaben	64.005,82	65.500	0	65.500	
		Saldo	-33.083,23	-56.500	0	-56.500	
	UA 4601	Ratzeburger Jugendzentren					
1	4601 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	56.632,39	58.000		58.000	
1	4601 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.850,56	4.000		4.000	
1	4601 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	11.820,45	12.500		12.500	
4	4601 5000	Gebäudeunterhaltung	388,12	2.000	58.000	60.000	Stellwerk
4	4601 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	1.333,02	2.000		2.000	
4	4601 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	0	1.500	1.500	
6	4601 5313	Mietkosten Stellwerk	0,00	0	11.300	11.300	
6	4601 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	0,00	0	5.000	5.000	
6	4601 5412	Reinigungskosten	15.797,40	16.500		16.500	
6	4601 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	951,63	1.000		1.000	
4	4601 7174	Zuschuss "Projekt Gleis 21"	139.900,00	139.900	3.500	143.400	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	230.673,57	235.900	79.300	315.200	
		Saldo	-230.673,57	-235.900	-79.300	-315.200	
	UA 4602	Jugend- und Sportheim Riemannstraße					
4	4602 1108	Benutzungsentgelte Ju.-Sportheim	5.000,00	5.300		5.300	
6	4602 1400	Mieten, Pachten	18.064,80	18.500		18.500	
6	4602 1402	Ersätze Betriebskosten	10.973,10	13.000		13.000	
6	4602 1403	Pachtzahlungen (Kantinenpacht)	10.560,00	10.500		10.500	
6	4602 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	0		0	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
2	4602 2710	Auflösung von Sonderposten	3.631,08	3.700		3.700	
4	4602 5000	Gebäudeunterhaltung	34.690,00	25.000		25.000	
6	4602 5224	Versicherungsschäden	0,00	0		0	
6	4602 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	24.550,69	49.700		49.700	
6	4602 5412	Reinigungskosten	26.430,92	30.000		30.000	
6	4602 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	12.372,88	12.300		12.300	
6	4602 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	1.900		1.900	
2	4602 6800	kalkulatorische Abschreibung	9.098,98	9.100		9.100	
2	4602 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	7.455,70	4.400		4.400	
		Einnahmen	48.228,98	51.000	0	51.000	
		Ausgaben	114.599,17	132.400	0	132.400	
		Saldo	-66.370,19	-81.400	0	-81.400	
	UA 463	Freizeit- u. Segelzentrum CVJM					
6	463 1400	Mieten, Pachten		0		0	
2	463 6800	Abschreibungen	9.244,54	9.300		9.300	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	9.244,54	9.300	0	9.300	
		Saldo	-9.244,54	-9.300	0	-9.300	
	UA 4640	Kindergarten "Domhof"					
4	4640 1108	Benutzungsentgelte	163.064,61	168.200		168.200	
4	4640 1115	Entgelt für integrative Sonderbetreuung	50.904,20	46.700		46.700	
4	4640 1121	Verpflegungsbeiträge Mittagessen	22.170,00	37.500		37.500	
4	4640 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	0		0	
4	4640 1600	Erstattung Personalkosten Bund für PiA	31.610,00	3.700		3.700	
4	4640 1610	Erstattung Kosten Corona-Schutzausrüstung (neue HH-Stelle)	0,00	0		0	
4	4640 1620	Erstattung Personalkosten Kreis für PiA	4.284,88	3.200		3.200	
4	4640 1701	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	4.769,75	2.900		2.900	
4	4640 1710	Zuweisung Land (U3-Förderung)	0,00	0		0	
4	4640 1711	Zuweisung Land (spezielle, präventive Sprachförderung)	0,00	0		0	
4	4640 1712	Zuweisung Land (Kita-Aktionsprogramm)	0,00	5.500		5.500	
4	4640 1720	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	710.400,74	748.100		748.100	
4	4640 1721	Erstattung Kreis (KiTa-Ermäßigung)	54.817,27	38.600		38.600	
4	4640 1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	2.115,75	0		0	
4	4640 1724	Zuweisung Kreis für pädagogische Fachberatung	282,16	0		0	
4	4640 1760	Spenden	0,00	0		0	
2	4640 2710	Auflösung von Sonderposten	3.781,46	3.800		3.800	
1	4640 4100	Bezüge der Beamten	46.134,98	46.500		46.500	
1	4640 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	742.880,23	774.900		774.900	
1	4640 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	24.912,28	32.300		32.300	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
1	4640 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	48.376,06	50.900		50.900	
1	4640 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	110.097,11	161.000		161.000	
4	4640 5000	Gebäudeunterhaltung	17.916,63	25.000		25.000	
6	4640 5011	Unterhaltung Außenanlagen	2.188,12	4.000		4.000	
6	4640 5112	Unterhaltung Spielgeräte	101,15	3.000		3.000	
4	4640 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.992,01	2.000		2.000	
6	4640 5224	Versicherungsschäden	0,00	0		0	
6	4640 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	13.019,11	22.300		22.300	
6	4640 5412	Reinigungskosten	30.307,10	35.000		35.000	
6	4640 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	3.395,19	3.500		3.500	
4	4640 5621	Aus- und Fortbildung (Anleiterqualifizierung im PiA-Modell)	0,00	0		0	
4	4640 5622	Qualitätsmanagementverfahren (neu)	2.023,00	2.000		2.000	
4	4640 5715	Corona-Schutzausrüstung	964,47	2.000		2.000	
4	4640 5716	Arbeitsmaterial	2.195,72	2.200		2.200	
4	4640 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	189,20	500		500	
4	4640 6011	Veranstaltungen Kindergarten	1.490,92	1.500		1.500	
4	4640 6023	Kosten für spez./präV. Sprachförderung (Personal-/Sachkosten)	0,00	0		0	
4	4640 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	26.457,71	40.400		40.400	
4	4640 6025	Sachkosten Kita-Aktionsprogramm		5.500		5.500	
1	4640 6400	Versicherungen	9.487,04	9.500		9.500	
4	4640 6510	Bücher und Zeitschriften	482,19	500		500	
4	4640 6524	Rundfunkbeiträge	71,41	100		100	
4	4640 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	0,00	0		0	
4	4640 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	58,21	100		100	
4	4640 6771	pädagogische Fachberatung	1.713,60	2.000		2.000	
2	4640 6800	kalkulatorische Abschreibung	16.259,54	16.300		16.300	
2	4640 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	11.175,50	12.300		12.300	
4	4640 7126	Rückzahlung von Kreiszuweisungen	0,00	0		0	
		Einnahmen	1.048.200,82	1.058.200	0	1.058.200	
		Ausgaben	1.113.888,48	1.255.300	0	1.255.300	
		Saldo	-65.687,66	-197.100	0	-197.100	
	UA 4641	Kindertagesstätte "Wilde 13" (Arbeiterwohlfahrt)					
6	4641 1400	Mieten, Pachten	52.307,76	52.300		52.300	
6	4641 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	0		0	
4	4641 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	934.858,00	1.065.200		1.065.200	
2	4641 2710	Auflösung von Sonderposten	8.309,95	8.400		8.400	
4	4641 5000	Gebäudeunterhaltung	28.185,27	15.000		15.000	
6	4641 5011	Unterhaltung Außenanlagen (Wiederherstellung)	0,00	0		0	
6	4641 5224	Versicherungsschäden	0,00	0		0	
2	4641 6800	kalkulatorische Abschreibung	26.936,65	27.000		27.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
2	4641 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	7.612,04	8.900		8.900	
4	4641 7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	971.791,41	1.098.600		1.098.600	
		Einnahmen	995.475,71	1.125.900	0	1.125.900	
		Ausgaben	1.034.525,37	1.149.500	0	1.149.500	
		Saldo	-39.049,66	-23.600	0	-23.600	
	UA 4642	Kindertagesstätte "Zipfelmütze" (Kirchengemeinde St. Georgsberg)					
4	4642 1400	Mieten, Pachten	44.368,63	44.300		44.300	
6	4642 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	0		0	
4	4642 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	576.914,50	707.100		707.100	
4	4642 5000	Gebäudeunterhaltung	8.435,52	12.000		12.000	
4	4642 5224	Versicherungsschäden	0,00	0		0	
6	4642 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	1.062,58	1.100		1.100	
2	4642 6800	Kalkulatorische Abschreibung	0,00	0		0	
2	4642 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	100		100	
4	4642 7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	486.372,27	727.100		727.100	
		Einnahmen	621.283,13	751.400	0	751.400	
		Ausgaben	495.870,37	740.300	0	740.300	
		Saldo	125.412,76	11.100	0	11.100	
	UA 4643	Verein "Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V."					
4	4643 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	436.005,00	453.300		453.300	
4	4643 7040	Zuschuss zu den Betriebskosten	390.567,21	468.500		468.500	
		Einnahmen	436.005,00	453.300	0	453.300	
		Ausgaben	390.567,21	468.500	0	468.500	
		Saldo	45.437,79	-15.200	0	-15.200	
	UA 4644	Montessori Kinderhaus Ratzeburg					
6	4644 1400	Mieten, Pachten	36.873,60	36.700		36.700	
4	4644 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Kinderhaus	542.030,00	619.200		619.200	
4	4644 1621	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Inselhaus	414.053,00	448.400		448.400	
4	4644 1622	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - AMEOS	0,00	61.600		61.600	
6	4644 5000	Gebäudeunterhaltung	3.759,46	10.000		10.000	
4	4644 6522	Fernmeldegebühren	858,02	1.000		1.000	
4	4644 7080	Zuschuss zu den Betriebskosten (Kinderhaus)	498.179,31	638.700		638.700	
4	4644 7081	Zuschuss zu den Betriebskosten (Inselhaus)	380.585,38	464.000		464.000	
4	4644 7082	Zuschuss zu den Betriebskosten (AMEOS)	0,00	69.100		69.100	
		Einnahmen	992.956,60	1.165.900	0	1.165.900	
		Ausgaben	883.382,17	1.182.800,00	0,00	1.182.800,00	
		Saldo	109.574,43	-16.900	0	-16.900	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
	UA 4645	Kindergärten anderer Träger					
4	4645 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	745.821,60	817.500		817.500	
4	4645 1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	54.726,99	0		0	
4	4645 7017	Zuschuss an Kirchengemeinde St. Petri (KiGa Hasselholt)	673.628,84	840.700		840.700	
4	4645 7121	Kostenausgleich (§ 25 KiTaG) öff. Träger	30.009,04	0		0	
4	4645 7176	Zuschuss praxisintegrierte Ausbildung (PIA)	4.811,96	52.200		52.200	
		Einnahmen	800.548,59	817.500	0	817.500	
		Ausgaben	708.449,84	892.900	0	892.900	
		Saldo	92.098,75	-75.400	0	-75.400	
	UA 4646	Kindertagespflege					
4	4646 7175	Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagespflege	195.465,69	244.500		244.500	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	195.465,69	244.500	0	244.500	
		Saldo	-195.465,69	-244.500	0	-244.500	
	UA 4647	Tageseinrichtungen für Kinder (allgemein)					
4	4647 6720	Finanzierungsbeitrag am SQKM (KiTa-Reform-Gesetz; Wohngemeindeanteil)	2.283.724,81	2.725.900		2.725.900	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	2.283.724,81	2.725.900	0	2.725.900	
		Saldo	-2.283.724,81	-2.725.900	0	-2.725.900	
	UA 468	übrige Einrichtungen der Jugendhilfe					
6	468 5100	Unterhaltung Kinderspielplätze	10.323,26	15.000	15.000	30.000	
6	468 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	91.800,00	93.000		93.000	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	102.123,26	108.000	15.000	123.000	
		Saldo	-102.123,26	-108.000	-15.000	-123.000	
	UA 470	Förderung der Wohlfahrtshilfe					
1	470 4100	Bezüge der Beamten	2.563,01	2.600		2.600	
1	470 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.067,56	2.400		2.400	
1	470 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	1.382,87	1.800		1.800	
1	470 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	134,60	200		200	
1	470 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	442,47	500		500	
1	470 7031	Eigenanteil Bundesprogramm "Demokratie leben!"	6.250,00	6.300		6.300	
4	470 7039	Zuschussbeträge nach Maßgabe des ASJS	15.000,00	16.600		16.600	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	27.840,51	30.400	0	30.400	
		Saldo	-27.840,51	-30.400	0	-30.400	
	UA 550	Förderung des Sports					
1	550 4100	Bezüge der Beamten	2.563,10	2.600		2.600	
1	550 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.067,57	2.400		2.400	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
1	550 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	1.382,87	1.800		1.800	
1	550 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	134,60	200		200	
1	550 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	442,49	500		500	
4	550 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	2.733,72	9.300		9.300	
4	550 6015	Sportlerehrung	0,00	0		0	
4	550 7019	Beihilfen für Ehrenpreise	0,00	600		600	
4	550 7021	Beihilfen für Sportstätten/Sportgerät (<i>neue HHSt.</i>)	0,00	0		0	
4	550 7022	Zuschuss Sportförderung (gem. ASJS)	30.000,00	30.000		30.000	
	550 7023	Zuschuss "Bürger- und Schützenfest"	0,00	0		0	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	39.324,35	47.400	0	47.400	
		Saldo	-39.324,35	-47.400	0	-47.400	
	UA 551	Ruderakademie					
6	551 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	0		0	
2	551 1707	Zuweisung Bund (BBN) 2017 (vorher: BBN 2007)	0,00	0		0	
2	551 1708	Zuweisung Bund (BBN) 2018 (vorher: BBN 2018)	0,00	0		0	
2	551 1709	Zuweisung Bund (BBN) 2019 (vorher: BBN 2009)	0,00	0		0	
4	551 1710	Zuweisung Land (BBN)	0,00	0		0	
2	551 2710	Auflösung von Sonderposten	66.689,19	66.700		66.700	
4	551 5000	Gebäudeunterhaltung (neue HHSt.)	2.748,16	2.500		2.500	
4	551 5007	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2017	0,00	0		0	
6	551 5008	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2018 (vorher: BBN 2008)	0,00	0		0	
6	551 5009	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2019 (vorher: BBN 2009)	0,00	0		0	
6	551 5011	Unterhaltung Außenanlagen	153,72	500		500	
4	551 5224	Versicherungsschäden	0,00	0		0	
6	551 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	500		500	
6	551 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	0		0	
2	551 6800	Abschreibungen	79.412,62	79.500		79.500	
4	551 7025	Zuschuss an Deutschen Ruderverband	27.900,00	27.900		27.900	
		Einnahmen	66.689,19	66.700	0	66.700	
		Ausgaben	110.214,50	110.900	0	110.900	
		Saldo	-43.525,31	-44.200	0	-44.200	
	UA 560	Sportplatz Riemannstraße					
4	560 1631	Kostenanteil Schulverband (Nutzung Riemannsportplatz)	37.247,95	42.300		42.300	
4	560 1676	Kostenanteil Sportvereine		0		0	
1	560 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	17.207,09	20.100	-10.000	10.100	
1	560 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.363,95	1.400	-600	800	
1	560 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.075,70	4.400	-2.100	2.300	
6	560 5105	Unterhaltung Riemannsportplatz	19.835,81	20.000		20.000	
6	560 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	201,76	300		300	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
6	560 5913	Kosten Leistungen Bauhof	87.600,00	88.000		88.000	
6	560 5914	Kosten Leistungen Bauhof (Riemannstr. 1 - 3)	0,00	3.500		3.500	
6	560 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	0,00	0		0	
		Einnahmen	37.247,95	42.300	0	42.300	
		Ausgaben	129.284,31	137.700	-12.700	125.000	
		Saldo	-92.036,36	-95.400	12.700	-82.700	
	UA 580	Park- und Gartenanlagen					
6	580 1501	sonstige Verw.- und Betriebseinnahmen (zweckgeb. HHSt. 580.5110)	0,00	0		0	
1	580 4100	Bezüge der Beamten	24.736,40	25.000		25.000	
1	580 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	17.207,42	20.100	-10.000	10.100	
1	580 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	13.642,33	18.000		18.000	
1	580 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.363,96	1.400	-600	800	
1	580 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.075,75	4.400	-2.100	2.300	
6	580 5106	Unterhaltung/Wartung Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung	4.407,39	7.000		7.000	
6	580 5109	Unterhaltung Park-/Grünanlagen, Uferwege	21.012,18	30.000		30.000	
6	580 5110	Kosten für Ersatzpflanzungen usw. (zweckgeb. HHSt. 580.1501)	0,00	0		0	
6	580 5212	Unterhaltung u. Ersatz Fahnen/Bänke	0,00	1.000		1.000	
6	580 5213	Unterhaltung Amphibienschutz (neue HHSt.)	1.716,09	2.500		2.500	
6	580 5437	Abfallentsorgung Grünanlagen	77.600,00	78.600		78.600	
6	580 5912	sonstige Betriebsausgaben	0,00	0		0	
6	580 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	1.055.900,00	1.069.600		1.069.600	
6	580 5914	Kosten Leistungen Dritter	-17.506,14	20.000		20.000	
6	580 6611	Vermischte Ausgaben	0,00	0		0	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	1.203.155,38	1.277.600	-12.700	1.264.900	
		Saldo	-1.203.155,38	-1.277.600	12.700	-1.264.900	
	UA 590	Parkanlagen und öffentliche Grünflächen					
6	590 1760	Spenden		0		0	
1	590 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	17.207,42	20.100	-10.000	10.100	
1	590 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.364,10	1.400	-600	800	
1	590 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.075,83	4.400	-2.100	2.300	
6	590 5025	Schadensregulierung "Grün"	-7.182,32	10.000		10.000	
6	590 5135	Kosten für Ersatzpflanzungen	0,00			0	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	14.465,03	35.900	-12.700	23.200	
		Saldo	-14.465,03	-35.900	12.700	-23.200	
	UA 591	Kleingartenwesen					
6	591 1400	Mieten, Pachten	2.465,33	2.400		2.400	
6	591 5110	Unterhaltung Kleingärten	0,00	1.000		1.000	
6	591 5111	Unterhaltung Wasserversorgung	176,81	300		300	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
6	591 5910	Betriebskosten Wasserversorgung	436,74	800		800	
		Einnahmen	2.465,33	2.400	0	2.400	
		Ausgaben	613,55	2.100	0	2.100	
		Saldo	1.851,78	300	0	300	
	UA 592	Naturparks					
1	592 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	17.207,42	20.100	-10.000	10.100	
1	592 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.364,10	1.400	-600	800	
1	592 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.075,83	4.400	-2.100	2.300	
6	592 5113	Unterhaltung Wanderwege	0,00	10.000		10.000	
6	592 7123	Zuschuss Kreisforsten	2.560,00	2.600		2.600	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	24.207,35	38.500	-12.700	25.800	
		Saldo	-24.207,35	-38.500	12.700	-25.800	
	UA 600	Bauverwaltung					
6	600 1000	Verwaltungsgebühren	1.069,00	1.000		1.000	
6	600 1002	Gebühren Negativzeugnisse	4.400,00	4.000		4.000	
6	600 1650	Erstattung Verwaltungskosten	1.940,45	0		0	
1	600 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	181.101,22	187.100	3.900	191.000	
1	600 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	12.175,11	12.700	300	13.000	
1	600 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	34.990,46	40.300	900	41.200	
6	600 5305	Miete Archivräume (Schule St. Georgsberg)	480,00	500		500	
6	600 5306	Anerkennungsentgelte	5,11	100		100	
6	600 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	142,80	500		500	
		Einnahmen	7.409,45	5.000	0	5.000	
		Ausgaben	228.894,70	241.200	5.100	246.300	
		Saldo	-221.485,25	-236.200	-5.100	-241.300	
	UA 610	Orts- und Regionalplanung					
6	610 1580	Ersatz Planungs- und Bauleitkosten f. Einzelmaßnahmen des VermHH	0,00	100		100	
6	610 1653	Erstattung RZ-WB (maßnahmebed. Einnahmen, Städtebauförderung)	0,00	0		0	
1	610 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	121.468,11	154.800	-900	153.900	
1	610 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	7.250,75	10.400	-100	10.300	
1	610 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	16.080,83	33.300	-300	33.000	
6	610 5913	Kosten für Leistungen Bauhof (Grundstückspflege Röpersberg)	0,00	0		0	
6	610 6508	Planungskosten	0,00	2.000		2.000	
6	610 6550	Sanierungsträgervergütung (Städtebauförderung)	76.605,19	80.000		80.000	
6	610 6581	Verwahrenentgelte (Städtebauförderung)	33.641,53	36.800		36.800	
6	610 7180	Erstattung Sonderkonto (maßnahmebed. Einnahmen, Städtebauförderung)	0,00	0		0	
6	610 8410	Zweckentfremdungs-/Verzugszinsen (Erstattung an Land)	4,26	150.000	-50.000	100.000	
		Einnahmen	0,00	100	0	100	
		Ausgaben	255.050,67	467.300	-51.300	416.000	
		Saldo	-255.050,67	-467.200	51.300	-415.900	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
	UA 620	Wohnungsbauförderung					
2	620 2071	Zinsen Baudarlehen	2.989,37	2.800		2.800	
2	620 6721	Erstattung an den Kreis	271,47	3.000		3.000	
		Einnahmen	2.989,37	2.800	0	2.800	
		Ausgaben	271,47	3.000	0	3.000	
		Saldo	2.717,90	-200	0	-200	
	UA 630	Gemeindestraßen					
6	630 1502	Erstattung Versicherungsschäden		0		0	
3	630 1520	Schadensersatz für Ölspurbeseitigungen	450,21	15.000		15.000	
2	630 2710	Auflösung von Sonderposten	271.316,88	230.700		230.700	
1	630 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	120.285,10	100.200		100.200	
1	630 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	6.864,94	6.700		6.700	
1	630 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	23.385,03	21.600		21.600	
6	630 5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartehäuser und Fahrradunterstände	246.192,10	600.000		600.000	
6	630 5116	Unterhaltung Brücken und Bauwerke	26.480,47	15.000		15.000	
6	630 5118	Verkehrszeichen und Straßenschilder	10.818,62	20.000		20.000	
6	630 5224	Versicherungsschäden	0,00	0		0	
3	630 5432	Ölspurbeseitigungen	2.502,95	15.000		15.000	
6	630 5438	Straßenreinigungskosten (Öffentlichkeitsanteil)	111.319,92	121.800		121.800	
6	630 5439	Gebühr Oberflächenentwässerung	282.674,20	321.700	-15.900	305.800	
6	630 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	220.200,00	229.100		229.100	
6	630 6553	Lärmaktionsplanung	0,00	5.000		5.000	
2	630 6800	Abschreibungen	818.932,02	752.900		752.900	
		Einnahmen	271.767,09	245.700	0	245.700	
		Ausgaben	1.869.655,35	2.209.000	-15.900	2.193.100	
		Saldo	-1.597.888,26	-1.963.300	15.900	-1.947.400	
	UA 650	Kreisstraßen					
6	650 1621	Erstattung des Kreises	6.374,04	7.400		7.400	
1	650 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8.716,43	8.600		8.600	
1	650 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	586,92	600		600	
1	650 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.487,98	1.900		1.900	
6	650 5119	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L II O	6.374,04	7.400		7.400	
6	650 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	18.800,00	19.100		19.100	
		Einnahmen	6.374,04	7.400	0	7.400	
		Ausgaben	35.965,37	37.600	0	37.600	
		Saldo	-29.591,33	-30.200	0	-30.200	
	UA 660	Bundes- und Landesstraßen					
6	660 1600	Erstattung des Bundes	90.881,44	67.400		67.400	
6	660 1613	Erstattung des Landes	10.091,35	10.900		10.900	
1	660 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	26.149,08	25.700		25.700	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
1	660 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.760,62	1.800		1.800	
1	660 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.464,09	5.600		5.600	
6	660 5120	Unterhaltung Ortsdurchfahrt B 208	90.881,44	67.400		67.400	
6	660 5121	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L I O	10.091,35	10.900		10.900	
6	660 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	58.500,00	59.300		59.300	
		Einnahmen	100.972,79	78.300	0	78.300	
		Ausgaben	191.846,58	170.700	0	170.700	
		Saldo	-90.873,79	-92.400	0	-92.400	
	UA 670	Straßenbeleuchtung					
1	670 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8.716,08	8.600		8.600	
1	670 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	586,89	600		600	
1	670 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.487,91	1.900		1.900	
6	670 5122	Unterhaltung u. Reinig. Straßenbeleucht.	0,00	0		0	
6	670 6750	Kosten für Straßenbeleuchtung (gem. Beleuchtungsvertrag)	271.702,18	265.000		265.000	
6	670 5431	Stromkosten	0,00	0		0	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	282.493,06	276.100	0	276.100	
		Saldo	-282.493,06	-276.100	0	-276.100	
	UA 700	Abwasserbeseitigung					
1	700 4100	Bezüge der Beamten	24.736,16	25.000		25.000	
1	700 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	13.642,33	0		0	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	38.378,49	25.000	0	25.000	
		Saldo	-38.378,49	-25.000	0	-25.000	
	UA 701	Öffentliche Toilettenanlagen					
2	701 7156	Verlustabdeckung	142.839,00	142.900		142.900	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	142.839,00	142.900	0	142.900	
		Saldo	-142.839,00	-142.900	0	-142.900	
	UA 790	Tourismus- und Wirtschaftsförderung					
2	790 1200	Tourismusabgabe	-1.080,58	0		0	
6	790 1760	Spenden	0,00	0		0	
6	790 6007	Kosten für Anstrahlungen	0,00	0		0	
2	790 6300	Kosten für Tourismusförderung	478.513,00	380.000		380.000	
		Einnahmen	-1.080,58	0	0	0	
		Ausgaben	478.513,00	380.000	0	380.000	
		Saldo	-479.593,58	-380.000	0	-380.000	
	UA 791	Sonst. Förderung von Wirtschaft und Verkehr (Eigenbetrieb RZ-WB)					
2	791 7156	Verlustabdeckung	158.850,16	0		0	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
		<i>Einnahmen</i>	0,00	0	0	0	
		<i>Ausgaben</i>	158.850,16	0	0	0	
		<i>Saldo</i>	-158.850,16	0	0	0	
	UA 821	Industriestammgleis					
6	821 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	230,48	300		300	
		<i>Einnahmen</i>	0,00	0	0	0	
		<i>Ausgaben</i>	230,48	300	0	300	
		<i>Saldo</i>	-230,48	-300	0	-300	
	UA 830	Kombin. Versorg.- u. Verkehrsunternehmen					
2	830 2100	Gewinnanteile Stadtwerke Ratzeburg GmbH	757.575,00	900.000		900.000	
2	830 2200	Konzessionsabgaben	519.918,47	500.000	37.200	537.200	
2	830 2350	Schuldendienstleistungen Investitionskostenzuschuss	156.884,14	152.000		152.000	
2	830 2620	Bürgschaftsprovisionen	0,00	0		0	
2	830 7170	Zuschuss an RMVB (ÖPNV Stadtgebiet)	45.000,00	85.000		85.000	
		<i>Einnahmen</i>	1.434.377,61	1.552.000	37.200	1.589.200	
		<i>Ausgaben</i>	45.000,00	85.000	0	85.000	
		<i>Saldo</i>	1.389.377,61	1.467.000	37.200	1.504.200	
	UA 855	Stadtforst					
6	855 1304	Erlöse Holzverkauf	264,00	11.500		11.500	
6	855 1590	Umsatzsteuer	0,00	0		0	
6	855 1730	Zuweisung Landwirtschaftskammer	0,00	0		0	
6	855 1788	Prämie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder (FNR e. V.)	7.128,00	0		0	
6	855 5131	Unterhaltung Waldwege	6.466,89	7.000		7.000	
6	855 5132	Kulturen	0,00	1.000		1.000	
6	855 5133	Holzerntekosten	387,58	5.000		5.000	
6	855 5138	Forstschutz	0,00	0		0	
6	855 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	69,57	100		100	
6	855 6405	Umsatzsteuer-Zahllast	0,00	100		100	
6	855 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	100		100	
6	855 6722	Beförderungskosten	6.644,11	10.000		10.000	
6	855 6723	Durchforstungskosten/Baumeinschlag	0,00	7.000		7.000	
		<i>Einnahmen</i>	7.392,00	11.500	0	11.500	
		<i>Ausgaben</i>	13.568,15	30.300	0	30.300	
		<i>Saldo</i>	-6.176,15	-18.800	0	-18.800	
	UA 880	Allgemeines Grundvermögen					
6	880 1400	Mieten	8.780,27	7.200		7.200	
6	880 1401	Pachtzahlungen	16.186,80	16.500		16.500	
6	880 1402	Ersätze Betriebskosten	834,35	0		0	
6	880 1405	Pachten Ackerland, Plätze	30.026,78	29.700	15.300	45.000	
6	880 1407	anteilige Jagdpacht	455,67	500		500	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
6	880 1408	Erbbauzinsen, Kanon	36.226,40	41.100		41.100	
6	880 1409	Pachten für Tankstellengrundstücke	22.500,00	22.500		22.500	
6	880 1410	Anerkennungsentgelte	125,00	100		100	
6	880 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	0		0	
6	880 1510	vermischte Einnahmen	202,68	200		200	
6	880 5000	Gebäudeunterhaltung	18.491,86	0		0	
6	880 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	0	3.000	3.000	
6	880 5313	Mietkosten Ersatzunterbringung Obdachlose	4.550,75	58.200	21.800	80.000	
6	880 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	1.066,67	0	1.000	1.000	
6	880 5412	Reinigungskosten	0,00	0	7.200	7.200	
6	880 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	14.543,86	14.600		14.600	
6	880 5912	sonstige Betriebsausgaben	1.500,00	3.000		3.000	
6	880 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	143,50	0		0	
6	880 5914	Kosten Leistungen Dritter (Grünpflege)	5.128,81	0		0	
6	880 6552	Gerichtskosten, Katasteramtsgebühren	5.207,44	6.000		6.000	
2	880 6800	Abschreibungen	3.405,03	3.500		3.500	
		Einnahmen	115.337,95	117.800	15.300	133.100	
		Ausgaben	54.037,92	85.300	33.000	118.300	
		Saldo	61.300,03	32.500	-17.700	14.800	
	UA 890	Stiftung Ratzeburger Wohltäter					
2	890 2051	Zinsen Rücklagenbestand	0,00	0		0	
4	890 7161	Zuwendung an Stiftungsberechtigte	0,00	0		0	
		Einnahmen	0,00	0	0	0	
		Ausgaben	0,00	0	0	0	
		Saldo	0,00	0	0	0	
	UA 891	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg					
6	891 1400	Mieten, Pachten	12.828,72	12.900		12.900	
6	891 1502	Erstattung Versicherungsschäden	4.442,53	0		0	
2	891 2051	Zinsen Rücklagenbestand	5,26	0		0	
6	891 5000	Gebäudeunterhaltung	18.710,93	7.500		7.500	
6	891 5224	Versicherungsschäden	4.442,53	0		0	
6	891 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	145,73	200		200	
2	891 6800	Abschreibungen	2.624,79	2.700		2.700	
		Einnahmen	17.276,51	12.900	0	12.900	
		Ausgaben	25.923,98	10.400	0	10.400	
		Saldo	-8.647,47	2.500	0	2.500	
	UA 892	Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung					
2	892 1006	Sonstige Verwaltungsgebühren (Nutzungsentgelte etc.)	25,00	0		0	
2	892 1760	Zuwendungen Dritter	0,00	0		0	
2	892 2051	Zinsen Rücklagenbestand	0,10	0		0	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
		Einnahmen	25,10	0	0	0	
		Ausgaben	0,00	0	0	0	
		Saldo	25,10	0	0	0	
	UA 900	Steuern, allgem. Zuweisungen u. Umlagen					
2	900 0000	Grundsteuer A	11.039,57	11.000		11.000	
2	900 0010	Grundsteuer B	2.262.997,57	2.413.000	-13.000	2.400.000	
2	900 0030	Gewerbesteuer	5.576.174,26	5.443.000	57.000	5.500.000	
2	900 0100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.329.377,00	6.470.300		6.470.300	
2	900 0120	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.130.838,00	953.700		953.700	
2	900 0210	Vergnügungssteuer f. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	82.766,26	140.000		140.000	
2	900 0220	Hundesteuer	117.786,36	117.000		117.000	
2	900 0270	Zweitwohnungssteuer	56.378,41	47.000	13.000	60.000	
2	900 0410	Schlüsselzuweisungen	3.604.428,00	4.050.300	358.600	4.408.900	
2	900 0611	Zuweisung übergemeindliche Aufgaben	1.648.512,00	1.720.600	202.600	1.923.200	
2	900 0612	Konnexitätsmittel des Landes	2.303,00	2.300		2.300	
2	900 0613	Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen	195.930,77	166.500	29.100	195.600	
2	900 0614	Zuweisung zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen	0,00	0		0	
2	900 0615	Zuweisung zum Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen	167.943,69	100.000		100.000	
2	900 0616	Zuweisung für kommunale Schwimmsportstätten (§ 24 FAG)	25.182,47	25.100		25.100	
2	900 0910	Bedarfsunabhängige Zuweisungen nach § 32 FAG	601.032,00	690.000	16.200	706.200	
2	900 8100	Gewerbesteuerumlage	443.427,00	501.400	48.600	550.000	
2	900 8320	Kreisumlage	5.666.318,83	5.764.600	47.200	5.811.800	
		Einnahmen	21.812.689,36	22.349.800	663.500	23.013.300	
		Ausgaben	6.109.745,83	6.266.000	95.800	6.361.800	
		Saldo	15.702.943,53	16.083.800	567.700	16.651.500	
	UA 910	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft					
2	910 2050	Zinsen aus Geldanlagen		0		0	
2	910 2140	Dividenden	72,80	100		100	
6	910 2611	Stundungs- und Verzugszinsen	0,00	100		100	
2	910 2660	Zinsen auf Steueransprüche	18.114,00	14.000	-12.000	2.000	
2	910 2700	kalkulatorische Abschreibungen	1.890.221,07	1.815.500		1.815.500	
2	910 2750	Verzinsung des Anlagekapitals	33.066,17	34.000		34.000	
2	910 2800	Zuführung vom Vermögenshaushalt (Finanzausgleichsrücklage)	0,00	0		0	
2		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Mittel aus der Allg. Rücklage)	0,00	258.100	445.500	703.600	
2		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	0,00	0		0	
2		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Stiftung Altenhilfe Ratzeburg)	0,00	0		0	
1	910 4110	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Dienstbezüge)	0,00	0		0	
1	910 4210	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Versorgungsbezüge)	0,00	0		0	
2	910 6810	Auflösung von Sonderposten	448.394,48	407.200		407.200	
2	910 8000	Zinsen Bundesdarlehen	946,59	1.000		1.000	
2	910 8060	Zinsen - sonstige öffentliche Sonderrechnungen	3.134,37	2.900		2.900	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2022 neu	Erläut.
2	910 8070	Zinsen an priv. Unternehmen/Kreditmarkt	106.958,88	105.800		105.800	
2	910 8071	Zinsen für Kassenkredite	2.446,38	2.000		2.000	
2	910 8460	Zinsen auf Steueransprüche	12.500,00	1.500		1.500	
2	910 8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.273.208,82	878.600		878.600	
2	910 8601	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	8.505,42	0		0	
2	910 8603	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	25,10	0		0	
		Einnahmen	1.941.474,04	2.121.800	433.500	2.555.300	
		Ausgaben	2.856.120,04	1.399.000	0	1.399.000	
		Saldo	-914.646,00	722.800	433.500	1.156.300	
		Einnahmen Verwaltungshaushalt	34.849.329,10	36.172.100	1.323.100	37.495.200	
		Ausgaben Verwaltungshaushalt	34.849.329,10	37.013.400	481.800	37.495.200	
		Saldo	0,00	-841.300	841.300	0	

Vermögenshaushalt 2022

Vermögenshaushalt 2020 - 2025

0 0 -143.000 -100.000 0 0

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Veränderungen
UA 020	Fachbereich Zentrale Dienste							
020 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	54.500	35.000	57.000	25.000	20.000	15.000	+15.000 €
020 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	11.000	13.600	30.000	15.000	15.000	15.000	
020 5 9351	Erwerb Dokumenten-Management-System							
020 9 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Umstellung auf Windows 10/Office 2016)							
	Umgestaltung Ratssaal							
020 18 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Möblierung Ratssaal und Trauzimmer)							
020 18 9352	Erwerb von beweglichen Sachen (Medien/Technik)							
020 18 9353	Erwerb von beweglichen Sachen (Akustik)							
020 18 9400	Bau- und Planungskosten (Bauwerk)							
020 19 9400	Energetische Sanierung Rathaus	30.000						
020 21 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Reinigungsmaschine)							
020 22 9400	Bau- und Planungskosten (Klimatisierung Rathaus)	59.000						
020 23 3675	Zuschuss Dritter/private Unternehmen (Einbruchmeldeanlage Rathaus)							
020 23 9400	Bau- und Planungskosten (Einbruchmeldeanlage Rathaus)							
020 24 9400	Bau- und Planungskosten (Brandmeldeanlage Rathaus)							
020 25 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Telearbeitsplätze)							
020 26 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Mobile Geräte)			3.000				+3.000 €
020 27 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Umstellung MESO auf VOIS)	15.000						
020 28 3670	Kostenbeteiligung RZ-WB (Beschaffung Großformatscanner)	3.500						
020 28 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Beschaffung Großformatscanner)	7.000						
020 29 3615	Zuweisung EU-Mittel (WLAN-Hotspots - WiFi4EU)	15.000						
020 29 3650	Zuweisung verbundener Unternehmen (VS-Netz) (WLAN-Hotspots - WiFi4EU)				11.300			
020 29 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (WLAN-Hotspots - WiFi4EU)	24.800						
020 30 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (LÄMKom LISSA)		12.100					
020 31 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Umstellung GESO auf VOIS)		17.000					
020 32 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Online-Terminvergabe)			3.600				
020 33 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Ersatzbeschaffung Servertechnik)			80.000				+35.000 €
020 34 9400	Bau- und Planungskosten (Schließanlage Rathaus)			60.000				
020 35 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Pavement-Management-System PMS)			95.000				
020 36 9400	Bau- und Planungskosten (Erneuerung der Aufzugesanlage im Rathaus)			90.000				(Sperrvermerk BA) gem. Stv.-Beschluss 21.03.22
	Einnahmen	18.500	0	0	11.300	0	0	
	Ausgaben	201.300	77.700	418.600	40.000	35.000	30.000	
	Saldo	-182.800	-77.700	-418.600	-28.700	-35.000	-30.000	
UA 110	Öffentliche Ordnung							
110 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Erfassungsgeräte -ruhender Verkehr-)	2.000		2.800				
110 9877	Investitionskostenzuschuss Tierschutz Mölln-Ratzeburg u. Umgebung e. V.							
110 1 3620	Zuweisung Gemeinden/Gemeindeverbände (Beschaffung Traffic Patrol XR)	6.000						
110 1 9351	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Traffic Patrol XR)	7.200						
110 2 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Solarbetriebene Geschwindigkeitsanzeige)	2.000	2.000	0				
110 3 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Transport- u. Kühlboxen für Tierkadaver)	1.300						
	Einnahmen	6.000	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	12.500	2.000	2.800	0	0	0	
	Saldo	-6.500	-2.000	-2.800	0	0	0	
UA 130	Brandschutz							
130 3620	Zuschuss Kreis (allgemeine Besch.)	77.500	23.600	5.000	5.000	5.000	5.000	
130 3675	Zuweisung von Privaten (Dritter), Spenden		0	0				
130 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	138.000	135.000	114.000	100.000	100.000	100.000	
130 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage							
130 9352	Erwerb von beweglichen Sachen (Tauchdienst)			6.400	10.000	8.000	6.000	
130 9355	Erwerb Digitalfunk							
130 3621	Zuschuss Kreis (Erwerb Digitalfunk)							
130 11 9400	Bau- und Planungskosten (Dachsanierung)							
130 12 9400	Bau- und Planungskosten (Notstromversorgung Feuerwache)							
130 13 3450	Verkaufserlös "altes Fahrzeug" (Beschaffung Vorausrüstwagen VRW)				500			
130 13 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Vorausrüstwagen VRW)	0		10.000	90.000			

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Veränderungen
130 14 9350	Erwerb von bewegl. Sachen (Beschaffung Tanklöschfahrzeug LF20/40)	420.000						
130 14 3450	Verkaufserlös "altes TLF"		5.000					
130 14 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)	82.500						
130 14 3610	Zuschuss Land (Sonderbedarfszuweisung)							
130 15 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Persönliche Schutzausrüstung)							
130 15 3620	Zuschuss Kreis zur Persönlichen Schutzausrüstung (Feuerschutzsteuer)							
130 16 9400	Bau- und Planungskosten (Sanierung Bootshaus Seestraße)							
130 17 9400	Bau- und Planungskosten (Regen- u. Schmutzwasserleitungen, Ölabscheider)							
130 18 3450	Verkaufserlös (altes Inventar/Spinde)	1.300						
130 18 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Doppelspinde für Schwarz-Weiß-Trennung)							
130 19 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Büromöbel)	9.000						
130 20 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Einsatzboot)	0						
130 20 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer, Einsatzboot)	0	0					
130 21 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Gerätewagen GW Wasserrettung)	0	0			5.000	105.000	
130 21 3450	Verkaufserlös "alter GW Taucher"		0				500	
130 22 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Hilfelöschfahrzeug HLF20/16)	0	15.000	550.000				
130 22 3450	Verkaufserlös "altes LF 16"		0	0	5.000			
130 22 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)		0	45.000				
130 23 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Gabelstapler)	15.000						
130 24 9400	Bau- und Planungskosten (Errichtung eines 2. Feuerwehrstandortes)		50.000	40.000	260.000			VE 2022
130 25 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF10)			15.000	400.000			VE 2022
130 25 3450	Verkaufserlös "altes LF 8"				0	5.000		
130 25 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)				35.000			
130 26 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Bodenreinigungsmaschine)			12.000				
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (MTW II)					70.000		
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Transportanhänger)					5.000		
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Gerätewagen GW Logistik)					15.000	400.000	
130 27 9400	Sanierung Waschanlage/Waschplatz			0	170.000			(Sperrvermerk BA)
130 28 9400	Beleuchtungsanlage Feuerwache (Außen- und Innenbeleuchtung)			0	50.000	83.000		
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Pulveranhänger)							
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Rettungsboot RTB 1)							
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (MTW I)							
	Einnahmen	161.300	28.600	50.000	45.500	10.000	5.500	
	Ausgaben	582.000	200.000	747.400	1.080.000	286.000	611.000	
	Saldo	-420.700	-171.400	-697.400	-1.034.500	-276.000	-605.500	
UA 230	Lauenburgische Gelehrtenschule							
230 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	39.300	34.000	50.000	50.000	30.000	30.000	
230 3610	Zuweisung des Landes (Partnerschule Leistungssport)	5.000	4.200					
230 3675	Kostenanteile Dritter (Partnerschule Leistungssport)							
230 9352	Anschaffung langlebiger Sportgeräte/med. Geräte (Partnerschule Leistungssport)	5.100	4.300					
230 10 3675	Auflösung von Einbehaltungen							
230 10 9400	Erneuerung Sporthallenboden							
230 11 3610	Zuweisung des Landes (DigitalPakt Schule Sofortausstattungsprogramm)	36.500						
230 11 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (DigitalPakt Schule Sofortausstattungsprogramm)	36.600						
230 12 3610	Zuweisung des Landes (DigiPakt Schule 19-24)		0	277.200				
230 12 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (DigiPakt Schule 19-24)		0	363.000				
	Einnahmen	41.500	4.200	277.200	0	0	0	
	Ausgaben	81.000	38.300	413.000	50.000	30.000	30.000	
	Saldo	-39.500	-34.100	-135.800	-50.000	-30.000	-30.000	
UA 231	Sportplatz Lauenburgische Gelehrtenschule							
231 3 9400	Bau- und Planungskosten (Erneuerung Heizzentrale Sportplatzgebäude)			50.000				(Sperrvermerk BA)
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	0	50.000	0	0	0	
	Saldo	0	0	-50.000	0	0	0	
UA 3210	Ernst-Barlach-Museum							
3210 1 9877	Zuschuss an die Ernst Barlach Gesellschaft (Projekt: Barlach 2020)	5.000						
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	5.000	0	0	0	0	0	
	Saldo	-5.000	0	0	0	0	0	
UA 331	Theater, Konzerte, Musikpflege							
331 1 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Bühnenelemente)	6.000	6.000					
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	6.000	6.000	0	0	0	0	
	Saldo	-6.000	-6.000	0	0	0	0	

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Veränderungen
UA 350	Volkshochschule							
350 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (VHS)	900						
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	900	0	0	0	0	0	
	Saldo	-900	0	0	0	0	0	
UA 352	Stadtbücherei							
352 3620	Zuweisung Kreis	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400	
352 3670	Zuweisung von Gesellsch./Körperschaften	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400	
352 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	900	19.000	3.300	0	0	0	
352 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	1.000	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
352 9353	Anschaffung Bücher/Medien	25.900	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	
352 9354	Medienetat (Presseerzeugnisse/Bestandserneuerungen)		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
352 2 9400	Energetische Sanierung							
352 4 3610	Zuweisung Land (Förderung von Innovationen in Öffentlichen Bibliotheken)		10.800					
352 4 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Förderung von Innovationen in Öffentl. Bibliotheken)		14.500					
352 5 3610	Zuweisung Land (Unterstützung von Digitalisierungsmaßnahmen)							
352 5 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Unterstützung von Digitalisierungsmaßnahmen)		4.000					
352 6 3670	Zuweisung Deutscher Bibliotheksverband (Soforthilfeprogramm)		4.000					
352 6 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Soforthilfeprogramm)		5.500					
352 7 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Lizenz BIBLIOTHECAplus "Go")			5.800	5.800	5.800	5.800	
352 8 3610	Zuweisung Land (Digitaler Masterplan)			20.400				
352 8 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Digitaler Masterplan)			27.200				
	Einnahmen	12.800	27.600	33.200	12.800	12.800	12.800	
	Ausgaben	27.800	76.000	68.300	37.800	37.800	37.800	
UA 4515	Sonstige Jugendarbeit							
4515 9350	Erwerb von beweglichen Sachen			500				
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	0	500	0	0	0	
UA 4601	Ratzeburger Jugendzentren							
4601 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Stellwerk)			10.000				+10.000 €
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	0	10.000	0	0	0	
UA 4640	Kindergarten Domhof							
4640 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
4640 8 9400	Bau- und Planungskosten (Erneuerung Eingangstüren)							
4640 10 9400	Sanierung der Sanitärbereiche		25.000	25.000	25.000			
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	2.000	27.000	27.000	27.000	2.000	2.000	
	Saldo	-2.000	-27.000	-27.000	-27.000	-2.000	-2.000	
UA 468	übrige Einrichtungen der Jugendhilfe							
468 9350	Erwerb v. beweglichen Sachen (Spielgeräte allgemein)	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	
468 1 9400	Einrichtung einer Parkouranlage/Jugendeinrichtung	120.000		24.000				
468 1 3615	Zuschuss AktivRegion (EU-Mittel) - Einrichtung einer Parkouranlage	66.000						
468 1 3675	Spenden/Kostenanteile Dritter - Einrichtung einer Parkouranlage	0						
468 2 9400	Einrichtung einer Calisthenics-Sportanlage (Freizeitfläche Wohngebiet Barkenkamp)		42.000	5.000				
468 2 3615	Zuschuss AktivRegion (EU-Mittel)		20.000					
468 2 3675	Spenden/Kostenanteile Dritter (hier: Rotary Club Ratzeburg-Alte Salzstraße)		8.000					
	Einnahmen	66.000	28.000	0	0	0	0	
	Ausgaben	140.000	62.000	49.000	20.000	20.000	20.000	
	Saldo	-74.000	-34.000	-49.000	-20.000	-20.000	-20.000	
UA 551	Ruderakademie Ratzeburg							
551 1 9400	Bau- u. Planungskosten (Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg)	900.000	4.400.000	5.200.000	3.829.000			+1,5 Mio. € in 2023 (VE 2022)
551 1 3600	Zuweisung Bund	295.000	1.750.500	2.082.500	1.454.100			+0,6 Mio. € in 2023
551 1 3610	Zuweisung Land	0	1.532.300	1.561.900	1.547.100			+0,8 Mio. € in 2023
551 1 3611	Zuweisung Land (KIF-Sondermittel)	400.000	800.000	800.000				
551 1 3612	Zuweisung Land (Sportfördermittel)	0	0	600.000	600.000			
	Einnahmen	695.000	4.082.800	5.044.400	3.601.200	0	0	
	Ausgaben	900.000	4.400.000	5.200.000	3.829.000	0	0	
	Saldo	-205.000	-317.200	-155.600	-227.800	0	0	

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Veränderungen
UA 560	Sportplatz Riemannstraße							
560 3 9500	Rundlaufbahn Riemannsportplatz	20.000						
560 3 3610	Zuschuss Land (Sondervermögen IMPULS, Spielfeld- u. Laufbahnrichtlinie)							
560 4 9500	Neubau und Rückbau Brunnenanlage (Beregnung Sportplätze)	85.000	0					
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	105.000	0	0	0	0	0	
	Saldo	-105.000	0	0	0	0	0	
UA 580	Park- und Gartenanlagen							
580 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Papierkörbe)	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
580 9536	Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung		1.000					
580 9357	Erwerb von Sitzbänken	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
580 3 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Hard- und Software für ein Baumkataster)		0	25.000				
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	11.000	35.000	10.000	10.000	10.000	
	Saldo	0	-11.000	-35.000	-10.000	-10.000	-10.000	
UA 610	Orts- und Regionalplanung							
610 9407	Ortsplanung	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	
610 9861	Abschluss Stadtsanierung (Zahlung an Treuhandvermögen, "Alt-Sanierung")	25.000						
610 3 3600	Zuweisung Bund (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	286.000	0	520.000	400.000	1.230.000	1.733.000	
610 3 3610	Zuweisung Land (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	286.000	0	113.000	603.500	1.230.000	1.733.000	
610 3 9402	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen "Kleinere Städte u. Gemeinden")	870.700	0	970.100	1.913.200	3.750.600	5.284.300	
610 5 3600	Zuweisung Bund (Städtebauförderung "Denkmalschutz Domhof")							
610 5 3610	Zuweisung Land (Städtebauförderung "Denkmalschutz Domhof")							
610 5 3620	Auflösung Sonderkonto ("Denkmalsch. Domhof")							
610 5 9402	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen ("Denkmalsch. Domhof")							
610 6 3510	KAG-Beiträge (Nationale Projekte des Städtebaus)				954.500			
610 6 3600	Zuweisung Bund (Nationale Projekte des Städtebaus)	0	78.600	345.300	190.100			
610 6 3650	Zuweisung Ver- und Entsorger (Nationale Projekte des Städtebaus)	0	7.800	345.200	142.100			
610 6 9402	Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus)	0	125.800	1.528.000	717.200			VE in 2021
610 (3) 9402	Städtebauförderungsmaßnahmen (weitere Maßnahmen, nur Eigenanteil ab 2025)						500.000	
	Einnahmen	572.000	86.400	1.323.500	2.290.200	2.460.000	3.466.000	
	Ausgaben	925.700	155.800	2.528.100	2.660.400	3.780.600	5.814.300	
	Saldo	-353.700	-69.400	-1.204.600	-370.200	-1.320.600	-2.348.300	
UA 620	Wohnungsbauförderung							
620 3271	Tilgung Baudarlehen	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	
620 9823	Rückzahlung Kreismittel	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	
	Einnahmen	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	
	Ausgaben	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	
	Saldo	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200	
UA 630	Gemeindestraßen							
630 1 3520	Ablösung Einstellplätze	18.000	6.000					
630 51 3650	Zuweisung Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (4./5. BA Südliche Sammelstraße)	118.800						
630 69 9500	Erneuerung/Neubau von Radwegen in Ratzeburg			50.000				
630 88 9500	Behindertenparkplätze							
630 90 3600	Ausbau der Bushaldebuchten B208/Bahnhofsallee							
630 90 3610	Zuweisung Bund							
630 90 3610	Zuweisung Land (GVFG-Mittel)	18.600						
630 90 9500	Bau- und Planungskosten							
630 91 3510	Ausbau Domstraße							
630 91 3510	KAG-Beiträge			472.000				
630 91 3650	Zuweisung verbundener Unternehmen (Eigenbetrieb/VS-Netz)	432.000	492.000					
630 91 9400	Bau- und Planungskosten	800.000	918.000	52.000				
630 92 9500	Gehwegweiterung Henri-Dunant-Str.							
630 93 3510	Ausbau der Wohnwege Friedrich-Ebert-Straße							
630 93 3510	KAG-Beiträge	0		0				
630 93 9500	Bau- und Planungskosten	17.000	0					
630 94 3610	Fahrradabstellanlage am Bahnhof							
630 94 3610	Zuweisung des Landes (NAH-SH Deutsche Bahn)	0	54.000					
630 94 9400	Bau- und Planungskosten	0	110.000					
630 95 9870	Unterflurcontainer (Bebauungsplan Nr. 81)							
630 95 9870	Zuweisung für Investitionen (Kostenbeteiligung)	0	12.000	2.000				

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Veränderungen
630 96 3510	Ausbau Wedenberg							
630 96 9500	KAG-Beiträge			0				
630 96 9500	Bau- und Planungskosten (in 2021 vorerst nur Planungsmittel)		50.000					
630 97 9500	Sanierung der historischen Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg							
630 97 9500	Bau- und Planungskosten		85.000	0	650.000			
630 98 3610	Rad- und Gehwegverbindung Seedorfer Straße/Salemer Weg							
630 98 3610	Zuweisung Land (IMPULS)			150.000	75.000			
630 98 9500	Bau- und Planungskosten			200.000	100.000			VE in 2022 (tlw. Sperrvermerk)
630 99 9500	Brückenbauwerk Am Mühlengraben							
630 99 9500	Bau- und Planungskosten (zunächst nur Planungsmittel)			30.000				
	Einnahmen	587.400	552.000	622.000	75.000	0	0	
	Ausgaben	817.000	1.175.000	334.000	750.000	0	0	
	Saldo	-229.600	-623.000	288.000	-675.000	0	0	
UA 690	Wasserläufe, Wasserbau							
690 2 9400	Bau- und Planungskosten	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
	Saldo	0	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	
UA 880	Allgemeines Grundvermögen							
880 3400	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	316.000	0	164.600	0	0	0	
880 9320	Erwerb von Grundstücken	130.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
880 2 9400	Neubau eines Schlichthauses (Bau- und Planungskosten)	1.010.000		315.000				
	Einnahmen	316.000	0	164.600	0	0	0	
	Ausgaben	1.140.000	5.000	320.000	5.000	5.000	5.000	
	Saldo	-824.000	-5.000	-155.400	-5.000	-5.000	-5.000	
UA 891	Stiftung Altenhilfe							
891 1 9400	Sanierung Hospital zum Heiligen Geist (Seniorenheim Bei St. Petri)							
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	0	0	0	0	0	
	Saldo	0	0	0	0	0	0	
UA 910	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft							
910 3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	2.056.600	852.100	878.600	959.500	956.200	798.500	
910 3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (<i>Soll-Überschuss</i>)	0						
910 3001	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	0	5.200	0	0	0	0	
910 3002	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	0	0	0	0	0	0	
910 3003	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	0	0	0	0	0	0	
910 3100	Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	0	517.700	703.600				+445.500 €
910 3140	Entnahme aus der Finanzausgleichsrücklage							
910 3190	Entnahme aus Stiftungsrücklagen (Stiftung RZ Wohltäter)	25.000						
910 3191	Entnahme Stiftungsrücklage 'Altenhilfe'							
910 3778	Darlehen privaten Unternehmen	1.271.700	1.429.000	2.538.600	2.376.000	1.726.400	3.078.600	
910 9000	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (<i>Finanzausgleichsrücklage + Stiftung</i>)							
910 9001	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (zum Ausgleich des VerwHH.)	0	517.700	703.600				+445.500 €
910 9100	Zuführung an die Allgemeine Rücklage							
910 9140	Zuführung an die Finanzausgleichsrücklage							
910 9190	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Altenhilfe)	0	5.200	0	0	0	0	
910 9191	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	0	0	0	0	0	0	
910 9192	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	0	0	0	0	0	0	
910 9708	Tilgung Bundesdarlehen	5.400	5.500	5.500	5.500	5.600	5.600	
910 9768	Tilgung - sonst. öffentliche Sonderrechnungen (<i>neue Bereichsabgrenzung</i>)	13.300	13.300	13.300	13.300	13.300	13.300	
910 9778	Tilgung an priv. Unternehmen/Kreditmarkt (<i>neue Bereichsabgrenzung</i>)	867.100	833.300	859.800	940.700	937.300	779.600	
910 9788	Tilgung übrige Bereiche							
	Einnahmen	3.353.300	2.804.000	4.120.800	3.335.500	2.682.600	3.877.100	
	Ausgaben	885.800	1.375.000	1.582.200	959.500	956.200	798.500	
	Saldo	2.467.500	1.429.000	2.538.600	2.376.000	1.726.400	3.078.600	
	Einnahmen VMH	5.834.400	7.618.200	11.640.300	9.376.100	5.170.000	7.366.000	
	Ausgaben VMH	5.834.400	7.618.200	11.783.300	9.476.100	5.170.000	7.366.000	
	Saldo = Mehr(-)/Minder(+) bedarf Kreditaufnahme	0	0	-143.000	-100.000	0	0	
	benötigte Kreditaufnahme (Gesamt)	1.271.700	1.429.000	2.681.600	2.476.000	1.726.400	3.078.600	
	Tilgung	885.800	852.100	878.600	959.500	956.200	798.500	
	Differenz (Netto-Neuverschuldung p. a.)	-385.900	-576.900	-1.803.000	-1.516.500	-770.200	-2.280.100	

Verpflichtungsermächtigungen für den Zeitraum von 2023 bis 2026

Unter- abschnitt	Haushaltsstellenbezeichnung/ Maßnahmenummer/-Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen					
		2023	2024	2025	2026	künftige Jahre	gesamt
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Öffentliche Sicherheit und Ordnung						
130 9400	Bau- und Planungskosten <i>24 Errichtung eines 2. Feuerwehrstandortes</i>	260.000	0	0	0	0	260.000
130 9350	Erwerb von beweglichen Sachen <i>25 (Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF10)</i>	400.000	0	0	0	0	400.000
	Gesundheit, Sport, Erholung						
551 9400	Bau- und Planungskosten <i>1 Erweiterung der Ruderakademie</i>	1.500.000	0	0	0	0	1.500.000
	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr						
630 9500	Bau- und Planungskosten <i>98 Rad- und Gehwegverbindung Seedorfer Str./Salemer Weg</i>	100.000	0	0	0	0	100.000
	Summe gesamt	2.260.000	0	0	0	0	2.260.000

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	17.05.2022	Ö
Hauptausschuss	30.05.2022	Ö
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 10 11

I. Nachtragshaushaltsplan 2022; hier: Investitionsprogramm 2021 bis 2025

Zielsetzung:

Nach § 75 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sind Kommunen verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Mit dem vorgelegten Finanzplan und dem ihm zu Grunde gelegten Investitionsprogramm wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Finanzrahmen dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt,

das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 06.05.2022

Koop, Axel am 06.05.2022

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg ist verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der mittelfristigen Finanzplanung, die alle in den Planungsjahren für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. In der Regel ist davon auszugehen, dass bei Vorliegen eines mittelfristig positiven Finanzspielraumes die Kredit-

verpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

Nach § 83 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, welche wiederum auf einem Investitionsprogramm basiert. Das Investitionsprogramm ist separat zu beschließen.

Als Anlage beigefügt ist der Finanzplan; das Investitionsprogramm ergibt sich aus der Anlage zum Vermögenshaushalt und ist hier nicht noch einmal beigefügt. Es enthält die Fortschreibung des bereits von der Stadtvertretung beschlossenen Programms mit den erkennbaren Änderungen.

Der Finanzplan basiert auf dem Entwurf des Verwaltungshaushaltes 2022 und ist mit den Empfehlungen aus dem Haushaltserlass 2022 unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten sowie der Prognosen gemäß der November-Steuerschätzung 2021 hochgerechnet.

Wenngleich der Verwaltungshaushalt im lfd. Haushaltsjahr zwar ausgeglichen werden kann, wird sowohl der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme als auch der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigungspflicht seitens der Kommunalaufsichtsbehörde unterliegen. Grund hierfür sind die in der Finanzplanung ausgewiesenen Fehlbedarfe.

Für die Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt gelten folglich die Vorgaben aus dem Runderlass zu §§ 85, 95g der Gemeindeordnung (Krediterlass vom 23.01.2017 bzw. 01.02.2022).

Demnach kann die Kreditaufnahme nur als genehmigungsfähig angesehen werden, soweit sie notwendig ist zur Finanzierung

- von Investitionsmaßnahmen, für deren Umsetzung eine Rechtspflicht besteht, oder
- von Ersatzinvestitionen, die unabweisbar im Sinne von § 82 Abs. 1 GO sind (unabweisbar sind Maßnahmen dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre) oder
- von unaufschiebbaren Fortsetzungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 1 Nr. 1 GO oder
- von Maßnahmen, die sich zu 100% über künftige Einnahmen oder Einsparungen selbst finanzieren (rentierliche Maßnahmen) oder
- zur Zwischenfinanzierung von verbindlich in Aussicht gestellten Zuweisungen oder
- von Vorhaben, welche mit einer hohen Zuweisungsquote gefördert werden und zu erwarten ist, dass die Folgekosten in absehbarer Zeit von der Stadt getragen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

Anlagenverzeichnis:

Finanzplan

F i n a n z p l a n u n g 2021 – 2025

(gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 GemHVO i. V. m. § 83 GO)

FINANZPLANUNG (1. Nachtrag 2022)

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2020	2021	2022	2023	2024	2025
0 - 2	<u>Einnahmen des Verwaltungshaushalts</u>						
0	Steuern, steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Zuweisungen und Umlagen						
000, 001	Grundsteuer A und B	2.285	2.276	2.411	2.436	2.448	2.460
003	Gewerbesteuer (brutto)	4.704	5.300	5.500	5.300	5.200	5.100
	Summe Gruppe 00	6.989	7.576	7.911	7.736	7.648	7.560
010	Gemeindeanteil an d. Einkommensteuer	5.957	6.329	6.470	6.827	7.233	7.613
012	Gemeindeanteil an d. Umsatzsteuer	1.049	1.106	954	980	998	1.016
	Summe Gruppe 01	7.006	7.435	7.424	7.807	8.231	8.629
02, 03	Andere Steuern, steuerähnliche Einnahmen	290	233	317	310	315	320
	Summe Gruppen 02, 03	290	233	317	310	315	320
04 - 06	<u>Allgemeine Zuweisungen:</u>						
060	vom Bund	0	0	0	0	0	0
041, 051, 061	vom Land	7.649	5.644	6.655	6.225	6.546	6.807
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0	0
	Summe Gruppen 04 - 06	7.649	5.644	6.655	6.225	6.546	6.807
07	Allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0
091	Bedarfsunabhängige Zuweisungen USt-Einnahmen (§ 32 FAC (ehemals Ausgleichsleistungen Fam.Leist.Ausgl.)	588	601	706	655	668	682
0	Summe der Steuern, steuerähnlichen Ein- nahmen, allgem. Zuweisungen und Umlagen	22.522	21.489	23.013	22.733	23.408	23.998

FINANZPLANUNG (1. Nachtrag 2022)

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2020	2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb</u>						
10, 11, 12 13, 14, 15	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgeb. Abgaben Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	487 607	496 659	447 707	480 680	485 680	490 680
16, 17	Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke:	4.147	8.305	8.565	8.436	8.491	8.551
	<u>davon:</u>						
160, 170	vom Bund	148	106	74	90	95	100
161, 171	vom Land	82	56	48	55	60	65
162, 163, 172, 173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	3.492	7.707	7.992	7.850	7.900	7.950
164-169, 174-178	von übrigen Bereichen	425	436	451	441	436	436
1	Summe der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:	5.241	9.460	9.719	9.596	9.656	9.721
2	<u>Sonstige Finanzeinnahmen:</u>						
20	Zinseinnahmen	2	3	3	3	3	3
21, 22	Gewinnanteile, Konzessionsabgaben	1.394	1.278	1.437	1.300	1.300	1.300
23	Schuldendiensthilfen	162	156	152	147	142	137
24 - 29	Übrige Finanzeinnahmen (inkl. Auflösung von SoPo)	2.403	2.941	3.171	2.703	2.479	2.479
	(2022: 703.600 € Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage; 2023: 223.600 €)						
2	Summe der sonstigen Finanzeinnahmen:	3.961	4.378	4.763	4.153	3.924	3.919
0 - 2	Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:	31.724	35.327	37.495	36.482	36.988	37.638

FINANZPLANUNG (1. Nachtrag 2022)

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2020	2021	2022	2023	2024	2025
4 - 8	<u>Ausgaben des Verwaltungshaushalts</u>						
40 - 47	Personalausgaben	5.944	6.041	6.554	6.625	6.710	6.751
5 - 6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand:						
50 - 66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)	7.925	8.375	9.268	9.055	9.140	9.237
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungs- haushaltes (ohne Untergruppe 679)	368	2.894	3.137	3.150	3.175	3.200
679	Innere Verrechnungen	0	0	0	0	0	0
68	Kalkulatorische Kosten:						
680	- Abschreibungen	1.716	1.772	1.816	1.816	1.816	1.816
681	- Auflösung von Sonderposten	420	404	407	407	407	407
685	- Verzinsungen des Anlagekapitals	35	34	34	34	34	34
689	- Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 68	2171	2.210	2.257	2.257	2.257	2.257
691	Kosten der Unterkunft	0	0	0	0	0	0
5 - 6	Summe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes:	10.464	13.479	14.662	14.462	14.572	14.694
7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen) :						
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1.311	2.543	2.625	2.650	2.700	2.750

FINANZPLANUNG (1. Nachtrag 2022)

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2020	2021	2022	2023	2024	2025
71, 72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke, Schuldendiensthilfen:						
710, 720	an Bund	0	0	0	0	0	0
711, 721	an Land	0	16	0	0	0	0
712, 713, 722, 723	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände und dergleichen	3.474	3.518	3.707	3.760	3.850	3.900
715, 725	an kommunale Sonderrechnungen	123	302	143	150	155	160
714, 716, 717, 718, 724, 726, 727, 728	an übrige Bereiche	1209	2.269	2.350	2.375	2.400	2.425
	Summe Gruppen 71, 72	4.806	6.105	6.200	6.285	6.405	6.485
73 - 79	Leistungen der Sozialhilfe und ähnliches	0	0	0	0	0	0
7	Summe der Zuweisungen und Zuschüsse:	6.117	8.648	8.825	8.935	9.105	9.235
8	<u>Sonstige Finanzausgaben:</u>						
80	Zinsausgaben	137	126	112	130	133	113
810	Gewerbesteuerumlage	469	501	550	488	479	470
82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	5.862	5.669	5.812	5.950	6.000	6.050
84, 85	Weitere Finanzausgaben, Deckungsreserve	5	6	101	155	155	155
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.726	857	879	960	956	799
892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)	0	0	0	0	1.223	2.345
8	Summe der sonstigen Finanzausgaben:	9.199	7.159	7.454	7.683	8.946	9.932
4 - 8	Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:	31.724	35.327	37.495	37.705	39.333	40.612
	Fehlbedarf / "Überschuss"	0	0	0	-1.223	-2.345	-2.974
	<i>strukturell</i>	<i>1.828</i>	<i>-518</i>	<i>-704</i>	<i>-1.447</i>	<i>-1.122</i>	<i>-629</i>

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	23.05.2022	Ö
Hauptausschuss	30.05.2022	Ö
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Möller

FB/Aktenzeichen: 6/ 60

Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen - Pillauer Weg

Zielsetzung: Widmung von Verkehrsflächen, hier: Pillauer Weg

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ratzeburg verfügt als Träger der Straßenbaulast gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) die Widmung der Straße Pillauer Weg für den öffentlichen Verkehr. Davon sind in der Gemarkung Ratzeburg, Flur 6 die Flurstücke 21/5, 21/7, 10/226 sowie 88 betroffen.

Die Straße besitzt den Charakter einer Ortsstraße im Sinne von § 3 (1) Zif. 3 a StrWG. Hiervon betroffen sind die Flurstücke 21/5, 21/7 und 10/226 bis zur Höhe der Einmündung THW.

Der Verbindungsweg besitzt den Charakter einer sonstigen öffentlichen Straße (hier: Geh- und Radweg) in Sinne von § 3 (1) Zif. 4 b StrWG. Hiervon sind die Flurstücke 10/226 (ab Einmündung THW) sowie 88 (teilweise) betroffen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 05.05.2022

Wolf, Michael am 03.05.2022

Sachverhalt:

Im Rahmen der Bauvoranfrage für die Errichtung einer Fahrzeughalle im Rahmen des Katastrophenschutzes für die DLRG wurde festgestellt, dass die Verkehrsflächen „Pillauer Weg“ sowohl die Fahrbahn, als auch der Fuß- und Radweg (Verbindung zur Ortelsburger Straße) bisher nicht gewidmet worden sind.

Ab der Seedorfer Straße Richtung Osten bis zu der Einmündung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk handelt es sich um eine asphaltierte Straße. Ab der Einmündung zum THW (rechtsseitig) verläuft linksseitig ein Verbindungsweg bis zur

Ortelsburger Straße. Der kombinierte Fuß- und Radweg wird teilweise von einem Grünstreifen gesäumt.

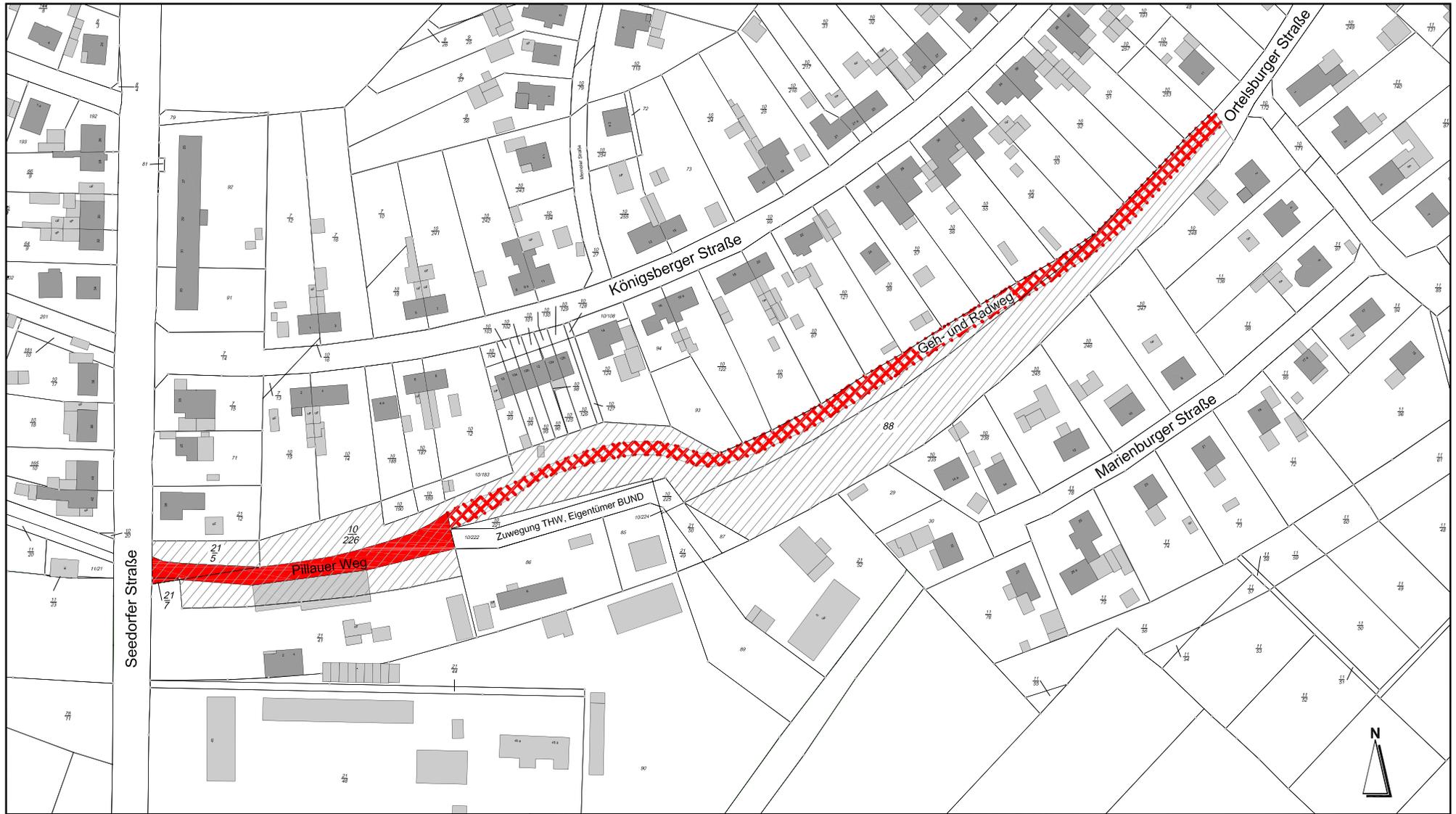
Eine Widmung der Verkehrsfläche ist jedoch Voraussetzung für einen Vorbescheid bzw. eine spätere Baugenehmigung der dortigen Bauvorhaben. Die Stadt Ratzeburg ist Eigentümer der Flächen. Um den öffentlichen Verkehr auf den beschriebenen Straßen und Wegeverbindungen gem. § 6 (1) StrWG zuzulassen, ist die Widmung für den öffentlichen Verkehr zu verfügen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 (Lageplan)



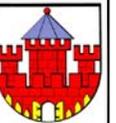
22
Ö

- Pillauer Weg / Geh- und Radweg
- betreffende Flurstücke

ANLAGE
Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche
"Pillauer Weg / Geh- und Radweg"

(Flurstück 10/226, 21/5, 21/7 und Teilstück von 88)

STADT RATZBURG



Unter den Linden 1
 23909 Ratzburg
 Tel. 0454 1/8000-0
 Fax 0454 1/8000-9999

Datum: 27.04.2022
 Maßstab: 1:2000

bearbeitet/gezeichnet: Möller / Manske

geändert:

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	23.05.2022	Ö
Hauptausschuss	30.05.2022	Ö
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

1. Ergänzung zum Städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 81 "östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße"

Zielsetzung: Schaffung eines Wohnbaugebietes u.a. für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern unterschiedlicher Ausprägung, Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum

Beschlussvorschlag: *Dem 1. Ergänzungsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag vom 29.01.2019 zwischen der Stadt Ratzeburg und der Erschließungsträgerin – der Gemeinnützigen Kreisbaugenossenschaft Lauenburg und der Raiffeisenbank Ratzeburg – wird zugestimmt.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 10.05.2022

Wolf, Michael am 09.05.2022

Sachverhalt:

Ein Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 81, der seit dem 18.04.2019 in Kraft ist, wurde durch eine Änderung überplant. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für das Gebiet östlich der Seedorfer Straße, südlich des Friedhofs und nördlich der Königsberger Straße ist am 18.04.2021 in Kraft getreten. Grundlegendes Ziel der Aufstellung der 1. Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen

Voraussetzungen für ein Wohnbaugebiet u.a. für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern unterschiedlicher Ausprägung gewesen. Zur Realisierung der geplanten Neubauten im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der Abbruch eines bestehenden Baukörpers erforderlich.

In Verbindung mit Abrissmaßnahmen sieht der Bebauungsplan unter anderem die fachgerechte, dauerhafte Anbringung von Vogelniststätten (als CEF-Maßnahme) und Fledermauskästen vor. Konkret sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder in räumlicher Nähe dazu für Sperlinge 6 Koloniehäuser mit je drei Brutplatzmöglichkeiten, für Nischen- und Höhlenbrüter ein Mix aus 10 Nisthöhlen und für Fledermäuse 5 Kästen als Mix aus Spaltenkästen und Höhlen fachgerecht und dauerhaft anzubringen. Vor dem Hintergrund von parallel begonnenen Bauvorhaben, die das gesamte Gebiet des Bebauungsplans abdecken, ist eine Anbringung der beschriebenen Brut- und Unterschlupfplätze im Geltungsbereich direkt zu Baubeginn nicht möglich. Daher wird eine temporäre Lösung erforderlich, die mit Abschluss der Baumaßnahmen endet. Mit Baufertigstellung sind die o.g. Häuser, Kästen und Höhlen im Geltungsbereich des Bebauungsplans fachgerecht und dauerhaft anzubringen. Die Interimslösung ausgleichend werden über die o.g. Anzahl hinausgehend weitere Kästen und Höhlen im räumlichen Zusammenhang mit dem Neubaugebiet montiert.

Um die Maßnahmen dauerhaft abzusichern, verlangt die Untere Naturschutzbehörde die Vorlage eines entsprechenden Vertrages. Weiterer Sachverhalt: siehe anliegenden Vertragsentwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die überwiegenden Kostenteile werden durch die Erschließungsträgerin getragen. Ein bisher nicht bezifferter Teil wird durch das Anbringen von Nisthilfen am Neubau des Schlichthauses durch die Stadt zu tragen sein.

Anlagenverzeichnis:

Vertragsentwurf

1. ERGÄNZUNGSVERTRAG ZUM

STÄDTEBAULICHEN VERTRAG/ ERSCHLIEßUNGSVERTRAG VOM 29.01.2019

(B-Plan 81 u. B-Plan 81, 1. Änd. – östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße)

Die Stadt Ratzeburg (nachfolgend Stadt genannt)
vertreten durch den Bürgermeister,

und

die Gemeinnützige Kreisbaugenossenschaft Lauenburg eG, Brauerstraße 8, 23879 Mölln,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Herbert
Köster und den Prokuristen Herrn Christian Thiessen und
die Raiffeisenbank Ratzeburg, Niederlassung der Volksbank Raiffeisenbank eG.,
Schweriner Straße 84, 23909 Ratzeburg,
vertreten durch die generalbevollmächtigten Prokuristen Frau Kerstin Andresen und
Herrn Thomas Naß,

diese gemeinsam als GbR
(nachfolgend Erschließungsträgerin genannt)

schließen folgenden

1. Ergänzungsvertrag zum städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag vom 29.01.2019:

Präambel:

Ein Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 81, der seit dem 18.04.2019 in Kraft ist, wurde durch eine
Änderung überplant. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für das Gebiet östlich der
Seedorfer Straße, südlich des Friedhofs und nördlich der Königsberger Straße ist am 18.04.2021 in
Kraft getreten. Grundlegendes Ziel der Aufstellung der 1. Änderung ist die Schaffung der
planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnbaugebiet u.a. für die Errichtung von
Mehrfamilienhäusern unterschiedlicher Ausprägung gewesen. Zur Realisierung der geplanten
Neubauten im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der Abbruch eines
bestehenden Baukörpers erforderlich.

In Verbindung mit Abrissmaßnahmen sieht der Bebauungsplan unter anderem die fachgerechte,
dauerhafte Anbringung von Vogelniststätten (als CEF-Maßnahme) und Fledermauskästen vor.
Konkret sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder in räumlicher Nähe dazu für Sperlinge
6 Koloniehäuser mit je drei Brutplatzmöglichkeiten, für Nischen- und Höhlenbrüter ein Mix aus 10
Nisthöhlen und für Fledermäuse 5 Kästen als Mix aus Spaltenkästen und Höhlen fachgerecht und
dauerhaft anzubringen.

Vor dem Hintergrund von parallel begonnenen Bauvorhaben, die das gesamte Gebiet des
Bebauungsplans abdecken, ist eine Anbringung der beschriebenen Brut- und Unterschlupfplätze
im Geltungsbereich direkt zu Baubeginn nicht möglich. Daher wird eine temporäre Lösung
erforderlich, die mit Abschluss der Baumaßnahmen endet. Mit Baufertigstellung sind die o.g.
Häuser, Kästen und Höhlen im Geltungsbereich des Bebauungsplans fachgerecht und dauerhaft
anzubringen. Die Interimslösung ausgleichend werden über die o.g. Anzahl hinausgehend weitere
Kästen und Höhlen im räumlichen Zusammenhang mit dem Neubaugebiet montiert.

§ 1

Gegenstand des Vertrages/Vertragszweck

- (1) Dieser Vertrag ergänzt den städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag vom 29.01.2019 zur weiteren Regelung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 81 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Ratzeburg.

- Brutplätze für Sperlinge sowie Nischen- und Höhlenbrüter (als CEF-Maßnahme)
- Nist-/ Unterschlupfplätze für Fledermäuse

Der § 5 des städtebaulichen Vertrags/ Erschließungsvertrags vom 29.01.2019 wird durch den nachfolgenden § 5a erweitert.

§ 2

Ergänzung des städtebaulichen Vertrags vom 29.01.2019 um § 5a Artenschutzrechtliche Ersatz-/ Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Für die Bauzeit der Neubauten von der Raiffeisenbank und der Stadt Ratzeburg werden die o.g. insgesamt 21 Kästen an Gebäuden des städtischen Bauhofs (Gemarkung: Ratzeburg; Flur: 6; Flurstück: 90) sowie in den östlich angrenzenden Bäumen der städtischen Liegenschaft (Gemarkung: Ratzeburg; Flur: 6; Flurstück: 31) montiert. Im Detail umfasst dies:

a) an den Gebäuden des Bauhofs:

- 2 Sperlingskoloniekästen rückseitig / nördlich am Vordergebäude
- 4 Sperlingskoloniekästen rückseitig / nördlich an der westlichsten Halle
- 2 Fledermausflachkästen unterm First am Giebel der westlichsten Halle

b) in den östlich des Bauhofs angrenzenden Bäumen:

- 3 Fledermauskästen
- 10 Nisthöhlen für Nischen- und Höhlenbrüter (Mix unterschiedlicher Kästen, keine Halbhöhlen)

Die Auswahl der Kästen und Höhlen sowie die Begleitung der fachgerechten Anbringung erfolgt in fachlicher Abstimmung (z.B. durch den NABU).

- (2) Nach Baufertigstellung werden die gebäudehängenden Kästen auf dem städtischen Bauhof demontiert und in gleicher Art und Anzahl an den Neubauten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans montiert. Dabei wird die Verteilung der Kästen auf die Grundstücke der Vertragspartner, wie folgt, vorgenommen:

a) Erschließungsträgerin

- 4 Sperlingskoloniekästen
- 1 Fledermausflachkasten

b) Stadt Ratzeburg

- 2 Sperlingskoloniekästen
- 1 Fledermausflachkasten

Die fachgerechte Anbringung soll in fachlicher Begleitung (z.B. durch den NABU) erfolgen.

- (3) Nach Fertigstellung der Grünanlagen von Raiffeisenbank und Kreisbaugenossenschaft (Neubaumaßnahmen im Geltungsbereich) werden zusätzliche Kästen und Höhlen – in gleicher Art und Anzahl wie in den östlich des städtischen Bauhofs angrenzenden Bäumen – im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81, 1. Änderung montiert. Es handelt sich somit um:

- 3 Fledermauskästen
- 10 Nisthöhlen für Nischen- und Höhlenbrüter (Mix unterschiedlicher Kästen, keine Halbhöhlen)

Die Anbringung soll in fachlicher Begleitung (z.B. durch den NABU) erfolgen.

Die unter Abs. 1 Buchstabe b aufgeführten Kästen und Höhlen verbleiben auf der stadteigenen Fläche in den Bäumen östlich des Bauhofs.

- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Kästen, wie zuvor beschrieben, dauerhaft auf ihrem jeweiligen Gelände anzubringen, zu pflegen und zu unterhalten.
- (5) Soweit die Anbringung der Kästen nicht auf dem jeweiligen Grundstück umsetzbar ist, verpflichten sich die Vertragspartner, im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder in räumlicher Nähe dazu eine fachlich gleichwertige Alternativmaßnahme in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

§ 3

Kosten des Vertrages

- (1) Die Erschließungsträgerin trägt alle durch den Abschluss und die Durchführung des Vertrages entstehenden Kosten. Nach Herstellung werden die Pflege- und Unterhaltungskosten der Maßnahmen entsprechend der o.g. Verteilung der Kästen und Höhlen jeweils durch die Vertragspartner getragen.

§ 4

Bauleitplanung

- (1) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass durch oder infolge dieses Vertrages die gesetzlich festgelegten Kompetenzen der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung der Stadt Ratzeburg sowie deren Entscheidungsfreiheit vollumfänglich erhalten und unangetastet bleiben.

§ 5

Rechtsnachfolge

- (1) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, im Falle der Veräußerung oder Rechtsnachfolge die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen an den Erwerber/ Rechtsnachfolger weiterzugeben. Die heutige Erschließungsträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrags neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich nahekommt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Vertragslücke zeigt.
- (3) Der Vertrag ist 4-fach ausgefertigt. Hiervon erhält die Raiffeisenbank und die Kreisbaugenossenschaft jeweils eine Ausfertigung und die Stadt zwei Ausfertigungen.
- (4) Die Untere Naturschutzbehörde erhält nach Vertragsabschluss eine Kopie.

§ 7
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Ratzeburg.

§ 8
Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung und wenn die Stadtvertretung dem Vertrag zugestimmt hat. (Die Stadtvertretung hat am _____ zugestimmt.)

Ratzeburg,

Für die Stadt:

Siegel

.....

Bürgermeister

Für die Erschließungsträgerin:

.....

Herbert Köster
Vorstandsvors Kreisbaugenossenschaft

.....

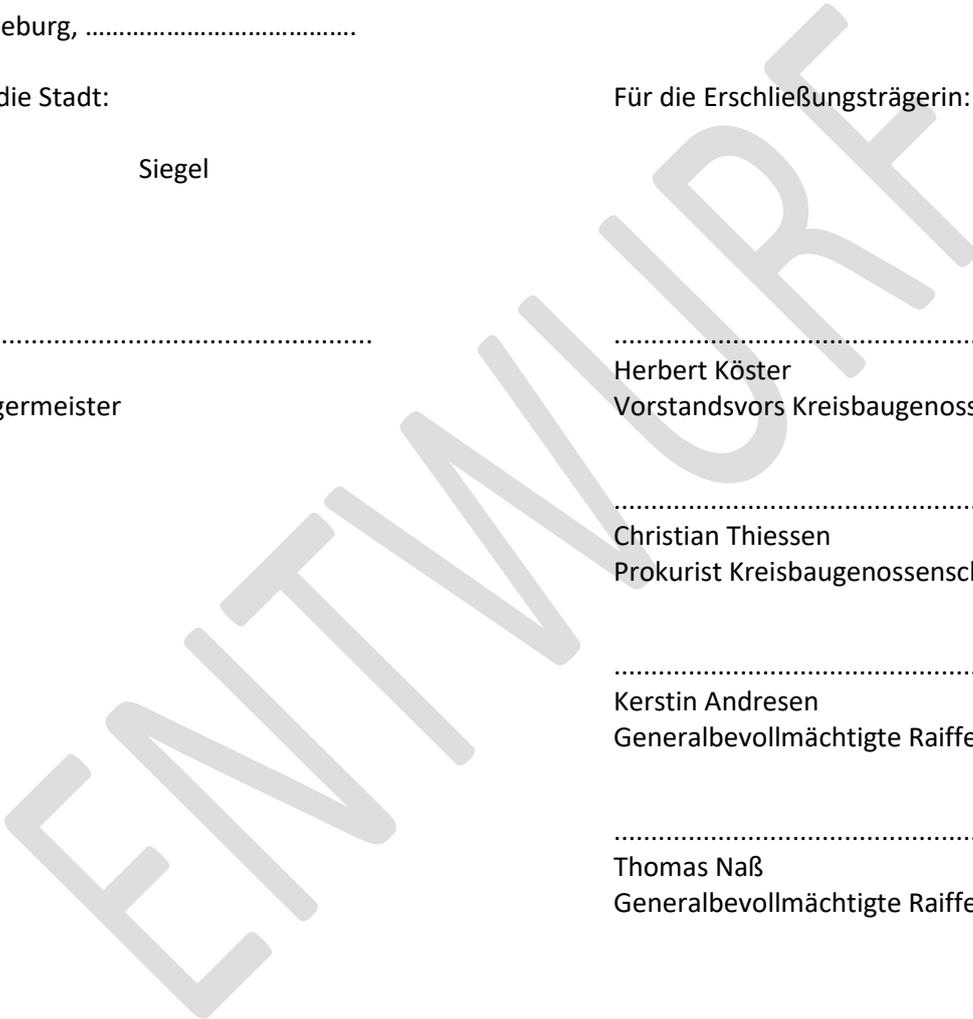
Christian Thiessen
Prokurist Kreisbaugenossenschaft

.....

Kerstin Andresen
Generalbevollmächtigte Raiffeisenbank

.....

Thomas Naß
Generalbevollmächtigte Raiffeisenbank



Ö 24

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 25.05.2022

SR/BeVoSr/647/2022/1

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	23.05.2022	Ö
Hauptausschuss	30.05.2022	Ö
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Einfriedungssatzung

Zielsetzung: Schutz und zukünftige Gestaltung der städtebaulichen Struktur und des Ortsbildes von Ratzeburg in Bereichen des Wohnens, Erhalt einer menschenwürdigen und aufenthaltsfreundlichen Umwelt

Beschlussvorschlag:

- 1. Aufgrund des § 84 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung die Einfriedungssatzung für die Stadt Ratzeburg.***
- 2. Der Beschluss über die Satzung durch die Stadtvertretung ist nach § 84 Abs. 2 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.***
- 3. Nach Bekanntmachung ist die Einfriedungssatzung dem Innenministerium als Obere Bauaufsichtsbehörde und dem Kreis Herzogtum Lauenburg als Untere Bauaufsicht anzuzeigen.***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 25.05.2022

Wolf, Michael am 25.05.2022

Sachverhalt:

Zur Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 23.05.2022 wurde eine geänderte Fassung der beabsichtigten Einfriedungssatzung (hinsichtlich der Stützwände) vorgelegt. Diese liegt nun dieser Referenzvorlage an. Seitens des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses wurde mit 4 Ja- und 6 Nein-Stimmen keine positive Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Sachverhalt der Ursprungsvorlage: Die Stadt Ratzeburg hat insbesondere durch die Besiedlung nach dem Zweiten Weltkrieg einen deutlichen Zuwachs erhalten und ihre Stadtstrukturen, die bis ins 11. Jahrhundert zurückreichen, weiterentwickelt. Bis heute ist das Ortsbild von einer Kleinteiligkeit geprägt, wie sie auch in weiten Teilen des lauenburgischen Raums zu finden ist. Dabei stellt die Einfriedung ein typisches räumliches Strukturelement dar. Die Einfriedung markiert den Übergang von öffentlichen Flächen zum Privatgrund und prägt damit die städtebauliche Gestalt im Stadtgebiet. In der Regel wirkt die Einfriedung nachrangig zum Gebäude und kennzeichnet den Beginn der Vorgartenzone oder privaten Grünfläche. Flächen- und Eigentumsverhältnisse werden durch sie zониert. In ihrer doch eher zweitrangigen Präsenz trägt diese dazu bei, die Baukultur im Stadtgebiet zu erleben. Gegenwärtig ist das Ortsbild von Einfriedungen bestimmt, die üblicherweise eine maximale Höhe von 1,50 m gegenüber stark frequentierten öffentlichen Flächen wie Straßen beziehungsweise in Verbindung mit rückwärtigen Gärten eine Höhe von ca. 1,80 m einhalten. Durch die damit verbundene Wahrnehmbarkeit des privaten wie auch des öffentlichen Raums ist der Höhe der Einfriedung zudem eine soziale Komponente beizumessen, die mitunter auch in dem ehemals ländlichen Charakter Ratzeburgs begründet liegt.

In jüngster Vergangenheit sind in Wohnbereichen vermehrt Vorhaben zu Einfriedungen festzustellen, die eine Höhe über 1,50 m und eine Länge weit über 5 m aufweisen. Aufgrund der negativen Beeinflussung des Ortsbildes, der Unüblichkeit für die städtebaulichen Strukturen und der deutlichen Reduzierung der Wohn- und Aufenthaltsqualität im Stadtgebiet wird die Notwendigkeit einer Einfriedungssatzung gesehen. Die Gefahr einer „Tunnelwirkung“ besteht beispielsweise, wenn zwei Grundstücke nur durch einen öffentlich nutzbaren Gehweg voneinander getrennt sind. Aber auch bei anderen Wegen und Straßen kann bei beidseitigen, hohen Einfriedungen dieser negative Effekt entstehen. Nicht nur im Hinblick auf den Städtebau und die Baukultur, sondern auch aus sozialen Aspekten sollte die Einfriedung von Grundstücken gesteuert werden.

Ein wesentlicher Anlass zur Aufstellung der Satzung ist, dass ab dem 01.09.2022 das Gesetz zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften, die neue Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein, in Kraft tritt und u.a. geschlossene Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m (!) (außer im Außenbereich) als verfahrensfrei erklärt (vgl. Artikel 1 § 61 Abs. 1 Nr. 7a des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften (Entwurfsstand)). Ohne eine entsprechende Satzung entfele der Gemeinde die Handhabe zur Einflussnahme in Bereichen ohne Bebauungsplan oder andere städtebauliche Satzung.

Ergänzung: In der gegenwärtigen Landesbauordnung ist in § 63 Abs. 1 Nr. 7 b) LBO geregelt, dass Einfriedungen bis zu 1,50 m Höhe und in Nr. 7 d), dass Sichtschutzwände bis 2 m Höhe und bis zu 5 m Länge verfahrensfrei sind, d.h. i.d.R. keiner Baugenehmigung bedürfen. Das fällt ab September weg und alle

Einfriedungen bis 2 m Höhe – geschlossen oder offen – sind genehmigungsfrei zu errichten. Den Gemeinden werden in der Landesbauordnung Möglichkeiten eingeräumt, dies durch den Erlass örtlicher Bauvorschriften einzuschränken (§ 84 Abs. 1 LBO a.F. und § 86 Abs. 1 LBO neue Fassung). Es ist zudem anzumerken, dass es nicht nur in Ratzeburg, sondern in zahlreichen anderen Gemeinden Bestrebungen zur Aufstellung entsprechender Einfriedungssatzungen gibt. Sehr markant fallen zahlreiche Beispiele aus dem Bundesland Bayern ins Auge, wo es in der BayBO bereits seit einiger Zeit die Regelung zu Einfriedungen der neuen LBO-SH gibt. Zum bildhaften Verständnis der Einfriedungssatzung kann die Begründung zur Satzung mit Skizzen erläutert werden (als Lesefassung analog zur Ortsgestaltungssatzung Insel).

Um die vorhandene Wohn- und Aufenthaltsqualität im Stadtgebiet zu sichern und zum Wohle der Allgemeinheit weiter zu entwickeln, sollte die Stadt Ratzeburg diese Qualität in einer Einfriedungssatzung zusammenfassen. Der raumbildende Charakter der Vorgärten und damit verbunden die Fokuslegung auf das Gebäude anstelle einer Einfriedung sollen erhalten und entsprechend sichtbar bleiben. Als baukulturelles Strukturelement trägt die Einfriedung zum Gebietscharakter Wohnen bei. Durch die höhenbezogene Abstufung zwischen den beiden baulichen Anlagen - Einfriedung und Gebäude - wird die räumliche Wirkung von letzterem gestärkt und das Gebäude als solches von außen erkennbar. Die damit verbundene Einsehbarkeit privater Flächen lässt das Ortsbild der Stadt Ratzeburg erkennen. Um diese Qualität zu sichern und auch zukünftig eine menschenwürdige und aufenthaltsfreundliche Umwelt zu erhalten, sollte eine Gestaltungssatzung über Einfriedungen erlassen werden.

Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der Einfriedungssatzung, Stand 23.05.2022
- Entwurf der Begründung zur Einfriedungssatzung, Stand 23.05.2022

Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Berechtigt durch § 84 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 1422), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ratzeburg mit Ausnahme von Gewerbe-, Kern-, Industrie-, Sonder- und Urbanen Gebieten, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen gelten. Von der Satzung ausgenommen ist der Außenbereich, sofern für diesen keine Satzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs erlassen ist.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der Satzung sind Einfriedungen, die eine Höhe von mehr als 1,50 m aufweisen und das Grundstück von öffentlichen Flächen abgrenzen. **Befindet sich die Einfriedung auf einer Stützwand, so ist diese Satzung bereits ab einer Einfriedungshöhe von 90 cm anzuwenden.** Dies gilt für Anlagen, die grenzständig oder in einem Abstand von bis zu 2 m von der Grundstücksgrenze errichtet werden.

Hinweis: Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die Anwendung der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein entsprechend eingeschränkt.

(2) Öffentliche Flächen im Sinne der Satzung sind öffentlich zugängliche Straßen, Wege und Plätze sowie öffentlich zugängliche Grün- und Wasserflächen.

(3) Die Satzung ist bei Um-, Erweiterungs- oder Neubauten sowie sonstigen baulichen Veränderungen einzuhalten. Bestehende Anlagen sind von dieser Satzung unberührt.

§ 3 Begriffe

(1) Eine Einfriedung dient in der Regel der nach außen sichtbaren Abgrenzung von Grundstücken.

(2) Eine Einfriedung ist eine bauliche Anlage.

(3) Es wird unterschieden zwischen geschlossenen und offenen Einfriedungen.

Geschlossene Einfriedungen sind blickdichte Zäune, Mauern, Wände und Sichtschutzwände. Eine Geschlossenheit wird entsprechend auch erzeugt, wenn offene Einfriedungen mit Einschüben/ Verkleidungen/ Besspannungen versehen werden. Eine Einfriedung ist darüber hinaus als geschlossen zu beurteilen, wenn diese nicht der offenen Einfriedung zuzuordnen ist.

Offene Einfriedungen hingegen sind grundsätzlich blick- und lichtdurchlässig; maximal 50% der Fläche je Einfriedungselement dürfen materialgefüllt bzw. materialbedingt flächig

geschlossen sein. Dabei ist zwischen den einzelnen Latten, Stäben, Staketen mindestens ein 0,5-facher Abstand ihrer Breite und ein mindestens 2 cm breiter Abstand einzuhalten.

(4) Höhenangaben beziehen sich auf die Oberkante der straßen- bzw. öffentlichkeitsseitigen, natürlichen Geländeoberfläche. Die Höhenangaben schließen mögliche Sockel mit ein. [Befindet sich die Einfriedung auf einer Stützwand, bezieht sich die Höhenangabe der Einfriedung auf die Oberkante der Stützwand.](#)

Hinweis: In Hanglagen muss die Einfriedung dem Gelände folgen. Im Hinblick auf wild lebende Kleintiere sollten Einfriedungen möglichst durchlässig mit mind. 0,1 m Bodenabstand ausgeführt werden; auf die Ausbildung von Sockeln sollte verzichtet werden.

§ 4 Abmessungen

(1) Geschlossene Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m sind über eine Länge von 5 m zulässig. Mit Unterbrechungen von mindestens 3 m Breite können bis zu 50 % der jeweiligen Grundstücksgrenze – bis zu einer addierten Gesamtlänge von 9 m – bis zu einer Höhe von max. 2 m geschlossen eingefriedet werden.

(2) Offene Einfriedungen sind mit einer Höhe bis zu 2 m über eine Länge von 5 m zulässig. Bis zu einer Höhe von max. 2 m können bis zu 50% der jeweiligen Grundstücksgrenze – bis zu einer addierten Gesamtlänge von 9 m – ohne Unterbrechung offen eingefriedet werden.

(3) Die Ausbildung von Sockeln ist bis zu einer Höhe von max. 0,2 m zulässig. Sockel höher als 0,2 m dürfen nur ausgebildet werden, wenn sie zur Stützung des dahinterliegenden natürlichen Geländes notwendig sind.

(4) [Befindet sich die Einfriedung auf einer Stützwand, so ist die Einfriedung grundsätzlich bis zu einer Höhe von max. 90 cm begrenzt. Dies gilt nur, wenn keine zusätzlichen oder sonstigen Anforderungen bestehen, die eine abweichende Ausführung erfordern. Darüber hinausgehende Höhen der Einfriedung von bis zu 2 m sind zulässig, wenn die Bestimmungen dieser Satzung zu offenen und geschlossenen Einfriedungen eingehalten werden.](#)

(5) [Die Gesamtlänge aus geschlossenen und offenen Einfriedungen darf auch in der Kombination max. 50 % der jeweiligen Grundstücksgrenze und insgesamt max. 9 m Länge je Grenze nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 90 cm, die sich auf Stützwänden befinden.](#)

Hinweis: Die Kombination von offenen Einfriedungen mit Anpflanzungen (Hecken) von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen wird ausdrücklich empfohlen.

§ 5 Abweichungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 2 LBO SH, vereinbar sind. § 3 Abs. 3 Satz 3 LBO SH bleibt unberührt.

(2) Über Abweichungen entscheidet gemäß § 71 Abs. 3 LBO SH die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Ortsgestaltungssatzung zuwiderhandelt, einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieser Satzung erlassen worden ist, wer ohne die erforderliche Genehmigung, Teilbaugenehmigung, Abweichung oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder beseitigt und wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden (vgl. § 82 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 LBO SH).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, _____

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Graf

zur Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Die Stadt Ratzeburg hat insbesondere durch die Besiedlung nach dem Zweiten Weltkrieg einen deutlichen Zuwachs erhalten und ihre Stadtstrukturen, die bis ins 11. Jahrhundert zurückreichen, weiterentwickelt. Bis heute ist das Ortsbild von einer Kleinteiligkeit geprägt, wie sie auch in weiten Teilen des lauenburgischen Raums zu finden ist. Dabei stellt die Einfriedung ein typisches räumliches Strukturelement dar. Die Einfriedung markiert den Übergang von öffentlichen Flächen zum Privatgrund und prägt damit die städtebauliche Gestalt im Stadtgebiet. In der Regel wirkt die Einfriedung nachrangig zum Gebäude und kennzeichnet den Beginn der Vorgartenzone oder privaten Grünfläche. Flächen- und Eigentumsverhältnisse werden durch sie zониert. In ihrer doch eher zweitrangigen Präsenz trägt diese dazu bei, die Baukultur im Stadtgebiet zu erleben. Gegenwärtig ist das Ortsbild von Einfriedungen bestimmt, die üblicherweise eine maximale Höhe von 1,50 m gegenüber stark frequentierten öffentlichen Flächen wie Straßen beziehungsweise in Verbindung mit rückwärtigen Gärten eine Höhe von ca. 1,80 m einhalten. Durch die damit verbundene Wahrnehmbarkeit des privaten wie auch des öffentlichen Raums ist der Höhe der Einfriedung zudem eine soziale Komponente beizumessen, die mitunter auch in dem ehemals ländlichen Charakter Ratzeburgs begründet liegt.

Um die vorhandene Wohn- und Aufenthaltsqualität im Stadtgebiet zu sichern und zum Wohle der Allgemeinheit weiter zu entwickeln, fasst die Stadt Ratzeburg diese Qualität in einer Einfriedungssatzung zusammen. Der raumbildende Charakter der Vorgärten und damit verbunden die Fokuslegung auf das Gebäude anstelle einer Einfriedung sollen erhalten und entsprechend sichtbar bleiben. Als baukulturelles Strukturelement trägt die Einfriedung zum Gebietscharakter Wohnen bei. Durch die höhenbezogene Abstufung zwischen den beiden baulichen Anlagen - Einfriedung und Gebäude - wird die räumliche Wirkung von letzterem gestärkt und das Gebäude als solches von außen erkennbar. Die damit verbundene Einsehbarkeit privater Flächen lässt das Ortsbild der Stadt Ratzeburg erkennen. Um diese Qualität zu sichern und auch zukünftig eine menschenwürdige und aufenthaltsfreundliche Umwelt zu erhalten, wird eine Gestaltungssatzung über Einfriedungen erlassen.

Zu § 1:

Mit der Einfriedungssatzung wird das Ziel verfolgt, das Ortsbild der Stadt Ratzeburg in bewohnten Bereichen zu sichern und den wohnlichen Charakter zu unterstützen. Von der Satzung sind einzelne Gebiete und Bereiche entsprechend ausgenommen, in denen dieser Charakter u.a. aufgrund der planungsrechtlich zulässigen Nutzungsarten und Dichte nicht vorherrschen soll. Jedoch können für diese Flächen - und ebenso innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung - andere Satzungen wie ein Bebauungsplan gelten, die eigene Regelungen bezüglich der Einfriedung treffen und vorrangig zur Einfriedungssatzung anzuwenden sind.

Zu § 2:

In der Regel üben Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m eine als sekundär einzustufende räumliche Wirkung aus und treten nicht gebäudeähnlich in Erscheinung. Vor diesem Hintergrund und dem Aspekt der Sicherung des Privateigentums schränkt diese Satzung Einfriedungen bis zur zuvor genannten Höhe nicht ein und geht damit mit der Verfahrensfreiheit von Einfriedungen gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 7b LBO SH einher (vgl. § 6 Abs. 7 Nr. 5 LBO SH zu Abstandsflächen). Oberhalb von 1,50 m Höhe wirken diese baulichen Anlagen deutlich raumbildend und bedürfen zum Wohle der Allgemeinheit und im Sinne der Baukultur einer Regelung, wenn sie an öffentlich zugängliche Flächen grenzen. Der

Anwendungsraum der Satzung reicht von der Grundstücksgrenze bis zu 2 m tief in das Grundstück hinein. Hintergrund ist die räumliche Wirkung der Einfriedung, die abhängig von der Entfernung der Anlage zum Betrachter unterschiedlich stark ins Gewicht fällt. Aus städtebaulichen Gründen und um das Gebäude, das in der Regel hinter einer Einfriedung liegt, weiterhin als solches wahrnehmbar und erkennbar zu halten, bezieht sich die Satzung auch auf den genannten Raum hinter der Grundstücksgrenze. [Bedingt durch die Geschlossenheit einer Stützwand und die damit verbundene räumliche Wirkung gilt die Satzung bei Ausführung der Einfriedung auf der Stützwand bereits ab einer Höhe von 90 cm.](#)

Zu § 3:

Ausgangspunkt für die gestalterische Regelungen ist die visuelle Wahrnehmbarkeit von Einfriedungen und die damit verbundene Wirkung auf den Betrachter. Gemäß ihrer ursprünglichen Funktion dient die Einfriedung der offensichtlichen Abgrenzung des Eigentums vom Nachbarn. Zu unterscheiden ist dabei die Intensität der Wirkung je nach Grad der Geschlossen- bzw. Offenheit der Anlage. So sind geschlossene Einfriedungen beispielsweise Steinmauern oder Stabgittermattenzäune mit vollflächigen Kunststoffeinschüben. Verwendet wird letztere Einfriedungsart unter anderem als Sichtschutz. Sichtschutzwände sind entsprechend ihrer Funktion und Ausführung somit der geschlossenen Einfriedung zuzuordnen. Offene Einfriedungen hingegen sind grundsätzlich blick- und lichtdurchlässig wie zum Beispiel Holzlattenzäune. Sie dienen hauptsächlich der Grundstücksmarkierung und Gestaltung. Um eine klare Beurteilungsgrundlage zu schaffen, werden u.a. Maße definiert, die eine Zuordnung des Vorhabens vereinfachen. [In diesem Zusammenhang werden auch Höhenbezüge festgelegt. Aufgrund des straßen- bzw. öffentlichkeitsseitigen abrupten Gefälles erfolgt die Höhendefinition für Einfriedungen auf Stützwänden mittels der Oberkante der Stützwand.](#)

Zu § 4:

Die zulässige Abmessung für geschlossene Einfriedungen orientiert sich an § 63 Abs. 1 Nr. 7d LBO SH, in dem die Verfahrensfreiheit von Sichtschutzwänden geregelt wird. Um Vorhaben mit einem über die genannten Abmessungen hinausgehenden Umfang zu beschreiben, werden Einfriedungen in ein direktes Verhältnis zur betroffenen Grundstücksgrenze gesetzt und Abstände zwischen den einzelnen Einfriedungen je Grenze gefordert. Als Maximum an einer Grundstücksgrenze werden geschlossene Einfriedungen bis zu einem Längenanteil von 50 % der jeweiligen Grundstücksgrenze - bis zu einer entsprechend addierten Gesamtlänge von 9 m zugelassen. Die Höchstlänge von 9 m orientiert sich an der bauordnungsrechtlichen Regelung zu Garagen und Gebäuden bzw. baulichen Anlagen in § 6 Abs. 7 LBO SH, die unter anderem dem Nachbarschutz hinsichtlich der Belichtung und Besonnung des Grundstücks dient. Die räumliche Wirkung der geschlossenen Einfriedungen wird entsprechend eingegrenzt. Offene Einfriedungen treten aufgrund ihrer geringeren Intensität in der Wahrnehmung zurück und werden bis zu einer Höhe von 2 m ohne Unterbrechungen über eine Länge von bis zu 50 % der jeweiligen Grundstücksgrenze - bis zu einer Gesamtlänge von 9 m - zugelassen. Darüber hinausgehende Längen bei Höhen bis zu 2 m stellen – sowohl in der offenen als auch geschlossenen Einfriedungsart – in der Stadt Ratzeburg im Zusammenhang mit einer wohnbaulichen Nutzung keinen üblichen Anwendungsbereich dar und werden aufgrund ihrer Wirkung und negativen Beeinflussung des wohnlichen Charakters ausgeschlossen.

[In der Kombination von Einfriedung und Stützwand besteht ein erhöhter Regelungsbedarf, da die \(topografisch notwendige\) Stützwand bereits eine deutliche Wirkung auf den öffentlichen Raum ausübt. Aus diesem Grund wird die Einfriedungshöhe, in Anlehnung an § 39 Abs. 4 LBO SH zu Umwehungen, bis max. 90 cm begrenzt. Zusätzliche oder andere Anforderungen können z.B. bauordnungsrechtlich aus einer Absturzhöhe größer als 12 m oder Regelungen zu Arbeitsstätten, Schulen etc. resultieren. Da im bewohnten Stadtgebiet Ratzeburg in der Regel von Absturzhöhen bis max. 12 m auszugehen ist, wird die](#)

Höhenbegrenzung mit max. 90 cm gewählt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Einfriedung mit einer Höhe bis zu 2 m, die in ihren Abmessungen – analog zur Situation ohne Stützwand – definiert wird.

Die Kombination von offenen Einfriedungen mit Anpflanzungen (Hecken) von möglichst standortgerechten, heimischen Laubgehölzen wie z.B. Buchen-, **Feldahorn**-, **Weißdorn**-, Liguster- oder Buchsbaumhecken wird wegen des ökologischen Werts empfohlen.

Zu § 5:

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Abweichungen möglich. Beispielsweise aufgrund erhöhter Anforderungen an die Sicherheit in Verbindung mit der Nutzung eines Grundstücks können diese eine von der Satzung abweichende Ausführung begründen.

Zu § 6:

Die Verantwortung zur Umsetzung der Einfriedungssatzung liegt in erster Linie beim Bauherrn/ der Bauherrin. Abweichende Ausführungen benötigen eine Genehmigung; andernfalls handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit.

Zu § 7:

Die Bekanntmachung erfolgt auf ortsübliche Weise, z.B. in der lokalen Wochenzeitung.

Ratzeburg, den _____

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Graf



SPD-Fraktion Ratzeburg

Uwe Martens

Fraktionsvorsitzender

Ricarda-Huch-Weg 2 • 23909 Ratzeburg

Tel.: 04541/84137 oder 0171/5866521

E-Mail: uwe.martens@spd-ratzeburg.de

Ratzeburg den 27.04.2022

Herrn Stadtpräsidenten Ottfried Feußner
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Nachrichtlich :
Herrn Bürgermeister Eckhard Graf - Stadt Ratzeburg

*Sitzung der Stadtvertretung am 13.06.2022;
Vertreter Ausschuss für Schule, Jugend und Sport und Planungs-, Bau- und
Umweltausschuss*

Sehr geehrter Herr Feußner,

hiermit stellt die SPD Fraktion folgende Anträge:

Die Stadtvertretung wählt Herrn Dennis Haase als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Schule, Jugend und Sport.

Die Stadtvertretung wählt Herrn Klaus Priebe als stellvertretendes Mitglied in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss.

Für die SPD Fraktion
mit freundlichen Grüßen

(Uwe Martens - Fraktionsvorsitzender)